



Barrierefrei im Baudenkmal

Dokumentation der Tagung in Brandenburg an der Havel,
7.–9. Juli 2014





Barrierefrei im Baudenkmal

Dokumentation der Tagung in Brandenburg an der Havel,
7.–9. Juli 2014

Impressum

Herausgeber: Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz
Geschäftsstelle bei der Beauftragten der Bundes-
regierung für Kultur und Medien,
Köthener Straße 2,
10963 Berlin
www.dnk.de

1. Auflage 2016

Redaktion: Oliver Karnau, Christoph Rauhut, Björn Bernat

Lektorat: Susanne Kubenz

Titelfoto: Wolfgang Junius,
Landesamt für Denkmalpflege Sachsen

Satz und Druck: Bonifatius GmbH, Paderborn

Alle Rechte vorbehalten.
Die Schriften des Deutschen Nationalkomitees
für Denkmalschutz sind Teil seiner Öffentlich-
keitsarbeit. **Sie werden kostenlos abgegeben und
sind nicht zum Verkauf bestimmt.** Spenden sind
willkommen.

ISSN 0723-5747
(Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz)

Inhaltsverzeichnis

Sabine Kunst <i>Grußwort</i>	3
Rolf Schmachtenberg <i>Barrierefrei im Denkmal – Die Sicht der Bundesregierung</i>	9
Leo Schmidt <i>Ziele und Absichten der Tagung</i>	3
Rosemarie Pohlack <i>Die Sicht der Baudenkmalpflege</i>	15
Peter Henrich <i>Grenzenlose Barrierefreiheit an der Römischen Reichsgrenze? Best Practice an Deutschlands längstem Bodendenkmal und der UNESCO-Welterbestätte „Obergermanisch-Raetischer Limes“</i>	21
Jürgen Dorbritz <i>Der demografische Wandel in Deutschland – Daten, Fakten und die Auswirkungen auf die Denkmalpflege</i>	29
Jörg Spennemann <i>Barrierefreiheit und Denkmalrecht</i>	43
Wilma Otte <i>Barrierefreiheit – eine Querschnittsaufgabe</i>	53
Andreas Stanicki <i>Kommunalbauten</i>	55
Armin Kraus <i>Öffentlich genutzte Baudenkmäler barrierefrei nutzen</i>	59
Ingeborg Stude <i>Freiraumplanung – Barrierefrei im Denkmal</i>	63
Siegfried Rehberg <i>Barrierefrei im Denkmal – Die Sicht der Wohnungswirtschaft</i>	67
Anna Katharina Zülch <i>Wohnen im Denkmal – Privat genutzte Wohnbauten</i>	73
Ursula Fuss <i>Der kurze Weg zum Glück. Barrierefreier Denkmalschutz</i>	81
Isabel Haupt <i>Barrierereduziert im Baudenkmal. Ein Kurzbericht aus der Schweiz</i>	87

Siegfried Schröder	97
<i>Barrierereduzierende Denkmalpflege: „Die verlorenen Kinder von Hameln“ – Diskussionsbeitrag mit Anschauungsobjekten</i>	
Statements der Podiumsdiskussion „Barrierefrei im Denkmal“ auf der „denkmal“ 2014	101
Autorenverzeichnis	103
Abbildungsnachweis	104

Sabine Kunst
Präsidentin des Deutschen Nationalkomitees
für Denkmalschutz

Grußwort

Sehr geehrte Damen und Herren,
der Mensch wird in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte beschrieben als ein soziales, kulturelles Wesen. Entsprechend wird das Recht auf Teilhabe am sozialen, kulturellen Leben als Menschenrecht anerkannt. Dazu zählt auch das Recht, sein eigenes kulturelles Erbe überhaupt erleben, erlernen und erfahren zu dürfen.

Wenn wir in den kommenden anderthalb Tagen über „Barrierefrei im Denkmal“ sprechen, dann geht es um kulturelle Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Nicht teilhaben, nicht teilnehmen zu können, grenzt aus. Teilhabe an Kultur bedeutet Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, ermöglicht Dialog und bringt Menschen zusammen. Im Sinne der keineswegs neuen, aber schwer zu erfüllenden Forderung von „Kultur für alle“ ist Mobilität aber immer noch ein Problem bei der Inanspruchnahme von kulturellen Angeboten. Wer es schwer hat oder wem es unmöglich ist, Kultureinrichtungen zu betreten, der fehlt unter den Besuchern. Die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen und kulturellen Leben ist für uns ein selbstverständliches Anliegen.

Was für Museen, Theater und Konzerte gilt, gilt auch für Denkmalobjekte, die ja Teil unseres kulturellen Erbes sind. Es muss selbstverständlich sein, dass Menschen mit Behinderungen genauso wie Menschen ohne Behinderungen vom Erlebnis und von der Nutzung des kulturellen Erbes nicht ausgeschlossen sind.

Gleichzeitig sind wir zur Bewahrung dieses Erbes aufgefordert. Leicht und einfach herzustellende Lösung zur Barrierefreiheit können das

kulturelle Erbe dauerhaft verändern. Historisches Material, das einmal abgebaut ist, kann nicht eben mal wieder hingebaut werden. Es gibt also auch ein Recht der kommenden Generationen auf die Bewahrung des kulturellen Erbes.

Aber muss das wirklich ein Grundkonflikt sein, wie bisweilen zu hören ist? Ich meine, wir dürfen hier keine konfliktträchtige Konfrontationssituation zulassen, sondern müssen zu einem konstruktiven Miteinander kommen. Nur im verständnisvollen Dialog auf Augenhöhe können Lösungen gefunden werden, die beiden Verantwortungen, denen wir unterstehen, gerecht werden. Dabei kann je nach Ausgangslage mal die eine und mal die andere Seite schwerer wiegen. Ich würde mich deshalb freuen, wenn man hier nicht in Kategorien von Sieg oder Niederlage denkt. Es geht um eine verantwortungsvolle Abwägung von Interessen! Wo diese konkurrierenden Ziele zugegebenermaßen bisweilen schwer vereinbar erscheinen, so ist es oft der Kompromiss, der gefunden werden muss, der zwei weitreichende gesellschaftliche Pflichten miteinander in eine Balance bringen muss.

Die denkmalpflegerische Praxis ist geübt darin, die verschiedenen Interessen in ihre Abwägungen einzubeziehen: Nutzungsinteressen, Ansprüche der Statik, des Brandschutzes und Ähnliches müssen regelmäßig Berücksichtigung finden, allerdings immer im Rahmen einer ausgleichenden Abwägung. Das ist auch bei denkmalgeschützten Theatern, Schulen, Krankenhäusern oder Kindergärten nicht anders. Mit pauschalen Forderungen kommt weder die eine noch die andere Seite weiter. Unsere Denkmal-

behörden sehe ich daher ausdrücklich in der Pflicht, ihre Anforderungen oder auch ihre Versagung von Erlaubnissen – die fallweise richtig und unverzichtbar sein können! – mit Blick auf den individuellen Denkmalwert angemessen und nachvollziehbar zu begründen.

Geht es um Menschen, deren Mobilität oder deren Sinne eingeschränkt sind, gebietet uns die Humanität, ihre Interessen zu berücksichtigen: „Jeder hat das Recht, am kulturellen Leben der Gemeinschaft frei teilzunehmen, sich an den Künsten zu erfreuen und am wissenschaftlichen Fortschritt und dessen Errungenschaften teilzuhaben“, heißt es in der bereits erwähnten Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 – übrigens auch damals schon das Resultat eines schwierigen Kompromisses zwischen West und Ost. In den letzten Jahren und Jahrzehnten sind wir noch sensibler geworden, was die Berücksichtigung von Menschen mit Behinderungen angeht. In Deutschland achten die Länder in eigener Zuständigkeit darauf, dass die in kulturellen Einrichtungen und hier insbesondere in historischen Gebäuden vorhandene Beschränkungen für Besucherinnen und Besucher mit Behinderungen nach Möglichkeit beseitigt werden. Es geht also nicht mehr um das „ob“, sondern immer mehr auch um das „wie“ – und das ist richtig so!

Es ist eines der wesentlichen Ziele des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz, die Anliegen von Denkmalschutz und Denkmalpflege in Politik, Verwaltung und bei den Bürgern zu verankern. Deshalb ist es für uns selbstverständlich, die Themen aufzugreifen, die gesamtgesellschaftliche Bedeutung haben. Dazu gehören unter anderem Migration, Energiewirtschaft, Demografie. Man kann lesen, dass in Deutschland jeder zehnte Einwohner eine Behinderung hat. Dass diese Gruppe weiter wächst, liegt an dem steigenden Alter unserer Gesellschaft. Es ist also eine Herausforderung, der sich Denkmalschutz und Denkmalpflege stellen müssen! Der demografische Wandel als bedeutendes Thema der Zukunft stellt uns eben auch Fragen zur Barrierefreiheit von Denkmalen. Und es ist mehr als nur ein erwünschter Nebeneffekt, dass barrierefrei erschlossene Denkmale nicht nur für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen, sondern auch für Eltern mit Kinderwagen bequemer zugänglich sind.

Wir haben uns darum nach einem sehr erfolgreichen Workshop in Leipzig im vergangenen Jahr entschlossen, das Thema weiter zu bearbeiten. Damals war festgestellt worden, dass Lösungen zur Herstellung von Barrierefreiheit in Baudenkmalen nicht pauschal gefunden werden können, sondern auf der Grundlage von individuellen Einzelfallbetrachtungen entwickelt werden müssen. Wichtig ist es, Experten möglichst frühzeitig einzubinden, um so zu besseren Ergebnissen zu kommen und Kosten zu sparen. Vor diesem Hintergrund bin ich gespannt, zu welchen Ergebnissen wir bei dieser Tagung kommen werden. Es ist übrigens vorgesehen, die Referate in der Schriftenreihe des Deutschen Nationalkomitees zu veröffentlichen. Wir haben auch bereits ein informatives Faltblatt zum Thema veröffentlicht, das hier für Sie ausliegt.

Ausdrücklich danken möchte ich dem Vorbereitungsteam aus der Arbeitsgruppe *Fachliche Fragen* des DNK für die sorgfältige Vorbereitung dieser wichtigen Tagung. Mit Professor Leo Schmidt an der Spitze ist ein offenkundig ebenso attraktives wie fachlich fundiertes Tagungsprogramm zusammengestellt worden, das viele Interessenten angezogen hat. Sie haben spannende Fachleute zu hochinteressanten Themen zusammengebracht! Ihnen möchte ich ausdrücklich meinen Dank dafür sagen, dass Sie dem Thema Ihr Wissen und Ihre Expertise zur Verfügung stellen. Wichtig ist mir, dass wir bei der Vorbereitung eng mit der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger zusammengearbeitet haben, deren Vorstandsmitglied, Frau Professor Dr. Rosemarie Pohlack, auch ein Grundlagenreferat beisteuert.

Wir haben heute nicht nur Gäste aus Brandenburg und Berlin, sondern aus ganz Deutschland und auch aus Österreich und der Schweiz, die also eine weite Fahrt auf sich genommen haben. Ich begrüße Sie ganz besonders herzlich! Ihr Kommen zeigt uns nicht nur Ihr fachliches Interesse, sondern auch, dass die denkmalpflegerischen Herausforderungen grenzübergreifend in Europa vergleichbar sind. Nicht zuletzt aus diesem Grund haben wir ja ausdrücklich die Aufnahme eines Europäischen Denkmaljahres in die Ziele unserer neuen Bundesregierung begrüßt und uns die Vorbereitung eines solchen Jahres auf die Fahnen geschrieben. Das Europäische Denkmaljahr ermöglicht ein gemeinsames euro-

päisches Lernen voneinander und miteinander, damit wir Denkmale als herausragende Zeugnisse der europäischen Geschichte für künftige Generationen erhalten und als Träger einer kulturellen europäischen Identität vermitteln können.

Mein herzlicher Dank geht auch an das Team in meiner Geschäftsstelle, das die organisatorischen Arbeiten zur Vorbereitung und Durchführung dieser Tagung übernommen hat. Frau Angelika Wölfel und Herr Dr. Oliver Karnau sind während der Tagung natürlich anwesend und stehen Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

Die Tagung wäre nicht so reibungslos abgelaufen ohne eine hilfreiche Unterstützung vor Ort! Ich freue mich deshalb ganz besonders, dass wir die Tagung hier im Archäologischen Landesmuseum im Paulikloster durchführen können und dabei auch auf das professionelle und erfahrene Team von Herrn Dr. Franz Schopper zurückgreifen konnten. Herzlichen Dank dafür!

Ein ganz besonders herzliches Dankeschön geht last, but not least an die Stadt Brandenburg an der Havel und an Frau Oberbürgermeisterin Dr. Dietlind Tiemann, die uns gestern so großzügig eingeladen hat, ihre Stadt zu sehen, und die be-

reits angereisten Tagungsteilnehmer im schönen Garten des Frey-Hauses willkommen heißen hat.

Meine Damen und Herren! Vor etwas mehr als zehn Jahren, im Oktober 2003, hat das Deutsche Nationalkomitee für Denkmalschutz seine letzte Tagung hier in dieser schönen Stadt Brandenburg an der Havel durchgeführt. Es ging um „Denkmalkultur zwischen Erinnerung und Zukunft“. Einer der Referenten, der Britte Geoffrey Noble, sagte (uns) damals die klugen Worte: „Seien Sie offen und ehrlich. Früher Dialog und Transparenz des Prozesses sind eher geeignet, Konflikte zu entschärfen, als die Entwicklung geheimer Pläne in Hinterzimmern“. Vielleicht nehmen wir das als Wegweiser für unsere Tagung heute und morgen. Vielleicht treffen wir uns dann in zehn Jahren wieder einmal hier und bilanzieren das, was wir in diesen Tagen hier zusammengetragen haben und: welche Folgen es hatte. Und vielleicht werden wir dann sehen, was Denkmalschutz und Denkmalpflege zu unserer sich immer dynamischer entwickelnden Gesellschaft beitragen konnten.

Vielen Dank!

Rolf Schmachtenberg

Barrierefrei im Denkmal – Die Sicht der Bundesregierung

Barrierefreiheit und Denkmalschutz – zwei sehr vielschichtige und zuweilen sehr konfliktreiche Themen – gerade, wenn sie in engem Zusammenhang betrachtet werden.

Einige von Ihnen haben gestern bereits eine barrierefreie Stadtführung live erleben dürfen und sicherlich nachvollziehen können, welche Anstrengungen für die Barrierefreiheit teilweise unternommen werden müssen – und dies unter Beachtung des Denkmalschutzes.

In der Bundesrepublik gibt es über 1,3 Milliarden Kulturdenkmäler. Nach der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern sind für Fragen rund um den Denkmalschutz und die Denkmalpflege in erster Linie die Länder zuständig.

Barrierefreiheit als gesellschaftliches Querschnittsthema

Kulturdenkmäler finden sich in vielen Städten und Regionen Deutschlands – z. B. als Gebäude, ganze Straßenzüge, Plätze, historische Stadtkerne oder Stadtquartiere. Dem städtebaulichen Denkmalschutz fällt die Aufgabe zu, diese historischen Ensembles mit ihrem besonderen Charakter und in ihrer Gesamtheit zu erhalten. Diese Kulturgüter allen Menschen zugänglich zu machen, sollte unser gemeinsam erklärtes Ziel sein.

Dabei gilt: Eine Benachteiligung, z. B. wegen einer Behinderung, darf es nicht geben, das verbietet bereits das Grundgesetz.

Das Verfolgen beider Ziele – Barrierefreiheit und Denkmalschutz – erfordert einen verantwortungsvollen Umgang bei Veränderungen der na-

türlichen oder gebauten Umwelt. Den Anspruch an Teilhabe als Grundrecht hierbei umzusetzen, stellt eine Herausforderung an die Gestaltungskraft und den Gestaltungswillen aller Beteiligten dar.

Barrierefreiheit in einem historischen Kontext zu erreichen, erfordert die gemeinsame Suche nach kreativen, maßgeschneiderten Lösungen, die zwar oft, aber nicht zwangsläufig mit den Belangen des Denkmalschutzes in Konflikt treten können. Gute Lösungen – zumeist Kompromisslösungen – werden dann erreicht, wenn die Beteiligten frühzeitig miteinander sprechen.

Es ist unbestreitbar: Eine im Einklang mit dem Denkmalschutz entwickelte, zeitgemäße Nutzung eines historischen Gebäudes ist für alle von Vorteil.

Barrierefreiheit ist ein gesellschaftliches Querschnittsthema. So auch hier beim Denkmalschutz. Ich begrüße es, dass Sie dieses Thema noch einmal auf ihre Agenda genommen haben.

Barrierefreiheit hilft uns allen

Barrierefreiheit betrifft nicht nur Menschen mit Behinderungen. Barrierefreiheit ist ein wichtiges Thema in unserem alltäglichen Leben – mal mehr, mal weniger. Wir sind alle betroffen, wenn wir mit dem Kinderwagen unterwegs sind oder im Alter nicht mehr so fit auf den Beinen sind und Treppen oder hohe Bordsteinkanten uns Grenzen in unserer Bewegungsfreiheit aufzeigen. Behinderung entsteht hier in Wechselwirkung mit dem Umfeld, in dem wir leben. Menschen sind nicht behindert, sie werden behindert.

Barrierefreiheit meint aber nicht nur die mobile Zugänglichkeit. Barrierefreiheit ist umfassender zu verstehen, also auch die Berücksichtigung der Belange sehbehinderter und hörbehinderter Menschen.

Aufgrund der demografischen Entwicklung ist für die Bundesrepublik Deutschland absehbar, dass der Anteil älterer Menschen, der mit solchen Einschränkungen vor allem leben muss, stetig zunehmen wird. So wird sich der Anteil der über 65-Jährigen bis 2030 auf 29 % erhöhen (2008 ca. 20 %). Damit ältere und behinderte Menschen selbstbestimmt teilhaben können, ist Barrierefreiheit elementar.

Es gilt also, bestehende Barrieren soweit irgend möglich Schritt für Schritt abzubauen und neue Barrieren gar nicht erst entstehen zu lassen. Sie kennen die Formulierung vielleicht, sie wurde viel zitiert und ich möchte sie uns noch einmal vergegenwärtigen:

Eine barrierefreie Umwelt ist für etwa 10 % der Bevölkerung zwingend erforderlich, für etwas 30–40 % notwendig und für 100 % von Vorteil.

Behinderung, das betrifft – wie Sie wissen – viele. Manche sind sichtbar beeinträchtigt, manchen sieht man die Behinderung nicht an. Manche leben mit leichteren Beeinträchtigungen, andere müssen sich mit schwersten Beeinträchtigungen auseinandersetzen. 42 % der Frauen und 35 % der Männer haben nach Auskunft des Robert-Koch-Instituts chronische Erkrankungen. Die Erfahrung von langdauernden, das Leben begleitenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen macht also nicht nur eine Minderheit! Wenn wir über Barrierefreiheit sprechen, dann ist das kein Randthema! Es ist ein Thema, das angesichts des Älterwerdens der Gesellschaft für immer mehr Menschen – als Betroffene oder als Angehörige – wichtig wird. Es wird zunehmend ein Thema von zentraler Bedeutung und das zu Recht.

Die UN-Behindertenrechtskonvention

Die UN-Behindertenrechtskonvention (im Folgenden BRK) ist seit Ende März 2009 in Deutschland verbindlich. Ziel der Behindertenrechtskonvention ist die Inklusion von Menschen mit

Behinderungen in allen Lebensbereichen, also die Teilhabe von Anfang an.

Art. 9 BRK sichert Maßnahmen zu, um Barrieren abzubauen: Dabei geht es um den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung zu ermöglichen.

Zugleich fordert Art. 30 BRK von den Vertragsstaaten, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt am kulturellen Leben teilnehmen können. Sie fordert sogar ausdrücklich den Zugang zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung, soweit dies möglich ist.

Die gewählte Formulierung – „soweit dies möglich ist“ – zeigt, dass man sich der Schwierigkeiten durchaus bewusst ist, diese Norm in der Praxis zu realisieren.

Der Nationale Aktionsplan

Die Bundesregierung hat 2011 einen Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der BRK auf den Weg gebracht. Dieser zeigt neben vielen anderen Handlungsfeldern selbstverständlich Maßnahmen zum barrierefreien Bauen, Wohnen oder auch zum öffentlichen Personennahverkehr auf. Der Aktionsplan der Bundesregierung wurde für eine Laufzeit von zehn Jahren angelegt und soll die Umsetzung der BRK systematisch vorantreiben. Er enthält einen Maßnahmenkatalog, in dem eine Vielzahl von Maßnahmen zur Erreichung von Barrierefreiheit enthalten sind.

Wir sind als Regierung aufgefordert, den Zugang zu diesen Rechten möglich zu machen. Daran arbeiten wir. Mit unserem Nationalen Aktionsplan wollen wir Zeichen setzen und Anstöße geben. Das Ministerium für Arbeit und Soziales hat die Erstellung und Koordinierung des Aktionsplanes innerhalb der gesamten Bundesregierung übernommen.

Aber der Aktionsplan der Bundesregierung hat allein nur eine begrenzte Wirkung. Um eine Breitenwirkung zu erzielen, muss er idealerweise

se durch weitere Aktionspläne der Länder, Kommunen, Verbände sowie Unternehmen der Privatwirtschaft ergänzt werden.

Es ist daher nur zu begrüßen, dass auch einige Bundesländer und Kommunen bereits eigene Aktionspläne oder Maßnahmenpakete zur Umsetzung der Konvention auf Landesebene entwickelt und vorgelegt haben, bei denen das Thema Barrierefreiheit ebenfalls eine zentrale Rolle spielt.

Es geht uns heute vor allem um barrierefreie Bauten von hohem kulturhistorischen Wert. Dies muss die Zugänglichkeit zu den Gebäuden wie auch die barrierefreie Aufbereitung von Informationen und um Orientierungshilfen, durch Audioguides für sehbeeinträchtigte Menschen oder kontrastreiche und einfach verständliche Beschilderungen umfassen.

Universelles Design

Das Universelle Design ist ein übergreifendes Konzept für die Planung und Gestaltung von Denkmälern, das es allen Menschen erlaubt, die Gebäude so weit wie möglich ohne individuelle Anpassung oder eine besondere Assistenz zu benutzen.

Das Konzept verlangt in jeder Phase des Planungsprozesses die Einbeziehung derjenigen, die die betreffende Einrichtung zukünftig nutzen und mit Leben erfüllen sollen. Nehmen Sie diese Aufforderung ernst! Beziehen Sie die Menschen, um die es hier geht, frühzeitig ein. Der barrierefreie Praxistest sollte nicht erst bei der Eröffnung des Gebäudes erfolgen. Kostenintensive Nachbesserungen lassen sich so vermeiden. Damit ist das Universelle Design ein entscheidender Schritt zu einer nachhaltigen Zukunftsentwicklung, der die Lebensqualität verbessert und eine nutzungsfreundliche und kosteneffektive Gestaltung ermöglicht.

Mir liegt ein weiteres Thema am Herzen: Wir sollten nicht vergessen, dass Denkmäler und Kultureinrichtungen vielfach auch Arbeitsplätze bereithalten. Und damit Menschen mit Behinde-

rungen am Arbeitsplatz keine Benachteiligung erfahren, haben Arbeitgeber die Verpflichtung, den Arbeitsplatz behinderungsgerecht zu gestalten. Barrierefreiheit ist also auch das Zugänglichmachen von Arbeitsplätzen. Menschen mit Behinderung haben natürlich die gleichen Rechte in Bezug auf Zugang zur Arbeitswelt. Barrierefreiheit von Denkmälern bedeutet deshalb oft auch einen Beitrag zur beruflichen Chancengerechtigkeit.

Bei der Umsetzung der Konvention geht es um die Verwirklichung der Menschenrechte für Menschen mit Behinderungen. Oder anders gesagt: Von Menschen, die in ihrem Alltag bei der Wahrnehmung ihrer Rechte behindert werden. Die BRK legt fest: Jede und jeder hat die gleichen Menschenrechte. Und es muss ihm oder ihr möglich sein, diese Menschenrechte zu erhalten und zu leben.

Auch die neue Bundesregierung hat sich mit ihrem Koalitionsvertrag für die Leitidee einer inklusiven Gesellschaft ausgesprochen. Die BRK ist daher bei allen politischen Entscheidungen entsprechend zu berücksichtigen. Ein wichtiger Aspekt ist dabei auch die Barrierefreiheit kultureller Einrichtungen und Baudenkmäler mit all ihren Herausforderungen.

In der Politik haben wir in den letzten Jahren die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass behinderte Menschen ihr Leben möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich gestalten können. Also weg von Bevormundung und Fürsorge, hin zur selbstbestimmten Teilhabe. Daran wollen wir weiterarbeiten.

Aber Teilhabe ist nicht nur eine Frage der Gesetzgebung. Teilhabe braucht Wandel in allen Bereichen. Und dieser Wandel gelingt nur mit starken Mitstreitern.

Auch deshalb freue ich mich, dass ich heute zu Ihnen sprechen kann. Ihre Arbeit ist im wahren Sinne des Wortes ein wichtiger Baustein, um das Menschenrecht im Sinne der BRK auf Zugang und Teilhabe in allen Lebensbereichen umzusetzen.

Das Behindertengleichstellungsgesetz

Aber auch vor Inkrafttreten der BRK waren wir in Deutschland bereits aktiv. Vor gut 12 Jahren ist das Behindertengleichstellungsgesetz (im Folgenden BGG) des Bundes in Kraft getreten. Herzstück des BGG ist die Herstellung der Barrierefreiheit in unterschiedlichen Bereichen: Bauen, Verkehr, Information und Kommunikation. Mit seinem Verständnis von barrierefreier Umweltgestaltung hat es wichtige Grundlagen gelegt. Das war gut und wichtig! Doch mittlerweile ist mehr als ein Jahrzehnt vergangen, viele praktische Erfahrungen wurden gesammelt, und auch die Barrierefreiheit hat sich – in ihren unterschiedlichen Bereichen und teils mit großen Schritten – weiterentwickelt.

Deshalb haben wir im letzten Jahr die Evaluation des BGG in Auftrag gegeben. Mit dem BGG wurden Regelungen und Instrumente eingeführt, die wir nun überprüfen wollen.

Bei der Evaluation befinden wir uns nun auf der Zielgeraden: Der Evaluationsbericht liegt vor und wir befassen uns intensiv mit seiner Auswertung. Im Herbst¹ werden wir die Handlungsempfehlungen der Evaluation mit Experten aus

Ressorts, Ländern, Verbänden und Vertretern der Zivilgesellschaft diskutieren.

Die BRK wird uns lange begleiten; sie ist ein wichtiges Referenzdokument und der „Kompass“ für neue Entwicklungen in der Behindertenpolitik. Unser Ziel ist, die Inklusion bzw. das Leitbild der inklusiven Gesellschaft und mit ihr auch die Barrierefreiheit auch in die Lebenswirklichkeit der Menschen zu bringen. Das ist kein leichter Prozess, der auch nicht kurzfristig realisierbar ist und mit vielen Konflikten einhergeht – wie beispielweise beim Denkmalschutz.

Daher werbe ich nochmals dafür, für Verständnis zu sorgen, dass die beiden Belange – Denkmalschutz und Barrierefreiheit – nicht gegeneinander ausgespielt werden, sondern im Rahmen des Möglichen beides berücksichtigt wird. In der Regel ist auf einen Kompromiss und Ausgleich beider Interessen abzielen.

Beim Umgang mit denkmalgeschützten Objekten sind gleichermaßen Situationen vorstellbar, in denen die Belange des Denkmalschutzes zurücktreten müssen, ebenso wie solche, in denen die Belange von Menschen mit Behinderungen nicht voll erfüllt werden können. Es kommt darauf an, die Belange sowohl der Barrierefreiheit als auch des Denkmalschutzes bestmöglich umzusetzen und Prozesse transparent und verständlich zu machen.

¹ Anm. der Redaktion: bezieht sich auf den Zeitpunkt des Vortrags, d. h. Herbst 2014.

Leo Schmidt

Ziele und Absichten der Tagung

Wenn sich das Deutsche Nationalkomitee für Denkmalschutz mit dem Thema Barrierefreiheit am Denkmal auseinandersetzt, dann tut es dies, seinem Auftrag gemäß, mit Blick auf die jeweiligen Objekte, die Orte, die Denkmale, und mit Blick auf die vielfältigen Werte dieser Denkmale. Aber: Die Orte, die Objekte, die materiellen und topografischen Gegenstände der Denkmalpflege sind ja nicht Selbstzweck. Wenn Denkmalpfleger sich dafür einsetzen, die als „Denkmale“ erkannten Objekte zu erhalten und möglichst unbeschadet durch die Zeiten zu bringen, dann geht es ihnen nicht um die materiellen Objekte um deren selbst willen. Die Charta von Bura – die *Australia ICOMOS Charter for Places for Cultural Significance*, eine immer wieder aktualisierte Weiterentwicklung der bekannteren Charta von Venedig – benennt ja schon in ihrem Titel, worum es geht. Was wir in Deutschland als „Denkmal“ zu bezeichnen pflegen, heißt hier „Ort (Objekt) von kultureller Bedeutung“. Dieser Begriff legt natürlich die Frage nahe: Bedeutung für wen? Und mit diesem Ansatz sind wir dann ganz schnell beim Betrachter und Benutzer der Objekte, bei der Gesellschaft, deren Wahrnehmung der Objekte und deren Interesse an ihnen erst die „Denkmale“ hervorbringen.

Wir beschäftigen uns als Denkmalpfleger also mit Objekten, in denen wir Werte sehen, die für die Gesellschaft relevant sind, für die Menschen. Im Zentrum des Gedankens und des Anliegens der Denkmalpflege steht somit nicht das Objekt, sondern der Mensch. Die Objekte in ihrer aussagekräftigen Substanz zu erhalten, ist kein Objektfetischismus, sondern ein Dienst am Menschen, der die Objekte wegen ihrer Aussagekraft und ihres Zeugniswertes erhalten und an spätere Generationen weitergeben möchte.

Letztlich interessieren wir uns für Objekte, Denkmale, weil sie von Menschen gemacht und geprägt worden sind, weil sie von Menschen anderer Zeiten und oft auch anderer Orte berichten, von ihren Wertvorstellungen und Lebensumständen, die oft ganz anders waren als die unsrigen heute.

Denkmale haben deshalb oft etwas Fremdartiges. „The Past is a Foreign Country“, lautet der Titel eines berühmten Buches von David Lowenthal, in dem er über unser Verhältnis zum historischen Erbe nachdenkt: Die Vergangenheit ist ein fremdes Land, und dieses Fremdartige fasziniert uns, stößt uns manchmal auch ab oder verängstigt uns. Eine wichtige, ja zentrale Aufgabe der Denkmalpflege besteht deshalb auch darin, die Objekte in ihrer Fremdartigkeit zu erforschen, zu verstehen und ihre – oft sehr vielfältige und manchmal widersprüchliche – Bedeutung zugänglich zu machen und dem Publikum zu vermitteln.

Die Funktion als Mittler steht im Zentrum der Aufgaben der Denkmalpflege als Fachdisziplin und als öffentliche Institution. Jedenfalls wäre das so in einer perfekten Welt – tatsächlich aber ist die amtliche Denkmalpflege leider meist schon völlig ausgelastet mit der Aufgabe, die Denkmale materiell und physisch vor den schlimmsten Übergriffen zu bewahren, sodass für die noble und essentielle Aufgabe der Vermittlung nur wenig, zu wenig Ressourcen übrig bleiben.

Aber hier bei dieser Tagung geht es letztlich um diesen Punkt: um das Vermitteln, um das Zugänglichmachen. Die Objekte, Denkmale, Orte in ihrer Bedeutung und in ihren Qualitäten zugänglich zu machen. Dazu gehört als essentieller

erster Schritt, überhaupt erst einmal die Wahrnehmung zu ermöglichen: in ein Objekt hineinzukommen, es sehen, fühlen, hören und riechen zu können. Hemmnisse soweit es geht abzubauen

und zu beseitigen. Diese Tagung wird Beispiele zeigen und diskutieren, wie das geht, und ich hoffe, dass die guten Beispiele Nachahmer finden werden.

Rosemarie Pohlack

Die Sicht der Baudenkmalpflege

Aus Sicht der Baudenkmalpflege spreche ich für die Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland (VdL) zur Barrierefreiheit im Denkmal – aus meinem sächsischen Blickwinkel. Denkmalpfleger verstehen sich als „Sachwalter und Anwälte“ der Denkmale, die sich selbst nicht wehren und verteidigen können. Sie werben und sorgen – im rechtlich gesetzten Rahmen – für einen angemessenen und respektvollen Umgang mit diesen Schutzgütern (Abb. 1–2).

Die Problematik der Barrierefreiheit im Denkmal ist nicht neu – und sie ist nicht nur für Denkmalpfleger ein Dauerthema. Ähnlich wie Fragen der Statik, des Brandschutzes, des Flutschutzes oder der energetischen Sanierung ist das Thema in nahezu zyklischen Wellen immer wieder Gegenstand örtlicher Konflikte (Abb. 3). Offenbar muss sich auch mit diesem Themenfeld jede Generation neu befassen, auseinandersetzen und sich einen eigenen angemessenen Umgang erarbeiten, um damit auf die sich vielfältig verändernden Verhältnisse und Rahmenbedingungen zu reagieren.

Grundlagenblock: Begriffspaar – Barriere/ barrierefrei und Denkmal

Barriere stammt aus dem Französischen und bedeutet *Absperrung, die jemanden (oder etwas) von etwas fernhält*. *Barriere* wird auch als Synonym für *Hindernis, Hürde, Sperre* verwendet. *Barrierefrei* bedeutet im Gegenteil keine Absperrung, kein Fernhalten, kein Hindernis, keine Hürde. Auf unser Thema bezogen geht es konkret um barrierefreie Zugänglichkeit.

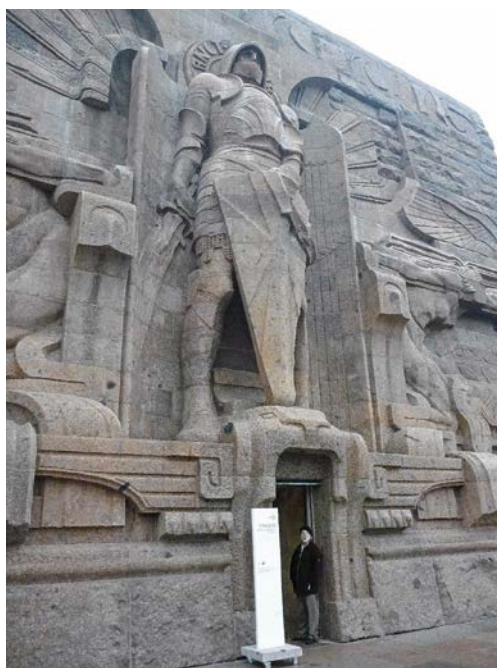


Abb. 1:
Leipzig, Völkerschlachtdenkmal, neuer Zugang zum Aufzug im Innern.



Abb. 2:
Chemnitz-Altendorf, ehemalige Landesblindenanstalt, neuer barrierefreier Zugang als Rampe, angemessene Möglichkeit.



Abb. 3:
Dresden, Stadtmuseum
mit Fluchttreppe, sehr
konfliktgeladene Lösung.

Abb. 4:
Sizilien, Catania, Festung
Urbino, 12. Jahrhundert.

Die baulichen Barrieren wie Festungen (Abb. 4), Gebäude, Mauern, Einfriedungen, Absturzsicherungen usw. sind ein ganz altes Thema. Sie sollen „jemanden“, also Personen, fernhalten. Und sie sollen gegen „etwas“ – das können Tiere oder Umwelt- und Witterungseinflüsse sein – abschirmen, wie schützende Bauwerkshüllen mit zugehörigen Schwellen, Treppenanlagen und herausgehobenen Sockelgeschossen.

In diesem allgemeinen Sinne kann ein Baudenkmal gar nicht barrierefrei sein. *Barriere/Barrierefreiheit* sind neutrale Begriffe, denen erst aus der Sicht und dem Bedürfnis des jeweiligen Betrach-

ters bzw. Nutzers positive oder negative Aspekte zugeordnet werden. Diese Sicht und Bewertung kann sich natürlich mit neuen Nutzern, Funktionen oder Rahmenbedingungen ändern, entsprechende Anpassungen waren und sind immer die Folge.

Der Begriff Denkmal und seine Rechtsbasis

Denkmale genießen nicht nur in der Bundesrepublik Deutschland aufgrund ihrer besonderen, für die Gesellschaft bedeutsamen Eigenschaften gesetzlichen Schutz. Niemand will auf sie verzichten, wohl wissend, ansonsten wesentliche Teile unserer kulturellen Vielfalt und Identität zu verlieren. Entsprechend ihrer Kulturhoheit haben die Bundesländer ihrer ganz eigenen Verfasstheit angemessene Denkmalschutzgesetze erlassen, die aber im Wesentlichen auf den gleichen Grundlagen basieren. Ich beziehe mich im Folgenden auf das Sächsische Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG)¹: Darin sind nach §2, Abs. 1 SächsDSchG „Kulturdenkmale [...] von Menschen geschaffene Sachen, Sachgesamtheiten, Teile und Spuren von Sachen einschließlich ihrer natürlichen Grundlagen, deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen, städtebaulichen oder landschaftsgestaltenden Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt“ (Abb. 5).

Die Aufgaben von Denkmalpflege und Denkmalschutz sind seit jeher die Erforschung und Erfassung, die Dokumentation sowie die Bewahrung und Pflege der Denkmale – und das öffentliche Bekanntmachen und Erläutern dieser Arbeit (heute nach §1, Abs. 1 SächsDSchG).

Für die Erhaltung der Denkmale sind im Rahmen des Zumutbaren die Eigentümer zuständig, mit staatlicher Unterstützung nach Möglichkeit des Landes und der Kommunen: gemäß §1, Abs. 2 SächsDSchG „Sie wirken dabei mit Eigentümern und Besitzern von Kulturdenkmälern zusammen [...].“ In §1, Abs. 3 werden alle Träger öffentlicher Planungen und Maßnahmen verpflichtet, die Denkmalbelange angemessen zu berücksichtigen und nach §1, Abs. 4 sind ebenso „Die

¹ Sächsisches Denkmalschutzgesetz – SächsDSchG.

Belange von Menschen mit Behinderungen oder mit Mobilitätsbeeinträchtigungen [...] zu berücksichtigen.“

Es gibt also auch im Sächsischen Denkmalschutzgesetz ganz klare Regelungen zur Berücksichtigung beider Belange. Diese müssen natürlich vor Ort aufgrund der jeweiligen Besonderheit der baulichen Anliegen und Denkmale immer wieder neu und mit dem notwendigen Ermessensspielraum ausgestaltet und ausgelotet werden – was nicht immer gelingt.

Wie zu anderen Belangen gibt es auch zur Barrierefreiheit immer wieder Konflikte. Die Gründe sind in der Regel vielgestaltig. Selten geht es nur um die Denkmalswerte. Die Tagung setzt hierzu in ihren Themenblöcken Schwerpunkte, auf die im Folgenden mit sächsischen Beispielen Bezug genommen wird.

Öffentliche Bauten

Viele, teils jahrhundertealte Denkmale werden öffentlich genutzt. Diese Monumente haben in ihrer Geschichte viele Veränderungen erlebt und überlebt – von geglückten Umnutzungen, bis zur vollständigen Aufgabe ihrer Funktionen.

Der Bitte Heinrich Reichsgraf von Brühl folgend, blieb in Dresden ein Teil der – auf Anordnung der Sieger – zu schleifenden Stadtbefestigung erhalten, auf der er bald darauf seinen hochgerühmten Brühlschen Garten anlegen ließ. Anfang des 19. Jahrhunderts umgestaltet und öffentlich zugänglich gemacht, ist er heute als Brühlsche Terrasse ein beliebter Treffpunkt Dresdens. Die Terrasse ist seither von Osten über eine bequeme Straße, vom Westen über die schöne Treppenanlage am Schloßplatz zugänglich. Seit einigen Jahren wird nach einem barrierefreien Zugang auch an der Treppenanlage gesucht (Abb. 6).

Das Anliegen klingt einfach und sinnvoll, birgt jedoch vielschichtige Probleme und so mussten viele Entwürfe schon als nicht angemessen abgelehnt werden. Es sind hier nicht nur die hohen ästhetischen und denkmalpflegerischen Qualitäten des Platzraumes, der Treppenanlage und des unmittelbar angrenzenden Ständehauses zu berücksichtigen, sondern auch die besonderen Si-



cherheitsanforderungen des hier untergebrachten Oberlandesgerichtes. Die derzeitige Planung scheint erfolgreicher, obgleich sie natürlich auch Beeinträchtigungen mit sich bringt. Es ist noch nicht alles geklärt, doch hier hätte sich schließlich eine lange einvernehmliche Suche gelohnt. Aber, wie wir alle wissen, ist der Aufzug im Brandfall nicht nutzbar!

Diese Einschränkung wird für Nutzungen und Orte wesentlich, wo kein anderer barrierefreier Rettungsweg zur Verfügung steht und auch nicht errichtet werden kann, wie beispielsweise an der Albrechtsburg in Meißen. Nach langer Suche und in einem sehr kritischen Abwägungsprozess führt nun in einem bauzeitlichen Abort-

Abb. 5:
Dresden, Theaterplatz
mit Semperoper und
Reiterstandbild König
Johanns,
sehr gelungenes
Beispiel.

Abb. 6:
Dresden, Schloßplatz,
Ständehaus und
Treppe zur
Brühlschen
Terrasse.



Festarchitekturen, Repräsentations-, Verwaltungs- und Kulturbauten sind oft sogar vom Originalbestand her in Bezug auf Barrierefreiheit die weniger problematischen Denkmale. Sie waren seit jeher für einen hohen Personen- und Fahrverkehr (Kutschen, Autos) ausgelegt und eine gute Begehbarkeit war selbstverständlich. Meist kann man mit Aufzügen (Abb. 1) und gesonderten barrierefreien Zugängen von außen (Abb. 7) nachrüsten.

Konflikte entstehen regelmäßig dort, wo aufgrund zusätzlicher Nutzungen – oft zur Vermietung der Plätze und Räume – nicht denkmalgerechte Bodenbeläge gewünscht werden. Ich halte die bisherigen wassergebundenen Decken mit ihren klaren Steinfassungen für denkmalpflegerisch angemessen und auch sehr gut begehbar (Abb. 8).



Bei öffentlichen Anlagen, Plätzen und Straßen² ist viel möglich, ohne den Charme und Charakter vertrauter historischer Platzräume zu zerstören. Es gibt kreative Lösungen und oft liegt die beklagte schlechte Begehbarkeit nicht am vorhandenen historischen Material, sondern an dessen nicht sachgerechtem Einbau (Abb. 5). Hier helfen zwar Probeflächen im Vorfeld, aber nur kontinuierliche fachkundige Kontrolle der Bauarbeiten sichert Qualität und Nachhaltigkeit. Und gerade das ist oft vom Auftraggeber aus Kapazitätsgründen nicht zu leisten. Die Folgen beschäftigen dann allerdings viele im Nachgang noch lange, sind unerfreulich, teuer und sollten vorgenannte Einsparungen an Fachkollegen eigentlich *ad absurdum* führen.

Abb. 7:
Dresden, Katholische Hofkirche, neuer barrierefreier Zugang am Theaterplatz zum Aufzug im Inneren der Hofkirche.

Abb. 8:
Dresden, Stallhof mit Pferdeschwemme und Rampe zum Obergeschoss des Johanneums, die originalen Materialien konnten belassen werden.

schacht ein Aufzug bis in das 2. Obergeschoss. Das Dachgeschoss bleibt wegen erheblicher statischer und gestalterischer Probleme nicht barrierefrei zugänglich. Man hätte ansonsten das Dach mit dem originalen Tragwerk optisch sichtbar durchbrechen müssen. Es ist so eine erhebliche Verbesserung gelungen. Bisher war nur das Erdgeschoss, jetzt sind auch 1. und 2. Obergeschoss barrierefrei erreichbar. Dafür wurde originale Denkmalsubstanz aufgegeben. Für den Brandfall müssen jedoch zusätzliche geeignete organisatorische Vorkehrungen getroffen werden, damit diese Verbesserung nicht zur Falle wird.

Niedrigborde sind inzwischen schon vielfach erprobte Praxis. Allerdings sind klare Grenzen dort gegeben, wo der Hochbord als Barriere zum Fahrverkehr zwingend oder zur Wasserableitung und -führung notwendig ist.

Für das private Wohnen gelten die gesetzten Rechtsgrundlagen selbstverständlich auch. Entsprechend sind auch hier in den Planungen die speziellen Nutzeranforderungen und -wünsche mit den besonderen gegebenen Denkmalwerten angemessen abzuwägen. In der Regel stehen im

² MAZZONI, Neue Wege zum Denkmal, 2013.

Ergebnis ganz individuelle, die Situation verbessernde Lösungen. Nicht immer gelingt dies angemessen und ästhetisch befriedigend.

Selten, bei völliger Unvereinbarkeit der Nutzerziele mit dem Denkmal, erfolgt die strikte Ablehnung vonseiten der Denkmalpflege. Dann steht der Rechtsweg offen. Oft fehlt im Klärungsprozess der nötige zeitlich und fachlich notwendige Rahmen, von dem ich bei der Vorstellung gelungener Beispiele sprach. Oder es fehlt schlicht am „Sich-verständigen-Wollen“ oder „-Können“. Die Chemie stimmt durchaus nicht immer und wenige Bauherren und Denkmalpfleger sind zum kundige Mediatoren oder Psychologen.

In der Bundesrepublik sind ca. 3% des Baubestandes Denkmale. Sie sind anteilmäßig hinsichtlich unserer Debatte Barrierefreiheit und Demografie eigentlich „nicht kriegsentscheidend“. Architekten und Ingenieure befassen sich mit der Thematik Barrierefreiheit seit Langem, 2013 war ihr sogar ein eigenes Themenheft des Deutschen Architektenblattes gewidmet, das den wesentlichen Aspekten nachgeht und ich verweise auf die weiteren Beiträge der Tagung.

Mein Wunsch/Appell als Vorstandmitglied der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland an Sie – die Politik, Verbände, Förderer und Nutzer: Geben Sie den gefährdeten „sperrigen Denkmälern“ und „großen Brocken“ eine Chance, helfen Sie mit, für deren barrierefreie Umnutzung!

Bei vielen, oft riesigen und großartigen historischen Industrieanlagen wird deren Mehrgeschossigkeit zur absoluten Barriere für heute vornehmlich auf Erdgeschossigkeit ausgelegte technologische Abläufe. Hier könnten sich aber dem Denkmal adäquate Umnutzungen durchaus „rechnen“, für die Mehrgeschossigkeit kein Problem ist – mit entsprechend angepasster Förderung. Ich denke an gut barrierefrei gestaltbare Wohn-, Pflege-, Verwaltungs- oder Bildungseinrichtungen. Oft bedeuten schon zu starre oder eng ausgelegte Förderinstrumente und -vorgaben das Aus. Oder der geförderte Abriss gewinnt als entschiedene und schnelle Lösung.

Dabei gibt es gute, überzeugende Beispiele für Umnutzungen, wie der aus einer fast schon auf-



gegebenen Ruine wiedererstandene imposante Schlosskomplex mit einer Altenpflegeeinrichtung in Zwickau belegt. Er gibt zudem einem ganzen Stadtraum wieder Halt. Dies machte den Zwickauern Mut, sich auch dem angrenzenden spätgotischen Kornhaus, fast ebenso abbruchreif wie das Schloss, zu widmen und hier die Stadtbibliothek unterzubringen (Abb. 9). Die Zwickauer sind inzwischen sehr stolz auf die Ergebnisse. Aber hier haben schließlich auch alle Stadtratsfraktionen und Förderer nach heißem Diskurs mitgezogen. Die vom Freistaat Sachsen geplante Umnutzung der riesigen Aktienspinnerei in Chemnitz zum Sächsischen Staatsarchiv macht ebenfalls Mut.

Fazit

Grundsätzlich sind viele Verbesserungen an Denkmälern möglich, aber es gibt wie überall Grenzen.

Die Bereitschaft der Beteiligten zum Dialog und ein ausreichender Zeitraum sind entscheidend. Monitoring und Mediation wären häufig nötig. Oft fehlt eine situationsangepasste Förderung, die beide Belange unterstützt. Barrierefreie Einrichtungen, im öffentlichen oder sozialen Bereich, sind als Nutzungsmöglichkeiten für große und „sperrige“ Denkmale oft die einzigen Optionen.

Die besten Chancen haben Denkmale, bei denen die neuen Nutzungen der baulichen Struktur annähernd entsprechen, sodass wenige große

Abb. 9:
Zwickau, saniertes Kornhaus
als Stadtbibliothek.

und kostspielige Eingriffe und Umbauten nötig sind.

Auf die ästhetischen Ansprüche der Nutzer ist ebenso Rücksicht zu nehmen wie auf die Empfindungen Behinderter.

Einseitiger politischer Druck verschiebt die Verhandlungsspielräume für gute Lösungen.

Barrierefreiheit im Denkmal ist eine komplexe Aufgabe und erfordert aufgeschlossene und qualifizierte Beteiligte.

Der für Denkmale einzufordernde Qualitätsanspruch wäre, wie so vieles, auch im Sinne von Baukultur und Nachhaltigkeit für ganz normale Bauaufgaben angemessen, in unser aller Interesse. Und wir möchten auch künftig in vieler Hinsicht wertvolle bauliche Anlagen als Baudenkmale unserer Epoche neu ausweisen können.

Schließen möchte ich mit einem Zitat von Ira Mazzoni: „Die beste Lösung ist immer unauffäl-

lig und selbstverständlich. Sie ist ein Gewinn für das Bauwerk und deren Nutzer“³.

Literatur

MAZZONI, Ira: Neue Wege zum Denkmal. Barrierefrei im Baudenkmal, Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz (Hg.), Faltblattreihe F 23, Dresden, 2013

SächsDSchG, Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen, Sächsisches Denkmalschutzgesetz vom 3. März 1993, rechtsbereinigt mit Stand vom 1. Mai 2014

³ MAZZONI, Neue Wege zum Denkmal, 2013, S. 5.

Peter Henrich

Grenzenlose Barrierefreiheit an der Römischen Reichsgrenze? Best Practice an Deutschlands längstem Bodendenkmal und UNESCO-Welterbestätte „Obergermanisch-Raetischer Limes“

Der Obergermanisch-Raetische Limes in Deutschland gilt seit seiner systematischen Erforschung ab dem Ende des 19. Jahrhunderts als eines der größten, vor allem aber längsten Bodendenkmäler Deutschlands. Bereits sehr früh konnten einzelne Elemente der ehemaligen römischen Verteidigungslinie – benutzt man heutige Begrifflichkeiten – touristisch inwert gesetzt werden, auch wenn besonders die frühen Beispiele, wie z. B. die Saalburg oder der Nachbau des Limesturmes von Bad Ems, mit deutlich politischer Intention errichtet wurden. Heute verläuft der Obergermanisch-Raetische Limes durch die vier Bundesländer Rheinland-Pfalz, Hessen, Ba-

den-Württemberg und Bayern und ist durch die jeweiligen Denkmalschutzgesetze der Länder geschützt (Abb. 1).

Mit der Aufnahme in die UNESCO-Welterbeliste 2005 wurde der Limes in seiner Bedeutung als Boden- und Kulturdenkmal aufgewertet. Damit sind auch zusätzliche Anforderungen an den Schutz des archäologischen Bodendenkmals, aber auch der bis 1965 errichteten Nachbauten und Rekonstruktionen als Baudenkmäler verbunden. Alles in allem eignet sich der Limes deshalb als Untersuchungsobjekt im Hinblick auf die Themenschwerpunkte der Tagung aus Sicht der Bodendenkmalpflege im weitesten Sinne.

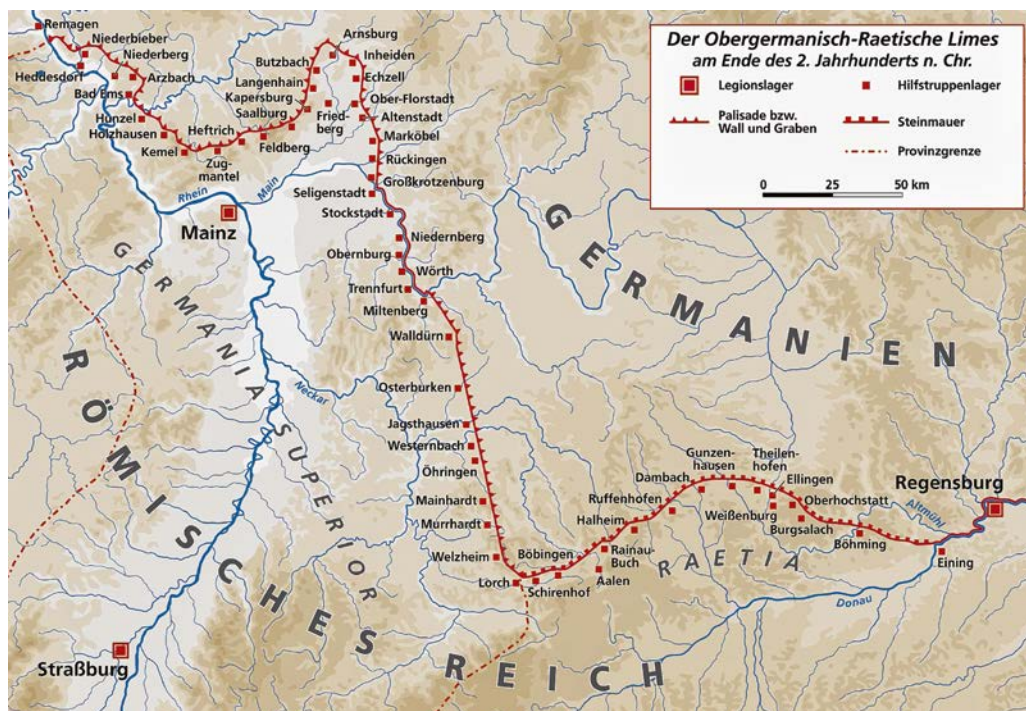


Abb. 1:
Verlauf des Obergermanisch-Raetischen Limes mit den Kastellstandorten.



on vor allem im Rahmen der wissenschaftlichen Grundlagenforschung durchgeführt wurden. Daneben ist der größte Teil des Limes als Bodendenkmal im Boden erhalten bzw. in den Waldgebieten als Wall-Graben-Ensemble mit den Wachturmstellen heute noch sehr deutlich zu erkennen (Abb. 2). Hier ist aufgrund der meist abgeschiedenen Lage fernab von Wanderwegen oder auch Parkplätzen ein barrierefreier Zugang in der Regel nicht oder nur stark eingeschränkt möglich. Neben Belangen der Bodendenkmalpflege sind bei diesen Abschnitten des Limes auch die Anforderungen der Forstwirtschaft und des Naturschutzes sowie Rechte der Grundstückseigentümer im Hinblick auf eine mögliche barrierefreie Inwertsetzung zu berücksichtigen. Dies ist jedoch meist nicht nötig, da entlang der Grenzlinien zahlreiche Grabungsergebnisse für die interessierte Öffentlichkeit präsentiert werden.



Abb. 2:
Sehr gut erhaltener Abschnitt
des Limes im Umfeld der
Saalburg.

Unter dem Aspekt und den Fragestellungen einer barrierefreien Vermittlung lassen sich Erhaltung und Präsentation des Limes im Gelände heutzutage folgendermaßen kategorisieren:

Abb. 3:
Visualisierung der
Grabungsbefunde und
Informationstafeln beim
Kleinkastell Holzheimer
Unterwald (Lkr. Gießen).

Befund im Gelände

Seit dem 18. Jahrhundert fanden am Limes archäologische Ausgrabungen statt, jedoch ohne dass die Grabungsergebnisse vor Ort dem Besucher vermittelt wurden. Dies liegt zum einen an der Länge der Grenze mit ca. 550 km und zum anderen auch an der Vielzahl der Grabungsaktivitäten, die zur Zeit der Reichs-Limeskommissi-

Visualisierte Befunde mit Beschilderung und Nachbauten/Rekonstruktionen

Ab der Mitte des 20. Jahrhunderts und verstärkt nach der Aufnahme des Obergermanisch-Raetischen Limes in die Liste der UNESCO-Welterbestätten, ist es das Ziel, den Limes als Grenzverlauf sowie die dazugehörigen Kastelle, Kleinkastelle, Wachtürme, Vici und Gräberfelder als Einzeldenkmäler oder im Kontext von Themenwanderwegen touristisch zu nutzen. Dabei erfolgen fast schon regelhaft das Aufmauern der bei den Grabungen entdeckten Grundmauern, die Visualisierung mit Pflanzen oder auch mithilfe konservatorischer Überdeckungen sowie das Aufstellen von Erklärungstafeln mit individuellen Informationen zur Fundstelle (Abb. 3). In geringerem Umfang sind Einzeldenkmäler entlang des Limes auch durch vollständige oder partielle Nachbauten zu besichtigen. Hierbei handelt es sich in der Regel um Nachbauten römischer Wachtürme, aber auch um Kastelltore mit Abschnitten von Wehrmauern (Abb. 4). In sehr großer Anzahl finden sich Wall-Graben-Palisaden-Imitate in allen denkbaren Ausführungen und Größen.

Neben diesen Visualisierungen im weitesten Sinne finden sich ergänzend Ruhebänke, eine entsprechende Ausschilderung sowie infrastrukturelle Maßnahmen wie Parkplätze und eine

ausgebaute Zuwegung. Problematisch bei der Oberflächengestaltung der Wege könnte der in letzter Zeit des Öfteren formulierte Wille einzelner Kommunen sein, bestehende Wege mit dem Deutschen Wandersiegel als Premiumwege zu deklarieren und aus diesem Grund asphaltierte oder geteerte glatte Oberflächen der Wege zu entfernen, um dem Charakter eines Wanderpfades gerecht zu werden. Dass dies gehbehinderte Menschen, aber auch Familien mit Kinderwagen massiv einschränkt, bedarf keiner weiteren Erläuterung. Bei dieser Art der Präsentation lässt sich nicht pauschal entscheiden, ob und wann diese barrierefrei zu erreichen sind, da neben einer prinzipiell zu realisierenden Barrierefreiheit der Installationen die topografische Lage, die Geologie, Aspekte des Naturschutzes, naturräumliche Besonderheiten und auch die Einbettung in die Kulturlandschaft als durch den Menschen nicht oder nur in sehr geringem Umfang modifizierbare Parameter zu nennen sind. Diese Faktoren entscheiden dann meist, inwiefern und in welchem Umfang eine archäologische Fundstelle uneingeschränkt besichtigt werden kann. Als Orientierungshilfen für Menschen mit Behinderungen können Informationen dienen, wie sie vom Landesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte Baden-Württemberg e.V. in Form eines Faltpfalttes herausgegeben werden. Hier finden sich beispielsweise Informationen zu Wandermöglichkeiten entlang des Limes im Mainhardter Wald. In der Broschüre werden die einzelnen Ziele mit drei Schwierigkeitsgraden kategorisiert, sodass bei einer Besichtigung von vornherein die Anforderungen bekannt sind.

Museen mit in situ-Präsentation der Befunde im Außengelände

Entlang des Limes finden sich zahlreiche Museen, die direkt am Ort früherer Ausgrabungen errichtet wurden und somit der unmittelbare Bezug der ausgestellten Funde zu den meist direkt neben den Museen konservierten Befunden möglich ist. Abhängig vom Zeitpunkt des Museumsbaus ergeben sich hier teilweise große Unterschiede bezüglich der Barrierefreiheit. So ist das überregional bekannte und größtenteils in wilhelminischer Zeit gebaute Saalburgmuseum mit den zahlreichen noch heute zu besichtigenden Mauern und auch Neubauten nicht voll-

ständig barrierefrei. Ist bei den Neubauten die Erreichbarkeit aller Museumseinrichtungen gewährleistet, gilt dies für die zu Beginn des 20. Jahrhunderts konzipierten Bereiche nicht uneingeschränkt. Hier kommen dann die bereits oben beschriebenen Aspekte der Baudenkmalpflege zum Tragen, die genauso wie der Welterbestatus dieser vor 1965 errichteten Gebäude berücksichtigt werden müssen. Dieses offensichtliche Manko wird durch spezielle Führungen für Menschen mit Behinderung ausgeglichen. Beispielsweise findet einmal im Monat die zielgruppengerechte Führung „Altertum für Ältere“ statt. Zudem garantieren die Neubauten der letzten Jahre auf dem Gelände des ehemaligen Kastells mit den dazugehörigen museumspädagogischen Einrichtungen, dass sich jeder Besu-

Abb. 4:
Nachbau des Kastelltors von
Welzheim (Rems-Murr-Kreis).

Abb. 5:
Limesinformationszentrum
Hof Groß (Lkr. Gießen),
Informationstafel in
Brailleschrift.



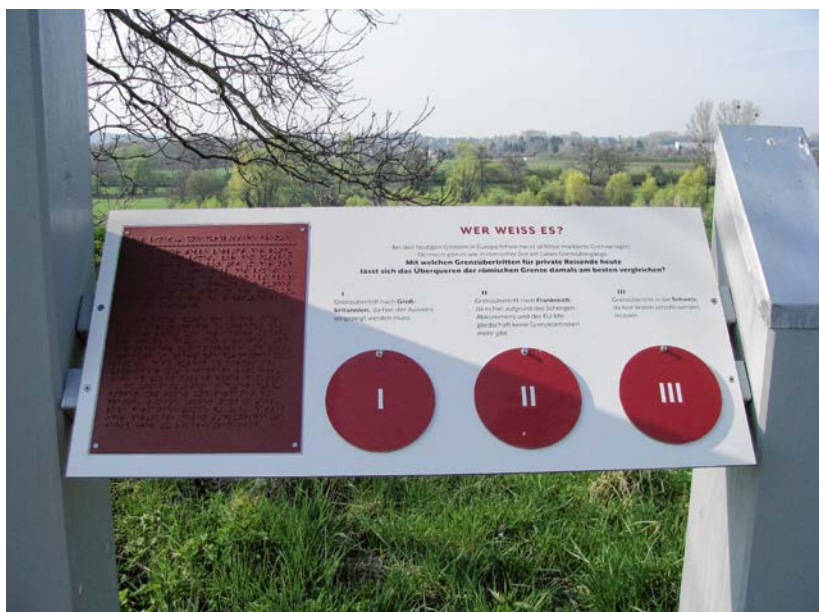


Abb. 6:
Limesinformationszentrum Hof Graß (Lkr. Gießen), Informationstafel mit taktilem Plan.

Abb. 7:
Limesinformationszentrum Hof Graß (Lkr. Gießen), Informationstafel in Brailleschrift am Rundweg.

cher uneingeschränkt über die Saalburg, das Leben in römischer Zeit dort sowie zum UNESCO-Welterbe Limes informieren kann. Die Präsentation der Ausgrabungsergebnisse im Außenbereich ist, wie beispielsweise beim Limesmuseum Aalen, weitgehend barrierefrei zu besichtigen. Lediglich topografische Besonderheiten führen hier teilweise zu Steigungen im Gelände, die für Menschen mit starken Einschränkungen nur schwer zu bewältigen sind. Probleme, aber nicht nur für Menschen im Rollstuhl, kann es witterungsbedingt auf den oftmals vom Naturschutz geforderten wassergebundenen Decken

geben. Aber auch hier gilt, dass alle wichtigen und eine große Anzahl an zusätzlichen Informationen für alle Besucher erlebbar sind.

Limesinformationszentren und Museen

Neben den „klassischen Museen“ existieren entlang des Limes pro Bundesland maximal zwei Limesinformationszentren, die die zentralen Informationen zu Forschung, Wissenschaft und Aspekten des Welterbes vermitteln. Diese in den letzten Jahren entsprechend der Vorgaben im Managementplan konzipierten Einrichtungen sind vollständig barrierefrei. Als Beispiel sei hier das Limesinformationszentrum Hof Graß, Lkr. Gießen, in Hessen genannt. Die Informationstexte dort sind in für Sehbehinderte geeigneter Ausstellungsschrift und auch in Brailleschrift übersetzt (Abb. 5). Diese Texte werden durch taktile Pläne und Objekte zum Anfassen ergänzt (Abb. 6). Zur digitalen Präsentation in Form von Filmbeiträgen können Untertitel für Hörgeschädigte zugeschaltet werden. Direkt am Limesinformationszentrum befindet sich ein Rundweg mit Informationstafeln und Rätseln. Die Texte sind dort ebenfalls in Blindenschrift übersetzt (Abb. 7).

Als weiteres Leuchtturmprojekt sei an dieser Stelle das Limeskastell in Pohl (Rhein-Lahn-Kreis, Rheinland-Pfalz) genannt. Direkt beim heutigen Dorf wurden in Sichtweite zum antiken Standort ein Kleinkastell sowie ein Wachturm errichtet (Abb. 8; 9). In den Räumlichkeiten des Kastells befinden sich u. a. Ausstellungsräume sowie ein Museumscafé. Das Besondere an dieser Einrichtung ist die völlige Barrierefreiheit des Nachbaus, der in dieser Form einzigartig am Limes ist. Die zwischen Kastell und Turm befindliche Brücke hat zwar in der Fachwelt aufgrund der „unhistorischen“ Darstellung teilweise harsche Kritik erfahren, bedeutet allerdings den einzigen barrierefreien Zugang in einen Turmnachbau entlang des gesamten Obergermanisch-Raetischen Limes (Abb. 10). Als eines der jüngst konzipierten und realisierten Museumsneubauten sei das Limesmuseum in Ruffenhofen, Lkr. Ansbach, in Bayern als Musterbeispiel für eine barrierefreie Einrichtung genannt (Abb. 11). Hier ist das gesamte Museum für Gehbehinderte gut nutzbar. Dies wird durch den Verzicht auf Treppenstufen (Abb. 12) sowie eine

3%ige bzw. in kleinen Abschnitten 6%ige Steigung/Gefälle mit Ruhestellen garantiert. Zudem sind viele Vitrinen für Rollstuhlfahrer unterfahrbar. Für Sehbehinderte oder Blinde werden eine Fühlstation, eine Riechstation, sechs Hörstationen sowie eine Audiospur bei Filmen angeboten.

Ausgrabungen

Die mit der archäologischen Erforschung in der Regel unmittelbar verbundene Vorstellung der Besichtigung von Ausgrabungen spielt für die Vermittlung des Limes oder auch anderer archäologischer Fundstellen kaum eine Rolle. Grund hierfür ist die Tatsache, dass in jüngster Zeit Forschungsgrabungen in Deutschland die absolute Ausnahme darstellen, wohingegen das Tagesgeschäft der Bodendenkmalpflege durch not- und bauvorbereitende Grabungen geprägt wird. Das hat zur Folge, dass die Besichtigung dieser Grabungen, die meist unter Zeitdruck durchgeführt werden und als reguläre Baustellen mit den entsprechenden Regelungen für den Arbeitsschutz gelten, kaum oder nur an bestimmten Aktionstagen möglich ist.

Fazit und Ausblick

Die Ausführungen und genannten Beispiele haben deutlich gemacht, dass die Größe des Limes, verbunden mit topografischen und geologischen Besonderheiten, eine vollständige Barrierefreiheit unmöglich macht. Dies gilt generell für alle *in situ* konservierten archäologischen Bodendenkmäler. Da es realistisch betrachtet weder finanziell noch logistisch möglich ist, eine 100%ige Barrierefreiheit zu gewährleisten, wäre es eine Lösung, zu unterscheiden, welche „Stufe“ der Barrierefreiheit man erreichen will/kann und dies durch entsprechende Informationen bekannt macht, wie das Beispiel des Flyers des Landesverbandes für Körper- und Mehrfachbehinderte Baden-Württemberg e.V. deutlich macht. Hier böte sich die Möglichkeit, entsprechend der nicht zu verändernden äußeren Parameter, das bereits angewandte System der Schwierigkeitsgrade für spezielle Zielgruppen zu optimieren. Zudem kann hier das bereits vielfach angewendete Vermittlungsangebot für besondere Zielgruppen in „schwierigem Gelände“ durch



Abb. 8:
Limeskastell Pohl (Rhein-Lahn-Kreis), Luftbild der Anlage.

Abb. 9:
Limeskastell Pohl (Rhein-Lahn-Kreis), der barrierefreie Zugang in alle Ausstellungsräume ist gewährleistet.

Abb. 10:
Limeskastell Pohl (Rhein-Lahn-Kreis), die Brücke zwischen Kastell und Turm ermöglicht den barrierefreien Zugang in den Turm.





Abb. 11:
Limesmuseum (Ruffenhofen, Lkr. Ansbach), Außenansicht der Eingangssituation.

Abb. 12:
Limesmuseum (Ruffenhofen, Lkr. Ansbach), Situation im Empfangs- und Kassenbereich.



spezielle Führungen Abhilfe schaffen. Generell muss man aber sagen, dass die barrierefreie Individualbesichtigung von Geländedenkmälern nur bedingt möglich ist. Zumindest für den Limes – und dies gilt auch für die meisten anderen archäologischen Bodendenkmäler – liegt der Schwerpunkt der barrierefreien Vermittlung in den Museen. So sind entsprechend der Auflagen Neubauten von Museen alle barrierefrei. Nicht-barrierefreie Museen, die stellenweise selbst bereits als Baudenkmal mit besonderen Auflagen gelten, bieten besondere Führungen an, die an die Bedürfnisse spezieller Zielgruppen angepasst sind. Diese Hilfestellungen, besonders in Form

von regelmäßig stattfindenden Sonderführungen vonseiten der Veranstalter/Site-Manager garantieren auch den Erhalt des „genius loci“ der zahlreichen landschaftlich idyllisch gelegenen archäologischen Fundstellen, deren Authentizität aufgrund zahlreicher gutgemeinter Inwertsetzungen bereits jetzt am seidenen Faden hängt. Abschließend bleibt festzuhalten, dass die Gesamtsituation am Limes und auch bei anderen archäologischen Bodendenkmälern – gemessen an den genannten „endogenen Faktoren“ der archäologischen Denkmäler und der „exogenen Sachzwänge“ – vergleichsweise gut bis sehr gut ist und eine kontinuierliche Verbesserung durch individuelle Lösungen feststellbar ist. Deutlich wird zudem, dass es kein Patentrezept zur barrierefreien Gestaltung archäologischer Bodendenkmäler gibt, sondern hier Einzelfallentscheidungen gefragt sind, die sich an der großen Zahl der bereits sehr gut umgesetzten Projekte orientieren sollten.

Ausgewählte Literatur

Römerkastell Saalburg:

AMRHEIN, Carsten; LÖHNIG, Elke; SCHWARZ, Rüdiger: Römerkastell Saalburg. Rundgang durch den archäologischen Park, Mainz 2013

Limesinformationszentrum Hof Graß:

BECKER, Thomas; GRÖNKE, Eveline; WEIHEROSCHATZ, Alexandra: UNESCO-Welterbe Limes im Landkreis Gießen. Regionales Limesinfor-

mationszentrum auf Hof Graß und die römische Reichsgrenze im Kreisgebiet, Themen der hessen-ARCHÄOLOGIE 4, Spangenberg, 2012

Römerpark und Limeseum Ruffenhofen:

PAUSCH, Matthias (Hg.): LIMSEUM Ruffenhofen. An den Grenzen des Römischen Reiches. Ein Museumsführer. Schriften aus dem LIMSEUM Ruffenhofen Band 1, Rednitzhembach 2013

PAUSCH, Matthias: Erzählte Geschichte. LIMSEUM Ruffenhofen – vermittelt lebendige Einblicke in die Limeszeit, in: Der Limes. Nachrichtenblatt der Deutschen Limeskommission 7, 2013/1, S. 22–27

PAUSCH, Matthias: LIMSEUM vertieft den Einblick in das römische Ruffenhofen, in: Denkmalpflege Informationen Nr. 155, 2013, S. 57–59

PAUSCH, Matthias: Ein Jahr Römer! Mit Vorschulkindern ins Limeseum Ruffenhofen, museum heute 46, 2014, S. 54–57

Pohl:

DOLATA, Jens: Rekonstruierte Vergangenheit als Vermittlungskonzept. Welterbe Limes im Fokus, in: Archäologie in Deutschland 2011/3, S. 28–30

DOLATA, Jens: Nachbauten von Kleinkastell und Wachturm in Pohl, in: Der Limes. Nachrichtenblatt der Deutschen Limeskommission 6, 2012/1, S. 18–22

DOLATA, Jens: Pohl und die Trajanssäule. Ergänzung zu: Nachbauten von Kleinkastell und Wachturm in Pohl. Sonderdruck der Ortsgemeinde Pohl, in: Der Limes. Nachrichtenblatt der Deutschen Limeskommission 6, 2012/1, S. 18–22



Abb. 13:
Limeseum (Ruffenhofen,
Lkr. Ansbach), barrierefreier
Zugang in alle Bereiche des
Museums.

Jürgen Dorbritz

Der demografische Wandel in Deutschland – Daten, Fakten und die Auswirkungen auf die Denkmalpflege

Der demografische Wandel ist zu einer der bedeutendsten gesellschaftspolitischen Herausforderungen unserer Zeit geworden. Inzwischen finden sich in allen Regionen der Welt alternde Bevölkerungen. Deutschland gehört allerdings zu den Ländern, in denen aufgrund des seit längerem niedrigen Geburtenniveaus, des Anstiegs der Lebenserwartung und der gegenwärtig bestehenden Altersstruktur mit den stark besetzten Altersjohrgängen der Babyboomer der demografische Wandel zukünftig eine besondere Dynamik erfahren wird. Zentrales Merkmal ist der Zusammenfall von demografischer Alterung (Anstieg der Zahl und des Anteils älterer Menschen) und Schrumpfung (Rückgang der Bevölkerungszahl), die sich regional außerordentlich differenziert vollziehen werden.

Der demografische Wandel hat zwei unterschiedliche Perspektiven. Erstens eine individuelle, die die unterschiedlichen demografischen Verhaltensweisen wie das generative Verhalten, Erziehungs- und Betreuungsstile, Geschlechterbeziehungen, Gesundheitsverhalten, Heirats- und Scheidungsverhalten, Migrations- und Mobilitätsverhalten, generationenübergreifendes Solidaritätsverhalten) umfassen. Und zweitens eine, die die Veränderungen auf der demografisch-makrostrukturellen Ebene abbildet. Dazu zählen die Altersstruktur, Haushalts- und Familienstrukturen, regionale Bevölkerungsstrukturen, die Strukturen der Erwerbsbevölkerung (Alter, berufliche Qualifikation, Erwerbsbeteiligung) oder die Geschlechterstruktur.

Der demografische Wandel in Deutschland hat insbesondere durch das Altern der Bevölkerung, forciert durch das anhaltend niedrige Geburten-

niveau und die steigende Lebenserwartung, eine grundsätzliche Zukunftsdebatte ausgelöst, die sich auch in der Demografiestrategie der Bundesregierung und verschiedenen Demografieregierungsgipfeln ausdrückt. „Das Ziel der Demografiestrategie der Bundesregierung ist es daher, jedem Einzelnen entsprechend seiner Lebenssituation und seines Alters Chancen zu eröffnen, seine Potenziale und Fähigkeiten zu entwickeln und seine Vorstellungen vom Leben zu verwirklichen“.¹ Thematisiert werden in diesem Kontext die Stärkung der Familie, ein motiviertes, qualifiziertes und gesundes Arbeiten, die Selbstbestimmung im Alter, der demografische Wandel in den Regionen, eine nachhaltige Wohlstandssicherung und die Handlungsfähigkeit des Staates.

Nachfolgend sollen anhand der Geburtenentwicklung, der Sterblichkeit und Lebenserwartung, den Zu- und Abwanderungen, der Entwicklung der Bevölkerungszahl und dem Altern der Bevölkerung die demografischen Grundprozesse beschrieben und erklärt werden.

Geburtenentwicklung und Wandel der Familie

Deutschland gehört weltweit zu den Ländern mit dem niedrigsten Geburtenniveau. Gemessen mit der zusammengefassten Geburtenziffer wurden 2014 durchschnittlich 1,47 Kinder je Frau geboren. Niedrigere Geburtenziffern finden sich bei-

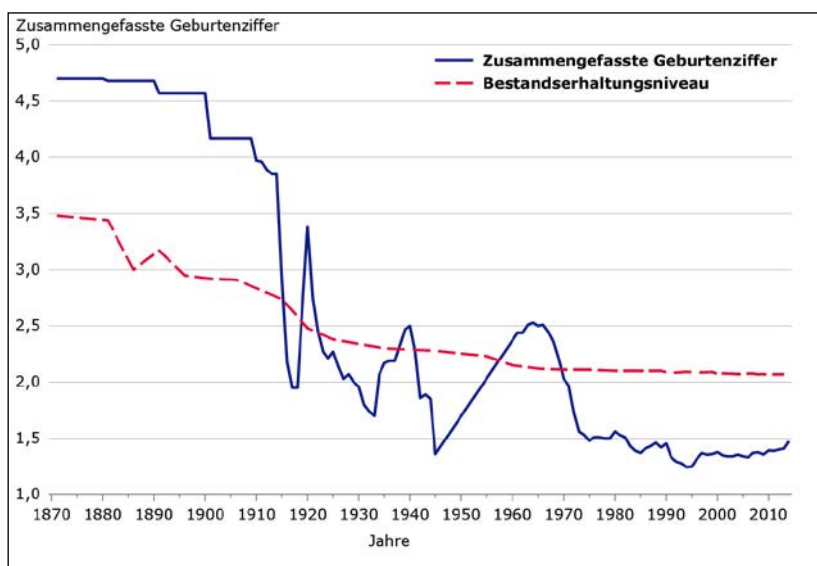
¹ BUNDESMINISTERIUM DES INNERN 2012, S. 6; online abrufbar unter: http://www.bundesregierung.de/Content/DE/_Anlagen/Demografie/demografiestrategie-langfassung.pdf?__blob=publicationFile&v=2.

spielsweise in Südkorea und Japan und einigen osteuropäischen Ländern. Im Vergleich zwischen den Bundesländern zeigt sich ein höheres Niveau in allen ostdeutschen Ländern. Spitzenreiter ist Sachsen mit einer zusammengefassten Geburtenziffer von 1,48. Der niedrigste Wert wurde mit 1,23 für das Saarland ermittelt.

Das seit der Mitte der 1970er-Jahre konstant niedrige Geburtenniveau spielt im heutigen Diskurs um den demografischen Wandel eine wichtige Rolle. Dabei geraten spezifische Merkmale der deutschen Fertilitätssituation wie die hohe Kinderlosigkeit, die familienpolitische Beeinflussbarkeit des Geburtenniveaus, der Wandel der Formen partnerschaftlichen Zusammenlebens oder die Vereinbarkeitssituation zwischen Beruf und Elternschaft in das Zentrum der Aufmerksamkeit.

Das heute niedrige Geburtenniveau ist als Folge zweier Geburtenrückgänge entstanden (Abb. 1). Mit der Theorie der ersten demografischen Transformation wird der Übergang von einem sogenannten „verschwenderischen“ Bevölkerungstyp mit hoher Fertilität und Sterblichkeit zu einem „rationellen“ Typ mit niedriger Fertilität und Sterblichkeit beschrieben. Dieser Wandel vollzog sich in Deutschland in der zweiten Hälfte des 19. und in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Um 1870 sind je Frau im Durchschnitt fast 5 Kinder geboren worden. Am Ende der Transformationsphase waren es etwa noch 2. Der Ge-

Abb. 1:
Zusammengefasste
Geburtenziffern in West-
und Ostdeutschland, 1945–
2012 (Quelle: Statistisches
Bundesamt, Berechnungen:
Bundesinstitut für
Bevölkerungsforschung [BiB]).



burtenrückgang war einerseits das Ergebnis der zunehmend bewussten Geburtenkontrolle und andererseits vor allem Ergebnis der neuen Rolle des Kindes in Familie und Gesellschaft (die Entdeckung des Kindes). Kinder begannen, ihre Rolle als Arbeitskraft und Altersstütze der Eltern zu verlieren. Sie rückten immer mehr in den Mittelpunkt der Familie und wurden zu einem wertvollen Gut ihrer Eltern, die verstärkt Zeit, Geld und Emotionen für die Kinder aufbrachten.² Die zukünftigen Lebenswege der Kinder waren nicht mehr starr vorgegeben, sondern eröffneten einen Gestaltungsspielraum. Es setzte sich die Erkenntnis durch, dass die Eltern ihre neue Rolle mit weniger Kindern viel besser erfüllen konnten, da es immer mehr auf die Qualität der Erziehung weniger Kinder, als auf die Geburt vieler Kinder ankam. Die zweite demografische Transformation, nach van de Kaa³ als Europe's Second Demographic Transition bezeichnet, unterscheidet sich vom ersten demografischen Übergang erheblich, es gibt aber auch verbindende Elemente. Wesentlich ist die Feststellung, dass die zweite Transformation auf einen Fertilitätsrückgang begrenzt bleibt. An das Geburtenhoch in der Nachkriegszeit schloss sich ab Mitte der 1960er-Jahre ein deutlicher Geburtenrückgang an, der von einer verringerten Heiratsneigung, einem Wandel der Familien- und Lebensformen und einem Anstieg des Heirats- und Gebäralters begleitet wurde. Im Zeitraum zwischen der Mitte der 1960er- und der 1970er-Jahre sank die Geburtenziffer von ca. 2,1 auf 1,5.

Weitere prägende Merkmale der Transformationsphase sind:

- Der Anstieg des Durchschnittsalters der Mütter bei der Geburt des ersten Kindes.
- Die wachsenden Anteile kinderloser Frauen. Kinderlosigkeit ist insbesondere unter Hochqualifizierten weit verbreitet.
- Als Indiz für die Entkoppelung von Ehe und Elternschaft steigt der Anteil der nichtehelichen Geburten.
- Die Formen des Zusammenlebens von Frauen, Männern und Kindern ändern sich. Zentral ist der Bedeutungsrückgang der Ehe.

² ARIES, Geschichte der Kindheit, 1975.

³ van den KAA, Europe's Second Demographic Transition 1987.

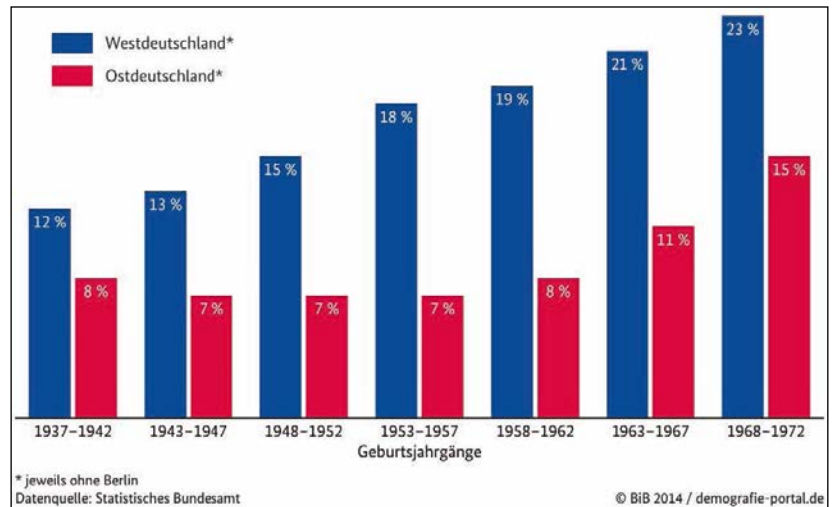
Weitere Einsichten können gewonnen werden, wenn das Geburtenniveau nicht auf der Basis von Kalenderjahren, sondern mit der endgültigen Kinderzahl von Geburtsjahrgängen nach regionalen und sozialstrukturellen Blickpunkten abgebildet wird. Dazu wurden Daten des Mikrozensus 2012 ausgewertet. Im Vergleich zwischen den jüngeren und den älteren Geburtsjahrgängen zeigen sich nochmals die Dimensionen des Geburtenrückgangs in Deutschland. Frauen der Geburtskohorte 1938 hatten durchschnittlich 1,52 Kinder geboren. Frauen des Jahrgangs 1972 haben nur noch 1,29 Kinder zur Welt gebracht. Als Treiber des Geburtenrückgangs sind sowohl der Rückgang des Anteils kinderreicher Familien als auch der Anstieg der Kinderlosigkeit.

In der differenziellen Analyse sind die noch immer bestehenden West-Ost-Unterschiede, die Bildungsbesonderheiten und die spezifischen Einflüsse von Ehe und Partnersituation auf die Kinderzahlen hervorzuheben, die am Beispiel des Geburtsjahrgangs 1972 dargestellt werden.

West-Ost-Unterschiede

Bei der durchschnittlichen Zahl der geborenen Kinder unterscheiden sich west- und ostdeutsche Frauen heute nur wenig. Frauen des Geburtsjahrgangs 1972 in den neuen Bundesländern (ohne Berlin) hatten mit 1,36 Kindern etwas mehr als Frauen im früheren Bundesgebiet (ebenfalls ohne Berlin) mit 1,29 Kindern. Deutlich abweichend sind hingegen die Verteilungen nach der Zahl der geborenen Kinder (Paritätsstruktur). Für den Westen Deutschlands gilt, dass eine hohe Kinderlosigkeit und höhere Anteile kinderreicher typisch sind. Der Anteil kinderloser Frauen im Geburtsjahrgang 1972 betrug 25,7% (Osten: 17,4%). Dieser Unterschied ist darauf zurückzuführen, dass hochgebildete Frauen im Westen aufgrund der bislang als ungünstig eingestuften Vereinbarkeitsbedingungen häufiger auf Kinder verzichteten. Inzwischen ist in den letzten Jahren ein Anstiegstrend bei der Kinderlosigkeit auch im Osten zu beobachten (Abb. 2).

Mit 17,4% ist der Anteil kinderreicher im Westen etwas häufiger als mit 13,1% im Osten. Dagegen haben Frauen im Osten häufiger nur ein Kind. Im Osten geht die hohe Akzeptanz der außerhäuslichen Kinderbetreuung mit einem bes-



seren Betreuungsangebot einher. Das erklärt die niedrigere Kinderlosigkeit. Im Westen sind ungünstige Vereinbarkeitsangebote mit einer niedrigeren Akzeptanz verknüpft. Erwerbstätige Mütter gelten schnell als Rabenmütter. Die Frauen, die über eine starke Berufsorientierung verfügen, verzichten daher häufiger auf Kinder. Es gilt der Zusammenhang: wenn Kinder, dann Hausfrauenehe. Die relativ weite Verbreitung dieser Lebensform begünstigt aber das Entstehen von Kinderreichtum.⁴

Bildungsunterschiede

Der Bildungszusammenhang stellt sich wie folgt dar: Je niedriger der Bildungsabschluss, desto höher ist die durchschnittliche Anzahl der Kinder. Frauen ohne beruflichen Bildungsabschluss der Jahrgänge 1969–1973⁵ in Deutschland hatten im Durchschnitt 1,97 Kinder und waren nur zu 12,6% kinderlos (Tab. 1). Im Vergleich dazu betrug die durchschnittliche Kinderzahl bei Frauen mit einem (Fach-)Hochschulabschluss oder einer Promotion 1,27. Der Kinderlosenanteil erreicht einen Wert von 30,3%. Der Blick auf den Kinderreichtum zeigt ein entgegengesetztes Bild: Frauen ohne Abschluss haben zu 33,3% drei

Abb. 2:
Anteil kinderloser Frauen in West- und Ostdeutschland nach Geburtsjahrgängen, 2012.

4 SCHNEIDER/DORBRITZ, Wo bleiben die Kinder? S. 33.

5 In der Differenzierung nach Bildungsstufen und nach Lebensformen müssen aus Fallzahlgründen Geburtsjahrgänge zusammengefasst werden.

Kinderzahl/ Paritäten	Berufliche Bildungsabschlüsse			
	ohne	Lehre/ Anlern- ausbildung	Meister/ Techniker	Hochschul- abschluss Promotion
Kinderzahl (Ø)	1,97	1,43	1,38	1,27
Kinderlose (%)	15,9	23,1	25,8	30,3
Kinderreiche (%)	33,3	13,0	13,2	10,9

Datenquelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus 2012, eigene Berechnungen

Tab. 1:
Durchschnittliche Kinderzahl
und Anteile kinderloser
Frauen in Deutschland in den
Geburtsjahrgängen 1969–1973
entsprechend ihrer beruflichen
Ausbildung.

oder mehr Kinder. Bei den Hochqualifizierten sind es dagegen nur 10,9%.

Träger der hohen Kinderlosigkeit sind danach die hochqualifizierten Frauen. Für die innerdeutschen Unterschiede gilt, dass das Bildungsniveau die Fertilität im Westen stärker differenziert als im Osten. Wenige Kinder bzw. eine hohe Kinderlosigkeit ist nicht der Lebensentwurf der Hochgebildeten. Sie sind am Ende ihres gebärfähigen Alters häufiger kinderlos als sie es sich wünschen.

Zu den Ursachen des Geburtenrückgangs wird schon seit Langem eine intensive Forschung betrieben. Ausgegangen wurde zunächst davon, dass wirtschaftliche und infrastrukturelle Faktoren einen besonderen Einfluss auf das Geburtenverhalten haben. Dies bündelt sich in der Annahme, dass nur eine Kombination aus verschiedenen Maßnahmen die Basis für einen Geburtenanstieg bilden kann, wobei Deutschland lediglich bescheinigt wird, sich auf dem Weg zu einer solchen Politik begeben zu ha-

hält, sondern verkürzt“.⁶ Mittlerweile wird aber auch davon ausgegangen, dass inzwischen kulturelle Faktoren eine bedeutende Rolle spielen. Dies wird durch Untersuchungen des Bundesinstituts für Bevölkerungsforschung zum Wirken von Familienleitbildern auf das Geburtenverhalten bestätigt. Zwei Ergebnisse sollen herausgestellt werden: Erstens konnte ein Leitbild der „verantworteten Elternschaft“ identifiziert werden. Es beinhaltet, dass ein hoher gesellschaftlicher Erwartungsdruck auf den jungen Eltern im Hinblick auf eine materielle Absicherung der Familie und eine gelingende Erziehung lastet. Die verbreitete Sorge, diesen Erwartungen nicht gerecht werden zu können, begrenzen den Kinderwunsch und die Zahl der geborenen Kinder.⁷ Zweitens war in der Studie die hohe Akzeptanz von Kinderlosigkeit auffällig. In diesem Kontext zeichnen sich zwei Leitbilder ab, die Kinderlosigkeit bzw. niedrige Kinderzahlen begünstigen. Das sind das „Leitbild der risikovermeidenden Kinderlosigkeit“ und das „Leitbild der autonomiebetonten Kinderlosigkeit“. In ihnen wird zum einen zum Ausdruck gebracht, dass Ängste gegenüber der Zukunft und gegenüber der Verantwortung bestehen, die ein Leben mit Kindern mit sich bringen. Zum anderen wird die Bedeutung von Autonomie und Selbstbestimmung zum Ausdruck gebracht, die durch eine Verantwortung gegenüber Kindern eingeschränkt würde.⁸

Lebensformen

In Deutschland sind Kinder noch immer sehr stark an die Ehe gebunden. Wer heiratet, entscheidet sich üblicherweise auch für Kinder. Dieser Zusammenhang gilt im Westen Deutschlands stärker als im Osten. Verheiratete Frauen in Deutschland (Geburtsjahrgänge 1969–1973) erreichen eine durchschnittliche Kinderzahl von 1,78, sind zu 11,8% kinderlos und zu 19,9% kinderreich (Tab. 2). Frauen, die zum Zeitpunkt der Mikrozensusbefragung 2012 in einer nicht-

Kinderzahl/ Paritäten	Lebensformen		
	verheiratet Zusammen- lebend	nicht ehelich Lebensgemein- schaften	ohne Partner im Haushalt
Kinderzahl (Ø)	1,78	1,06	0,95
Kinderlose (%)	11,8	37,5	46,1
Kinderreiche (%)	19,9	8,5	9,0

Datenquelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus 2012, eigene Berechnungen

Tab. 2:
Durchschnittliche Kinderzahl
und Anteile kinderloser
Frauen in Deutschland in den
Geburtsjahrgängen 1969–1973
nach der Lebensform.

ben. „Deutschland ist in dieser Transformation auf halbem Weg zu einer Familienpolitik, die sich an Zeit, Infrastruktur und Geld orientiert, am Bedarf von Kindern und Eltern unabhängig ihrer Lebensform und die im ‚Wettlauf‘ zwischen ökonomischem Wandel und familienpolitischer Akkomodation den Abstand nicht nur

6 BUJARD 2012 zitiert in BERTRAM/BUTJARD, Zeit, Geld, Infrastruktur, 2012, S. 4.

7 DDORBRITZ/RUCKDESCHSEL, Heirat, Haus, Kinder?, 2015, S. 151.

8 DORBRITZ/DIABATÉ, Leitbild und Kinderlosigkeit, 2015, S. 130.

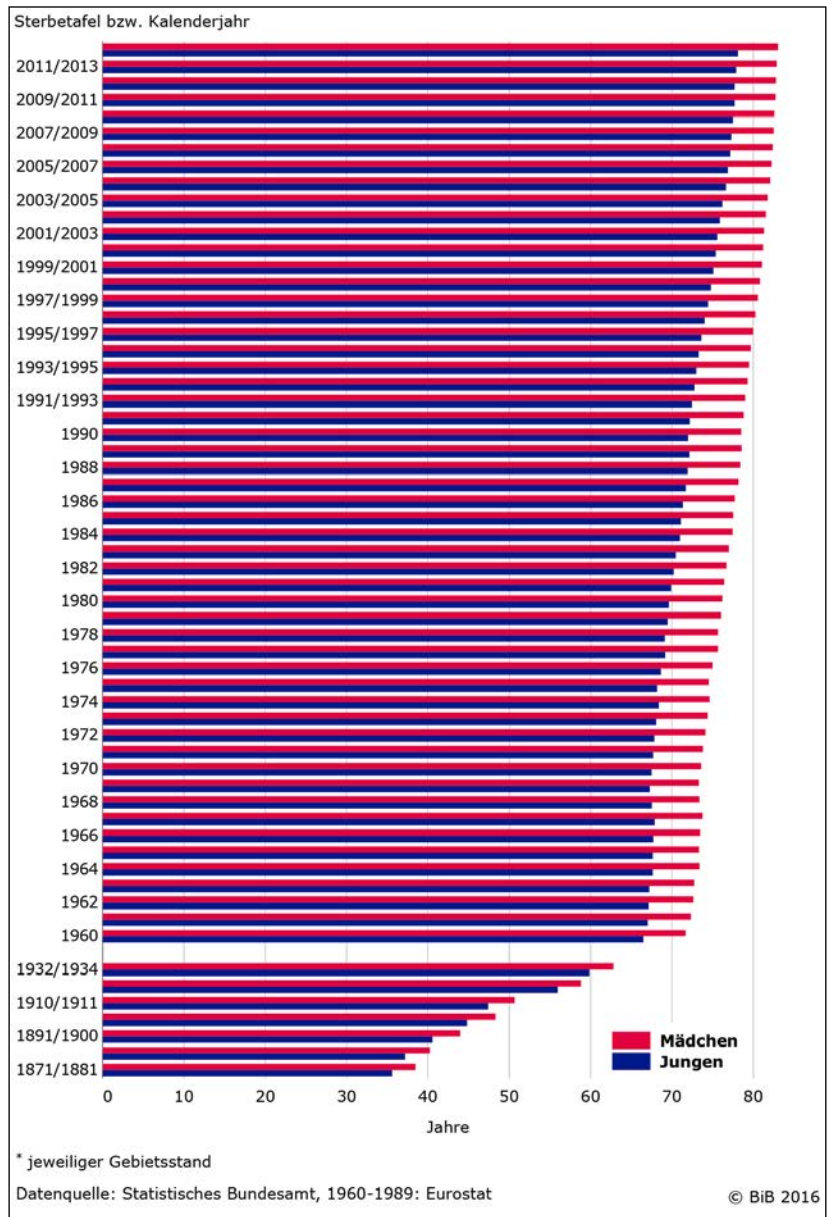
ehelichen Lebensgemeinschaft lebten, hatten nur 1,06 Kinder. Die Kinderlosigkeit ist mit 37,5 % deutlich höher und der Kinderreichtum 8,5 % erheblich niedriger als bei den verheirateten Frauen. Mit den nichtehelichen Lebensgemeinschaften vergleichbare Werte kennzeichnen auch die Frauen, die ohne Partner im Haushalt leben.

Sterblichkeit und Lebenserwartung

Die Entwicklung der Sterblichkeit und der Lebenserwartung gehört zu den positiven Seiten des demografischen Wandels. Die durchschnittliche Lebenserwartung bei der Geburt steigt kontinuierlich an (Abb. 3). Die Sterbetafeln für die Jahre 1871/1881 weisen für Frauen und Männer Werte von unter 40 Jahren aus. Inzwischen erreicht die Lebenserwartung für Männer einen Wert von 78,1 und für Frauen von 83,1 Jahren (Sterbetafel 2012/2014). Dieser Trend wird sich aller Voraussicht nach in der Zukunft fortsetzen. In den koordinierten Bevölkerungsvorausberechnungen des Statistischen Bundesamtes werden für das Jahr 2050 Lebenserwartungen für Männer von über 80 Jahren und für Frauen von knapp unter 90 Jahren angenommen. J.Vaupel⁹ drückt es so aus: „Momentan ist keine Ende in Sicht. Die durchschnittliche Lebenserwartung in Deutschland liegt bei 80 Jahren. Wenn wir davon ausgehen, dass die Lebenserwartung wie in den letzten 160 Jahren pro Dekade um 2,5 Jahre steigt, im Jahre 1840 lag sie in Schweden bei 45 Jahren, heute liegt sie in einigen Nationen bereits bei 85 Jahren, würden wir erwarten, dass die Lebenserwartung in 80 Jahren auf 100 und in 160 Jahren auf 120 Jahre steigt.“

Der Anstieg der Lebenserwartung hat zunächst nur aufgrund des Rückgangs der Säuglingssterblichkeit stattgefunden. Inzwischen hat die Säuglingssterblichkeit ein so niedriges Niveau erreicht, dass kein Potenzial mehr für einen weiteren Anstieg der Lebenserwartung gegeben ist. Abbildung 4 veranschaulicht, wie die Zahl der im Lebensjahr Gestorbenen je 1000 Lebendgeborenen zwischen 1872 und 2012 von über 240 auf 3,3 gesunken ist.

⁹ VAUPEL, Universität Heidelberg, 2007.



Die Lebenserwartung steigt aber dennoch weiter. Das liegt daran, dass die ferne Lebenserwartung bereits älterer Menschen immer weiter anwächst. Nehmen wir das Beispiel eines 80 Jahre alten Mannes und einer 80 Jahre alten Frau. Wurde in der Zeit zwischen 1871/1881 das 80. Lebensjahr erreicht, hatten Frauen noch durchschnittlich 4,22 und Männer 3,06 Jahre an Lebenszeit zu erwarten. Heute sind das nach der Sterbetafel 2009/2011 9 bei den Frauen 9,13 und bei den Männern 7,77 Jahre. Aus der West-Ost-Perspektive gesehen, sind in den letzten 20 Jahren die Unterschiede nahezu

Abb. 3:
Lebenserwartung bei Geburt
in Deutschland* nach
Geschlecht, Sterbetafel
1871/1881 bis 2012/2014.

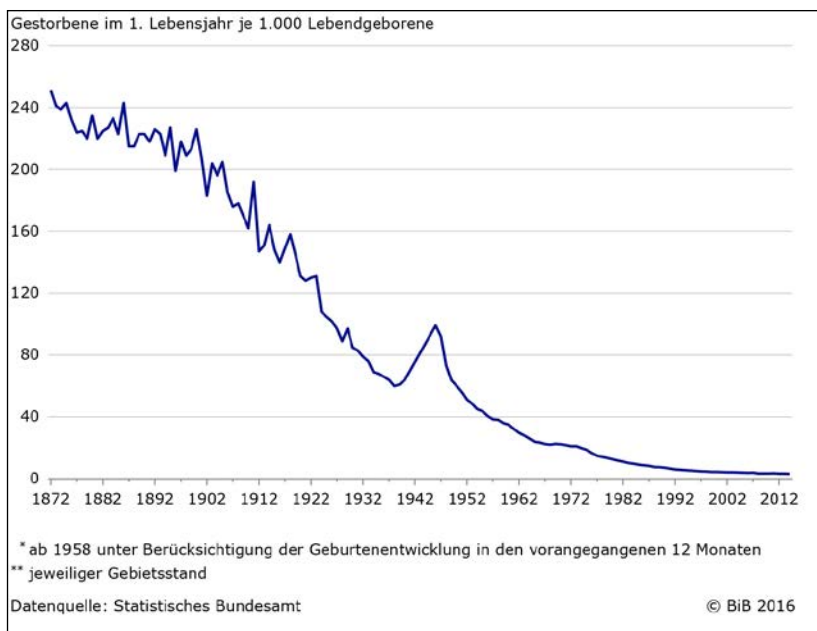


Abb. 4:
Säuglingssterblichkeit* in
Deutschland**, 1872–2012.

verschwunden (Abb. 5). Bei den Frauen besteht noch eine Differenz von 0,19 Jahren zuungunsten der ostdeutschen Frauen. Bei den Männern ist der Unterschied mit 1,33 Jahren etwas größer.

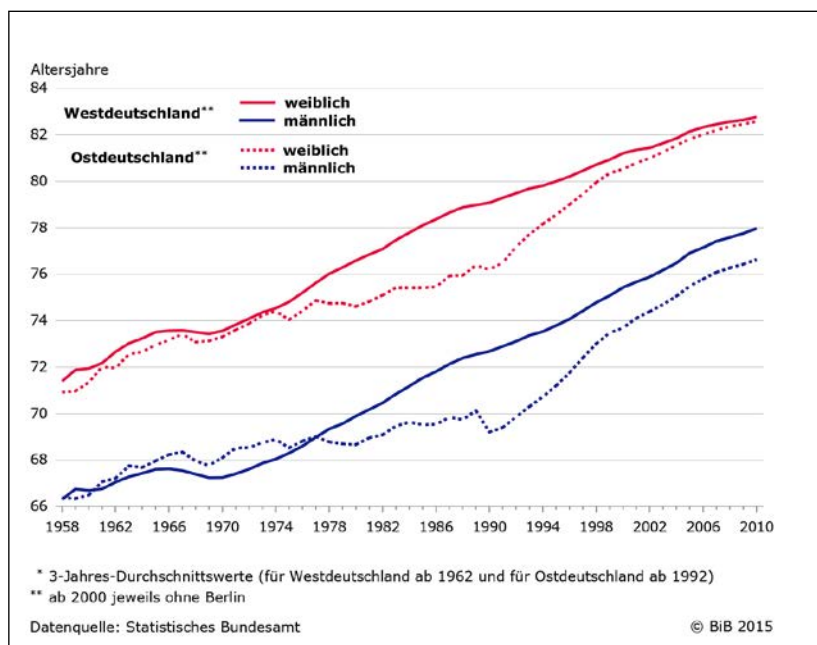


Abb. 5:
Lebenserwartung bei Geburt
in West- und Ostdeutschland
nach Geschlecht, Sterbetafeln
1958–2010.

Eine Studie des Rostocker Max-Planck-Instituts zeigt, dass nur noch für Männer im erwerbsfähigen Alter ein Nachteil in der Sterblichkeit besteht. „Die Sterblichkeitsunterschiede zwischen Ost- und Westdeutschland verschwinden fast

vollständig, wenn man Alter, Beschäftigungs- sowie Versicherungsstatus und Staatsangehörigkeit in die Analysen einbezieht. Das bedeutet, dass Ost-West-Unterschiede in der Lebenserwartung von Männern weitestgehend aus Kompositionseffekten der Teilbevölkerungen resultieren. Die ostdeutsche Bevölkerung hat hinsichtlich wichtiger Strukturmerkmale eine ungünstigere Zusammensetzung als die westdeutsche, was insgesamt zu einer höheren Sterblichkeit im Osten führt“.¹⁰

Der Unterschied in der Lebenserwartung zwischen Männern und Frauen beträgt gegenwärtig 5 Jahre. Für die höhere Lebenserwartung der Frauen werden sowohl soziale als auch biologische Faktoren verantwortlich gemacht. Im Rahmen einer Studie zur Lebenserwartung von Nonnen und Mönchen fand M. Luy heraus, dass die Unterschiede in der Lebenserwartung in Klöstern nahezu vollständig verschwinden. „Die vorliegende Arbeit zeigt also, dass für die Auseinanderentwicklung der Lebenserwartung von Frauen und Männern der Allgemeinbevölkerung wohl ausschließlich Veränderungen in den Lebensverhältnissen der weltlichen Bevölkerung verantwortlich sind. Beispiele hierfür wären die immer größer werdende Stressbelastung für die berufstätige Bevölkerung oder unterschiedliche gesundheitsbeeinflussende Verhaltensweisen und Lebensstile von Männern und Frauen, wie z. B. der erhöhte Zigaretten- und Alkoholkonsum der Männer“.¹¹ Die Trends in der jüngeren Vergangenheit zeigen aber, dass die Männer aufholen. In den 1980er-Jahren betragen die Unterschiede in der Lebenserwartung noch 6 Jahre.

Der generelle Anstieg der Lebenserwartung ist mit einem Anstieg der Lebenserwartung in Gesundheit verbunden. Angesichts dieses Trends hat das Konzept der „gesunden Lebenserwartung“ in den letzten Jahren eine steigende Aufmerksamkeit erfahren, wobei die Datenlage noch immer als unzulänglich einzustufen ist. Nach Angaben von Eurostat (2012) für das Jahr 2010 haben Frauen im Alter von 65 Jahren noch eine Lebenserwartung von 20,9 Jahren, darunter 7,1 Jahre in Gesundheit. Für die Männer wur-

¹⁰ SCHOLZ, Lebenserwartung sinkt durch Arbeitslosigkeit, 2010, S. 2.

¹¹ LUY, Warum Frauen länger leben?, 2002, S. 122.

den 17,8 Jahre ermittelt, wovon 6,9 Jahre in Gesundheit verbracht werden. Frauen werden älter als Männer, verbringen aber auch mehr Jahre mit Beschwerden oder körperlichen Einbußen.

Mit dem rasanten Anstieg der Lebenserwartung rückt mit der Langlebigkeit (100 Jahre und älter) ein in der Vergangenheit eher weniger beachtetes Phänomen immer stärker in den Mittelpunkt der Aufmerksamkeit. 1965 wurden im früheren Bundesgebiet zumindest 224 Personen 100 Jahre oder älter. Inzwischen ist ihre Zahl rasant angestiegen. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes leben heute rund 17.000 Menschen in Deutschland, die bereits ihren 100. Geburtstag gefeiert haben. Nach Angaben der Human Mortality Database hat sich ihre Zahl zwischen 2000 und 2010 von 5937 auf 13.198 erhöht. Von den heute Geborenen wird angenommen, dass jeder Zweite 100 oder älter wird.¹² Der Anstieg wird auf die schnell sinkende Sterblichkeit ab dem 80. Lebensjahr zurückgeführt, die sich seit 1960 halbiert hat. Dieser Trend ist auf die Reduktion der Herz-Kreislauf-Sterblichkeit zurückzuführen. Dabei wird dem medizinisch-technischen Fortschritt eine große Rolle zugeschrieben. „Man spricht in der Wissenschaft von der kardiovaskulären Revolution. Ärzte können Krankheiten, insbesondere am Herzen in vielerlei Hinsicht besser behandeln. Hinzu kommt das höhere Wissen um die eigene Gesundheit“.¹³

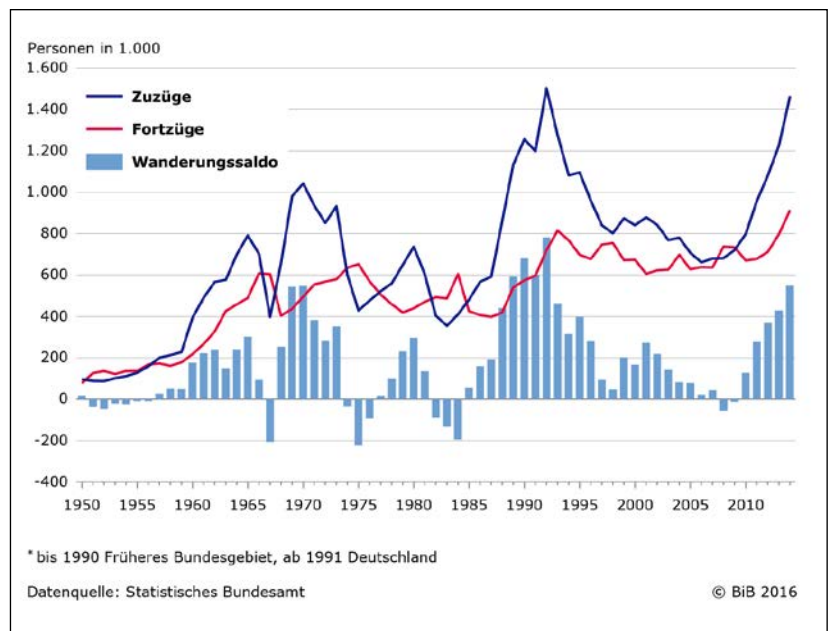
Internationale Wanderung und Binnenwanderung

Internationale Wanderungen

Nach sehr hohen Zuwanderungszahlen zu Beginn der 1990er-Jahre sanken die Zuwanderungszahlen im Trend bis 2006. Seither ist ein stetiger Wiederanstieg zu verzeichnen. Bisheriger Höhepunkt ist das Jahr 2015, als im Zuge des Flüchtlingszustroms 2,1 Millionen Menschen nach Deutschland zuzogen. Allerdings hat fast 1 Million Menschen das Land auch wieder verlassen.

¹² JOPP ET AL., Zweite Heidelberger Hundertjährigen-Studie, 2013, S. 9.

¹³ RAU, Steiler Anstieg der Lebenserwartung, 2013.



Die Zuwanderung nach Deutschland ist bislang durch zwei prägende Phasen gekennzeichnet. Eine erste Zuwanderungsphase gab es in den 1960er-Jahren bis zur Mitte der 1970er-Jahre infolge der Anwerbung ausländischer Arbeitskräfte. Diese kamen vorwiegend aus dem südlichen Europa sowie der Türkei nach Deutschland. Nach dem Anwerbestopp im Jahr 1973 war die Zuwanderung zunächst hauptsächlich durch Familiennachzüge gekennzeichnet. In der zweiten Hälfte der 1980er-Jahre setzte eine zweite Zuwanderungswelle ein. Diese umfasste vor allem Asylsuchende aus Kriegsgebieten und Armut- und Konfliktregionen der Entwicklungsländer sowie deutschstämmige Spätaussiedler aus Ost- und Südosteuropa. Der Höhepunkt der Zuwanderung lag im Jahr 1992 bei 1,5 Millionen zugezogenen Menschen, darunter fast $\frac{1}{3}$ Asylsuchende. Mit dem Anstieg der Zuwanderer seit 1996 könnte eine dritte Phase beginnen. Es wird davon ausgegangen, dass der Anstieg der Zuwanderung krisenbedingt ist. Der Anstieg der Zuwanderung ist zu einem großen Teil auf die Verschlechterung der wirtschaftlichen Bedingungen in Herkunftsländern wie Spanien, Italien und Griechenland zurückzuführen. Betrachtet man die Zuwandernden nach einzelnen Herkunftsländern, so nehmen Italien, Spanien und Griechenland die Plätze 5–7 sieben ein. Die meisten Zuwanderer kommen aus Osteuropa (Polen: 184.000, Rumänien, Bulgarien und Ungarn).

Abb. 6:
Zu- und Fortzüge über die Außengrenzen Deutschlands*, 1950–2012.

Das wirft die Frage nach der Nachhaltigkeit des neuen Zuwanderungstrends auf, wenn die Krisensituation sich abschwächt. Aktuell haben 40 % der Zuwanderer aus Drittländern Deutschland drei Jahre nach der Zuwanderung wieder verlassen. Bei den Chinesen sind es beispielsweise 47 % und bei den US-Bürgern 32 %.

Die Zuwanderung nach dem Bildungsniveau hat sich seit der Mitte der 1990er-Jahre deutlich gewandelt (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, im Folgenden BAMF). Bei den Neuzuwanderern ist der Anteil von denjenigen mit einer niedrigen Bildung von 34,5 % auf 22 % gesunken. Der Anteil der Neuzuwanderer mit hoher Bildung hat sich von 21 % auf 41 % erhöht. Ähnliche Trends, wenn auch in geringeren Dimensionen, finden sich auch bei den deutschen Neuzuwanderern. Der Anteil der niedrig Gebildeten ist von 17,3 % auf 13,5 % gesunken und der Anteil der Hochqualifizierten ist von 21 % auf 24,8 % gesunken.

Bei der Zuwanderung geht es nicht nur um ausgeglichene demografische Bilanzen, sondern vor allem um die Zukunftsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Deutschland, der Wettbewerbsfähigkeit und der Beschäftigung, dem Wohlstand und der Lebensqualität. Im Hinblick auf die skizzierten demografischen Entwicklungen ist die Sicherung des Fachkräftepersonals dabei eine zentrale Herausforderung. Gegenwärtig liegt in Deutschland noch kein flächendeckender Fachkräftemangel vor, es bestehen lediglich Engpässe in einigen Berufen und Regionen (Mismatch). Zukünftig wird sich die Situation aber deutlich verändern. Das Erwerbspersonenpotenzial würde im Falle einer Nettozuwanderung von 200.000 Personen pro Jahr bis 2035 um 5,4 Millionen Menschen zurückgehen.¹⁴ Beträgt die Nettozuwanderung nur 100.000 Personen pro Jahr, ist ein Rückgang um 7,3 Millionen zu erwarten.

Um das Erwerbspersonenpotenzial zu sichern, sind eine Mobilisierung des in Deutschland existierenden Potenzials sowie ein gezielter Zuzug von qualifizierten Fachkräften aus dem Ausland erforderlich, wobei die Nutzung inländischer Potenziale als vorrangig anzusehen ist.

Aus der heutigen Sicht ist allerdings davon auszugehen, dass ohne eine qualifizierte Zuwanderung die Fachkräftesicherung in Deutschland nicht gelingen kann. Durch die Zuwanderung von Fachkräften werden ein Kurzzeit- und ein Langzeiteffekt erwartet.¹⁵ Kurzfristig kann die Diskrepanz von offenen Stellen und Arbeitslosigkeit gemindert werden. Langfristiges Ziel der Zuwanderung ist es, das Fachkräftepotenzial an die Anforderungen der volkswirtschaftlichen Entwicklung anzupassen. Es geht daher erstens darum, das Verhältnis von Erwerbstätigen und Nichterwerbstätigen ausgeglichener zu gestalten, wodurch die sozialen Sicherungssysteme erheblich profitieren. Zweitens besteht das Ziel, die erforderliche Qualifikationsstruktur der Beschäftigten aufrecht zu erhalten. Es geht also um eine gezielte qualifikationsspezifische Zuwanderung in den deutschen Arbeitsmarkt. Das ist auch eine der Bedingungen für eine niedrigere Arbeitslosenquote der Zuwanderer.

Prognosen zur zukünftig benötigten Größenordnung der Zuwanderung Hochqualifizierter liegen gegenwärtig nicht vor. Die Bundesagentur für Arbeit ist der Auffassung, dass sich Mismatch und Fachkräftemangel nur schwer prognostizieren lassen, da sich Löhne und Preise, Arbeitsnachfrage und -angebote sowie die Qualifikationsanforderungen in den Wirtschaftszweigen in einer Volkswirtschaft kontinuierlich wandeln.

Generell ist seit dem Anwerbestopp für Arbeitsmigranten 1973 ein Paradigmenwechsel in der Migrationspolitik zu beobachten. Heute steht die Schaffung einer attraktiven Willkommensstruktur im Mittelpunkt. An die Stelle des Anwerbestopps ist eine Vielzahl an rechtlichen Regelungen getreten, die bessere Rahmenbedingungen für die Zuwanderung, insbesondere der Hochqualifizierten geschaffen haben. Inzwischen bietet das deutsche Aufenthaltsrecht ausländischen Fachkräften umfangreiche Beschäftigungsmöglichkeiten und gilt als liberal im Vergleich mit anderen Industriestaaten.

Die Mehrheit der Zuwanderer nach Deutschland kam lange Zeit aus den Ländern der EU. Diese Situation wird nun überlagert durch eine Zuwan-

¹⁴ STATISTISCHES BUNDESAMT, Bevölkerung Deutschlands bis 2060, 2009. S. 17.

¹⁵ BRÜCKER ET AL., Fachkräftebedarf in Deutschland, 2013, S. 13 ff.

derung, die durch Schutzsuchende bestimmt ist. Im Jahr 2015 sind so viele Flüchtlinge wie noch nie seit der beginnenden Registrierung im Jahr 1950 nach Deutschland gekommen. Im vergangenen Jahr 2015 sind 1,1 Millionen Asylsuchende registriert worden. Etwa 429.000 Flüchtlinge kamen dabei aus Syrien. Mit einem Anteil von fast 40% ist Syrien das Hauptherkunftsland, gefolgt von Afghanistan (14%) und dem Irak (11%). Dass 150.000 Flüchtlinge aus Afghanistan kamen, bezeichnete Thomas de Maizière als „inakzeptabel angesichts unseres Engagements dort“.

Zuwanderung wird auch zukünftig für Deutschland, aber auch für andere europäische Länder ein wichtiges Thema bleiben. Verursacht wird dies durch ähnliche demografische Situationen. Inzwischen altern in Europa nahezu alle Bevölkerungen. Dies ist im Trend auf das bereits niedrige oder sinkende Geburtenniveau und die steigende Lebenserwartung zurückzuführen. Hinzu tritt: Wenn die These der gegenwärtig krisenbedingten und nicht nachhaltigen Zuwanderung stimmt, wird sich dieses Potenzial mit der Abschwächung der Krisensituation weiter verringern. Im Gegenteil könnte wieder eine verstärkte Rückwanderung einsetzen.

Daneben werden sich auch die außereuropäischen Potenziale verändern. Eine hohe Bedeutung (BAMF) könnte den asiatischen Ländern als Herkunftsregionen für Zuwanderung beigemessen werden. Sie sind durch eine hohe Dynamik in der Wirtschaftskraft und durch hohe Mobilität in der Bevölkerung gekennzeichnet, was Abwanderung erleichtert. Allerdings beginnen diese Länder bereits selbst um Arbeitskräfte zu konkurrieren, was zu einer Begrenzung der Abwanderungspotenziale führen kann. Auch die demografischen Entwicklungen werden dazu führen, dass sich die Zuwanderungspotenziale für Deutschland aus außereuropäischen Ländern verringern. In China hat beispielsweise die Geburtenziffer mit 1,55 Kindern je Frau bereits ein niedriges Niveau erreicht. Für Indien oder auch Brasilien gilt, dass die Geburtenziffern bis 2030 deutlich sinken werden. Vergleichsweise hohe Fertilitätsraten werden im subsaharischen Afrika fortbestehen. Angenommen wird ein Rückgang von heute 5,1 Kindern je Frau auf den immer noch hohen Wert von 3,88 bis 2030/2035. Dort sind auch die höchsten Zuwächse bei den Bevölkerungszahlen zu erwarten.

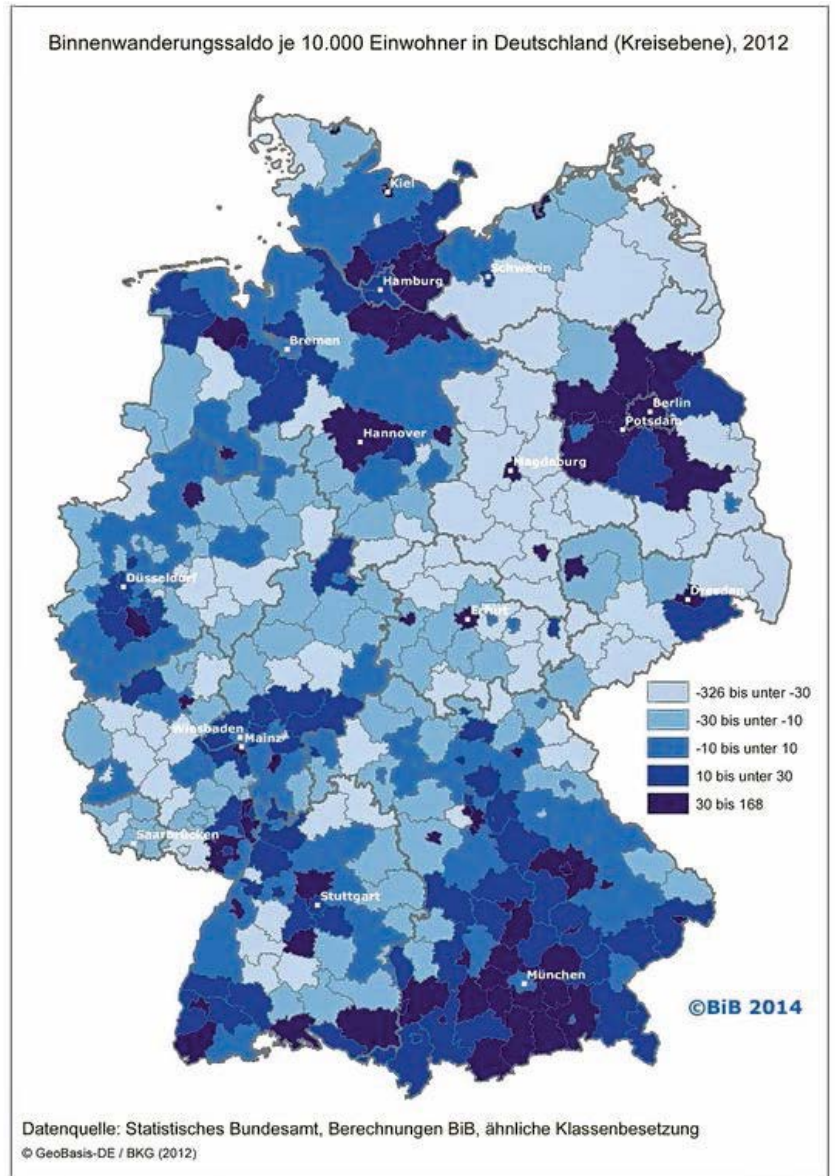


Abb. 7:
Binnenwanderungssaldo
je 10.000 Einwohner in
Deutschland (Kreisebene),
2012.

Daneben hat die Lebenserwartung vergleichsweise hohe Werte erreicht. In China sind es z. B. 75,2 Jahre oder in Brasilien 73,8 Jahre. Das hat zur Folge, dass in Zukunft auch diese Bevölkerungen altern werden. Zwischen 2010/2015 und 2030/2035 (Schätzungen der UN) wird in China das Medianalter der Bevölkerung von 34,6 auf 42,1 Jahre steigen (Indien: 25,5 -> 31,3; Brasilien: 29,0 -> 37,1).

Allerdings wird in diesen Ländern aufgrund der demografischen Vergangenheit (hohe Anzahl potenzieller Eltern) und im Gegensatz zu Europa die Bevölkerungszahl weiter wachsen. Dies

wird durch die steigende Lebenserwartung unterstützt. So wird die Bevölkerung Chinas von 2010 bis 2030 weiter von 1,36 auf 1,45 Milliarden steigen. Für Indien wird ein Anstieg von 1,21 auf 1,48 Milliarden nach der Bevölkerungsprognose der Vereinten Nationen erwartet.

Binnenmigration

In Deutschland gab es im Jahr 2013 insgesamt 3,85 Millionen Wanderungsfälle, darunter 2,74 Millionen Wanderungen innerhalb der Bundesländer und 1,11 Millionen über die Grenzen der Bundesländer. Die Zahl der Wanderungen hat sich in den letzten Jahren nur geringfügig verändert. Ziele der Wandernden sind vor allem Großstädte wie Hamburg, Berlin und München und die sie umgebenden Ballungsräume (Abb. 7). Gute Ausbildungsmöglichkeiten, das Angebot von Arbeitsplätzen und ein hoher Freizeitwert sind die Ursachen für die Richtung der Wanderungsströme.

Es sind vor allem die jungen Menschen, die es in die großen Zentren zieht. Die höchste Wanderungsintensität ist in der Altersgruppe zwischen 20 und 30 Jahren zu verzeichnen. Bei den Frauen beginnt die migrationsintensive Altersphase etwas früher als bei den Männern. Eine große Bedeutung kommt den Stadt-Umland-Wanderungen zu. Die in der Altersgruppe 18–24 Jahre am häufigsten vorkommende Wanderungsrichtung ist die von den Kernstädten in verdichtete Räume und die von den Kernstädten in die Agglomerationsräume.¹⁶ Nach der deutschen Wiedervereinigung hatte sich die Diskussion über die Binnenwanderungsströme auf die Ost-West-Wanderungen konzentriert. Die Stadt-Umland-Wanderungen hatten dadurch weniger Aufmerksamkeit erfahren. Inzwischen sind die West-Ost-Wanderungen kaum noch von Bedeutung. Im Jahr 2012 haben die neuen Bundesländer (einschließlich Berlin) mit einem Abwanderungsüberschuss von 2663 Personen gegenüber dem Westen eine nahezu ausgeglichene Wanderungsbilanz. Über den Zeitraum seit 1991 gesehen, betragen die Wanderungsverluste 1,1 Millionen Menschen.

Aus der Sicht der Bundesländer sind es nicht mehr nur die ostdeutschen Bundesländer, die eine negative Wanderungsbilanz aufweisen. Die höchsten Wanderungsgewinne verzeichnen die Stadtstaaten Berlin und Hamburg, gefolgt von Schleswig-Holstein und Bayern. Die höchsten Wanderungsverluste kennzeichnen Sachsen-Anhalt und Thüringen. Mit Sachsen und Brandenburg gibt es aber zwei ostdeutsche Flächenstaaten, die eine positive Wanderungsbilanz aufweisen.

Durch Binnenwanderungsströme verlieren vor allem die strukturschwachen ländlichen Regionen an Bevölkerung. Das Ergebnis sind schrumpfende und alternde Bevölkerungen, da die jüngere und gut ausgebildete Bevölkerung dorthin wandert, wo Arbeitsplätze und gute Verdienstmöglichkeiten sind. Zu diesen Regionen zählen eine Vielzahl der ostdeutschen Landkreise, insbesondere die Grenzregionen zu Polen und Tschechien. Aber auch in den westdeutschen Bundesländern, in der Pfalz, im Saarland, im Ruhrgebiet oder in Ostbayern, finden sich ebenfalls Kreise, die durch den demografischen Wandel besonders betroffen sind.

Das Altern der Bevölkerung

Das Altern der Bevölkerung, die absolute und relative Zunahme des Anteils älterer Menschen an der Bevölkerung, ist der zentrale Prozess des demografischen Wandels in Deutschland. Es entsteht in einem komplexen Zusammenwirken zwischen Geburten- und Sterbehäufigkeiten, den Zu- und Abwanderungen und der gegebenen Altersstruktur. Haupteinflussfaktoren sind das niedrige Geburtenniveau und die ständig steigende Lebenserwartung. Zu- und Abwanderungen wirken in die eine oder andere Richtung modifizierend auf den Alterungsprozess. Der Verlauf des Alterungsprozesses kann anhand Abbildung 8 verfolgt werden.

Die Bevölkerung in Deutschland im Jahr 1910 zeigt noch die klassische Dreiecksform. Diese entsteht bei einer hohen Sterblichkeit und einem hohen Geburtenniveau. Die jüngsten Geburtsjahrgänge sind am stärksten besetzt, die hohe Sterblichkeit verhindert aber, dass diese Jahrgänge in zahlenmäßig großer Stärke ein höhe-

¹⁶ SANDER, Deutschland in Bewegung?, 2014, S. 12.

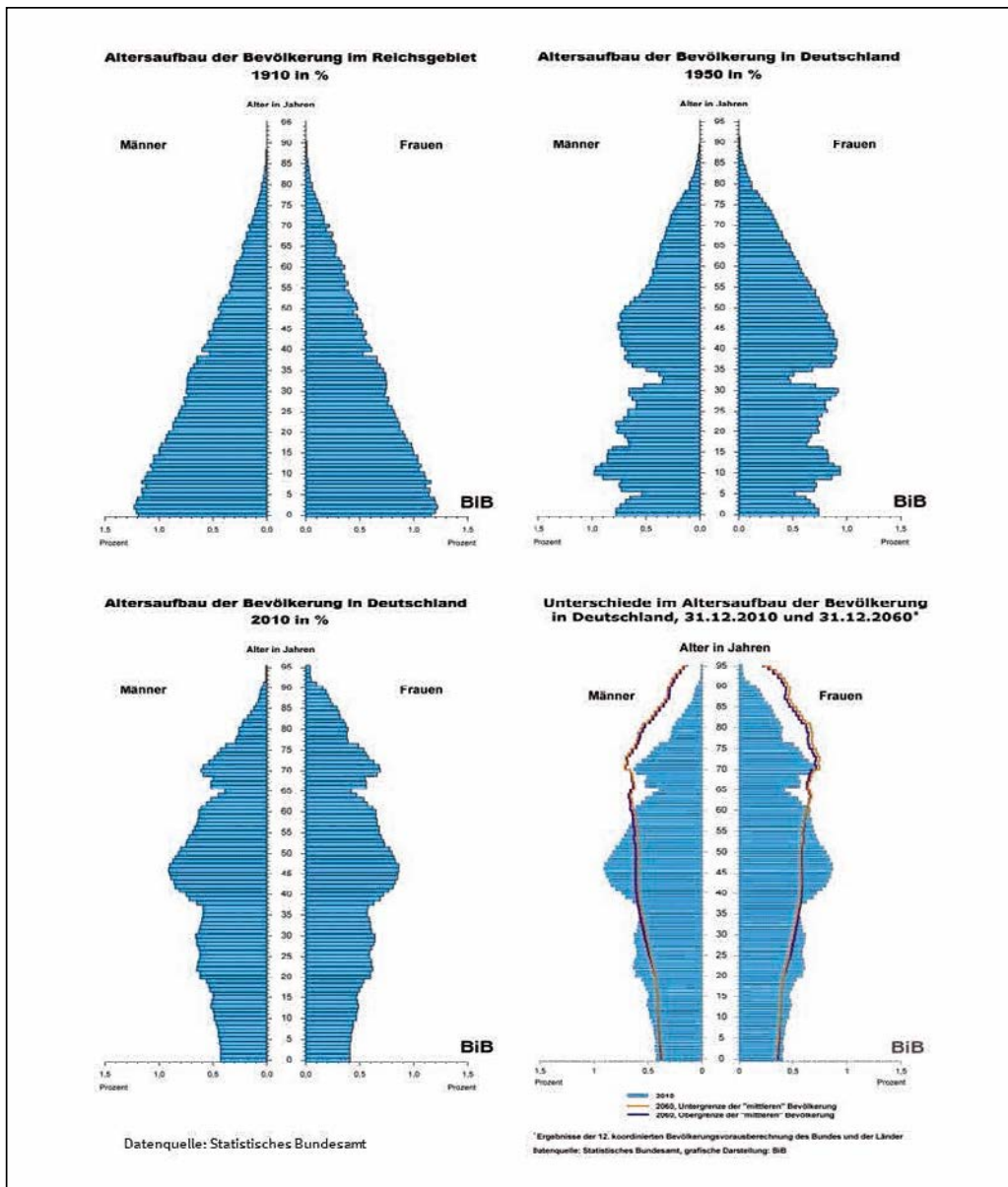


Abb. 8:
Altersaufbau der Bevölkerung
in Deutschland 1910, 1950,
2010 und 2060.

res Lebensalter erreichen. In dieser Zeit hat der Rückgang der Säuglingssterblichkeit aber bereits eingesetzt. Im Altersaufbau 1950 ist eine Glockenform angedeutet, die unter den Bedingungen einer noch relativ hohen Fertilität (Ersatz der Elterngenerationen) und einer niedrigen Mortalität entsteht. Erkennbar sind die Geburtenhoch nach dem Zweiten Weltkrieg; das Geburtenhoch nach dem Zweiten Weltkrieg zeichnet sich bereits ab. Im Jahr 2010 haben die geburtenstarken Jahrgänge (Babyboomer) aus den 1960er und 1970er-Jahren bereits das 40–50. Lebensjahr erreicht. Danach werden die Geburtsjahrgänge im-

mer kleiner. Die niedrige Sterblichkeit sorgt dafür, dass die Babyboomer in großer Zahl das Rentenalter erreichen. Die demografische Alterung verläuft also in dem Maß, wie die Babyboomer in den kommenden Jahren das Rentenalter erreichen. Im Jahr 2060 ist dann eine Urnenform entstanden. Die Babyboomer sind dann 70–80 Jahre alt und werden die am stärksten besetzten Altersjahrgänge sein. Nach den Ergebnissen der koordinierten Bevölkerungsvorausberechnungen des Statistischen Bundesamts könnte der Anteil der 65-Jährigen und Älteren auf ca. $\frac{1}{3}$ ansteigen. Prägend für die demografische Alterung wird der

Anstieg der Hochbetagten in der Altersgruppe 80+ sein. Zwischen 1990 und 2060 ist ein Anstieg von 5,4% auf 13,2% zu erwarten. Dann werden 9,2 Millionen Menschen 80 Jahre oder älter sein.¹⁷

Fazit

Der demografische Wandel, insbesondere das Altern der Bevölkerung, ist ein irreversibles Phänomen. Das hat drei Gründe: Erstens ist nicht erkennbar, dass der Anstieg der Lebenserwartung in absehbarer Zeit aufhören könnte. Zweitens ist das Geburtenniveau bereits seit der Mitte der 1970er-Jahre auf einem konstant niedrigen Niveau. Selbst ein Anstieg könnte den Alterungsprozess nicht aufhalten. Drittens werden in den kommenden Jahren die Babyboomer unweigerlich in das Rentenalter eintreten und für einen Alterungsschub sorgen. Das bedeutet, dass es keine Lösungen für die demografischen Herausforderungen geben wird.

Das gilt auch für den Denkmalschutz. Der demografische Wandel gilt als eine der großen Herausforderungen auch für die Denkmalpflege in Deutschland. Nicht benannt ist bisher, auf welche Weise der demografische Wandel Denkmäler und Denkmalpflege beeinflusst. Generell ist festzustellen, dass mit der demografischen Alterung die Denkmalnutzung durch ältere Menschen an Bedeutung gewinnen wird.

Aus der demografischen Entwicklung können dazu im Einzelnen sieben Punkte abgeleitet werden:

1. Demografische Alterung bedeutet die Zunahme der Zahl und des Anteils älterer Menschen. Auch wenn die steigende Lebenserwartung ein Anstieg der Lebenszeit in Gesundheit bedeutet, wird die Zahl der Personen mit einem Handicap ansteigen. Der Weg zu den Denkmälern und die Begehung des Denkmals sollten dieser Situation angepasst werden.
2. Mit steigendem Lebensalter wird die räumliche Mobilität eingeschränkt. Es sollten altersgerechte Formate entwickelt werden, mit denen die Inhalte von Denkmälern vermittelt

werden können, ohne selbst am Denkmal sein zu müssen.

3. Die Verlängerung des Lebens geht mit einer steigenden Anzahl an Demenzerkrankungen einher. Wird es deswegen erforderlich sein, für diese Bevölkerungsgruppe neue Kommunikationsformate zu entwickeln, um die Teilhabe an Denkmälern zu erhalten?
4. Mit der Zuwanderung nach Deutschland könnte sich der Ausländeranteil an der Bevölkerung und der Anteil der Menschen mit Migrationshintergrund erhöhen. Zu fragen ist, ob es für diese Bevölkerungsgruppe besondere Strategien der Vermittlung von Denkmälern und ihren Werten bedarf.
5. Die aus dem Ausland zugezogene Bevölkerung ist mit den Denkmälern des Herkunftslandes besser vertraut als mit den Denkmälern in Deutschland. Geklärt werden sollte, ob Denkmäler für Zugewanderte geschaffen werden können, die den ihnen vertrauten Denkmälern entsprechen.
6. Die Abwanderung aus den strukturschwachen ländlichen Räumen wird zu Entleerungsräumen führen und Denkmäler bedrohen. Wie soll zukünftig mit den Denkmälern in solchen Räumen verfahren werden? Wie können Denkmalverluste verhindert werden?
7. Die Zuwanderung in Städte und Ballungszentren wird die Nachfrage nach Raum verschärfen. Wie kann es gelingen, Denkmäler in zentralen städtischen Lagen zu erhalten?

Literaturverzeichnis

ARIES, Philippe: *Geschichte der Kindheit*, München 1975

BERTRAM, Hans; BUJARD, Martin: *Zeit, Geld, Infrastruktur – zur Zukunft der Familienpolitik*, Soziale Welt, Sonderband 19, Baden-Baden 2012

BRÜCKER, Herbert; BRUNOW, Stephan; FUCHS, Johann; KUBIS, Alexander; MENDOLICCHIO, Concetta; WEBER, Enzo: *Fachkräftebedarf in Deutschland*

Zur kurz- und langfristigen Entwicklung von Fachkräfteangebot und -nachfrage, Arbeitslosigkeit und Zuwanderung, in: *Institut für Arbeitsmarkt und Berufsforschung, IAB Stellungnahme 1/2013*

¹⁷ STATISTISCHES BUNDESAMT, *Bevölkerung Deutschlands bis 2060*, 2009, S. 16.

- DORBRITZ, Jürgen; DIABATÈ, Sabine: Leitbild und Kinderlosigkeit: Kulturelle Vorstellungen zum Leben ohne Kinder, in: Schneider, Norbert F.; Diabaté, Sabina; Ruckdeschel, Kerstin (Hg.), Familienleitbilder in Deutschland. Kulturelle Vorstellungen zu Partnerschaft, Elternschaft und Familienleben, Beiträge zur Bevölkerungswissenschaft, Band 42, 2015
- DORBRITZ, Jürgen; RUCKDESCHEL, Kerstin: Heirat, Haus, Kinder? Leitbilder der Familiengründung und Familienerweiterung, in: Schneider, Norbert F.; Diabaté, Sabina; Ruckdeschel, Kerstin (Hg.), Familienleitbilder in Deutschland. Kulturelle Vorstellungen zu Partnerschaft, Elternschaft und Familienleben, Beiträge zur Bevölkerungswissenschaft, Band 42, 2015
- EUROSTAT (2012), Lebenserwartung und Gesundheit der heute 65-jährigen Europäer.
http://ec.europa.eu/deutschland/press/pr_releases/10602_de.htm
- JOPP, Daniela S.; ROTT, Christoph; BOERNER, Kathrin; BOCH, Katrin; KRUSE, Andreas: Zweite Heidelberger Hundertjährigen-Studie: Herausforderungen und Stärken des Lebens mit 100 Jahre, Stuttgart 2013
- LUY, Marc: Warum Frauen länger leben? Erkenntnisse aus einem Vergleich von Kloster- und Allgemeinbevölkerung, Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung. Materialien zur Bevölkerungswissenschaft, Heft 106, 2002
- VAN DE KAA, Dirk: Europe's Second Demographic Transition. Population Bulletin, 42, 1, 1987
- RAU, Roland: Steiler Anstieg der Lebenserwartung. Die Zahl der 100-Jährigen wächst rapide, 2013, in: Focus Online, http://www.focus.de/gesundheit/ratgeber/herz/tid-29432/steiler-anstieg-der-lebenserwartung-die-zahl-der-100-jaehrigen-waechst-rapide_aid_915831.html
- SANDER, Nikola: Deutschland in Bewegung? Neue Daten und Erkenntnisse zur globalen Migration und zur deutschen Binnenwanderung. In: Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung, Bevölkerungsforschung Aktuell, 3/2014, 2014
- SCHNEIDER, Norbert F. DORBRITZ, Jürgen: Wo bleiben die Kinder? Der niedrigen Geburtenrate auf der Spur. In: Politik und Zeitgeschichte 10–11, 2011, S. 26–34.
- SCHOLZ, Rembrandt: Lebenserwartung sinkt durch Arbeitslosigkeit um ein Jahr. Ostdeutsche Männer sterben früher als westdeutsche, in: Demografische Forschung aus Erster Hand, 2010, Jahrgang 7, Nr. 3
- STATISTISCHES BUNDESAMT: Bevölkerung Deutschlands bis 2060 - 12. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung. Begleitmaterial zur Pressekonferenz am 18. November 2009 in Berlin, 2009
- VAUPEL, James: Universität Heidelberg, Interview vom 18. Juli 2007 mit Dr. Birgit Teichmann. http://www.nar.uni-heidelberg.de/service/int_vaupel.html

Jörg Spennemann

Barrierefreiheit und Denkmalrecht¹

Sollen Bau- und Bodendenkmäler barrierefrei oder -arm hergerichtet werden, scheinen Konflikte zwischen Denkmalschutz und den Belangen von Menschen mit Behinderungen vorprogrammiert. Auch der demografische Wandel führt dazu, dass die Ansprüche an eine barrierearme Erschließung von Denkmälern, kulturellen Einrichtungen und ganzen „historischen“ Innenstädten steigen, zumal die Altersgruppe der über 60-Jährigen erfahrungsgemäß zu den besonders starken Nutzern kultureller Angebote zählt.

Der Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD zur 18. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages hebt die angestrebte Barrierefreiheit kultureller Einrichtungen und von Baudenkmalen hervor. Auch in den Ländern finden sich vergleichbare politische Zielsetzungen: Nach der Regierungserklärung des bayerischen Ministerpräsidenten vom 12. November 2013 soll Bayern bis 2023 im gesamten öffentlichen Raum barrierefrei werden.

Die daraus folgenden Anforderungen sind vielfältig: Die Bedürfnisse von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen erfordern häufig Rampen- oder Aufzugsbauwerke; Menschen mit Seh- oder Höreinschränkungen benötigen angepasste Leit- und Informationssysteme. Dies kann im Einzelfall zu tiefen Eingriffen in die Denkmalsubstanz führen. Befindet sich die Denkmalpflege in einem Dilemma?

Problemaufriss

Ein wichtiges Ziel der deutschen Denkmalschutzgesetze ist die sinnvolle Nutzung eines Baudenkmal². Sie ist ihre erste Überlebensbedingung und kann in einer alternden Gesellschaft häufiger als bisher von ihrer Barrierefreiheit bzw. -reduktion abhängen. Eine barrierefreie Wohnung sichert aber noch nicht den Anspruch von Menschen mit Behinderung und Senioren auf Teilhabe am gesellschaftlichen Leben: Hierzu gehört das selbstbestimmte Erreichen aller Ziele außerhalb der eigenen Wohnung. Dies erfordert neben einer barrierefreien Nutzung des ÖPNV auch die Erreichbarkeit der Nahversorgungsmöglichkeiten (Geschäfte, Cafés, Arztpraxen) und der öffentlichen Gebäude und Kulturinstitutionen, die gerade in kleineren Städten in den häufig noch von Denkmälern geprägten „historischen“ Innenstädten konzentriert sind.

Zum denkmalrechtlich zu würdigenden Problem werden Maßnahmen zur Barrierereduktion, wenn die Aussage eines Denkmals durch den Verlust an Originalsubstanz oder optischer Wirkungsmöglichkeit wesentlich geschmälert wird. Aufgrund der Unwiederbringlichkeit des Schutzgegenstandes³ sind differenzierte und auf den Einzelfall abgestimmte Herangehensweisen angezeigt.

¹ Bei dem Beitrag handelt es sich um eine erweiterte Fassung des Vortrags vom 8. Juli 2014; er gibt daher die Rechtslage zum damaligen Zeitpunkt wieder.

² Z. B. Art. 5 Denkmalschutzgesetz Bayern (BayDSchG) vom 25. Juni 1973, GVBl. S. 328, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009, GVBl. S. 385).

³ Vgl. hierzu MARTIN/KRAUTZBERGER, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 2010, Kap. D I.1.

Definition der Barrierefreiheit

Barrierefrei sind nach § 4 Behindertengleichstellungsgesetz (im Folgenden BGG)⁴ bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.

Als behindert gelten Menschen, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist (§ 3 BGG). Damit gelten Senioren (Menschen im Rentenalter) bei altersgerechtem Gesundheitszustand nicht als behindert im Sinne der Gleichstellungsgesetze; diese beziehen sich damit nur auf die Barrierefreiheit im engeren Sinn. Bauordnungsrechtliche Vorgaben beziehen jedoch ausdrücklich alte Menschen und Personen mit Kleinkindern in ihren Geltungsbereich ein (Barrierefreiheit im weiteren Sinn). Im nachfolgenden Beitrag wird grundsätzlich der umfassendere (weite) Begriff zugrunde gelegt.

Gegenstände des Denkmalschutzes

Denkmäler sind nach den Begriffsbestimmungen des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (im Folgenden BayDSchG) von Menschen geschaffene Sachen oder Teile davon aus vergangener Zeit, deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, städtebaulichen, wissen-

schaftlichen oder volkskundlichen Bedeutung im Interesse der Allgemeinheit liegt (Art. 1, Abs. 1 BayDSchG)⁵. Sie werden weiter unterteilt in Bau- und Bodendenkmäler; zu den Baudenkmalern gehören in Bayern auch die Ensembles.

Geschützt ist die gesamte Bandbreite menschlichen Schaffens vom Einfirsthof zum Königsschloss, von der herrschaftlichen Villa zur Produktionsstätte. Derzeit sind in Bayern ca. 112.000 Baudenkmäler, ca. 48.000 Bodendenkmäler und 883 Ensembles in die Denkmalliste eingetragen, ohne dass dieser Eintragung rechtsbegründende Wirkung zukäme („nachrichtliche“ Denkmalliste, vgl. Art. 2, Abs. 1 DSchG). Das Deutsche Nationalkomitee für Denkmalschutz bei der Bundeskulturbeauftragten geht davon aus, dass in Deutschland ca. 3 % des Gebäudebestandes denkmalgeschützt sind.

Praktische Relevanz

In Deutschland leben ca. 9,6 Millionen Menschen mit Behinderungen; davon sind rund 7,1 Millionen Menschen schwerbehindert.⁶ Damit sind ca. 10 % der Bevölkerung betroffen. Hinzu kommt der als „graue Wohnungsnot“ bezeichnete Mangel an altersgerechten, barrierefreien Wohnungen, die als Alternative zur Unterbringung im Pflegeheim dienen können; er soll nach Studien der deutschen Immobilienwirtschaft bis zum Jahr 2020 bei 2 bis 2,5 Millionen altersgerechten Wohnungen liegen.⁷ Altersgerechtes Wohnen verlangt vor allem ebenerdige oder mit Aufzug erreichbare Zugänge, breite Türen, begehbare Duschen etc. Dass dies im Bestand nur mit erheblichem Aufwand erreichbar und ggf. denkmalrechtlichen Restriktionen ausgesetzt ist, liegt auf der Hand. 83 % der Senioren (Menschen älter als 65 Jahre) leben in sanierungsbedürftigen, 12 % in nicht sanierungsfähigen

4 Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen – Behindertengleichstellungsgesetz vom 27. April 2002 (BGBl. I, S. 1467 f.), in der Fassung des Gesetzes vom 19. Dezember 2007 (BGBl. I, S. 3024) sowie die im Wesentlichen inhaltsgleichen Gesetze der Länder, z. B. Bayerisches Gesetz zur Gleichstellung, Integration und Teilhabe von Menschen mit Behinderung und zur Änderung anderer Gesetze (Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz – BayBGG) vom 9. Juli 2003 (GVBl, S. 419).

5 Zu den Voraussetzungen im Einzelnen EBERL ET AL., Kommentar zum BayDSchG, 2015, Erläuterung zu Art. 1.

6 Erster Staatenbericht Deutschlands zur UN-Behindertenrechtskonvention vom 3. August 2011, S. 7, www.bmas.de (Zugriff: 28.06.2014).

7 FAZ Nr. 113 vom 16. Mai 2014, S. I 1: „Wunsch statt Wirklichkeit: Altersgerechtes Wohnen“.

Wohnungen.⁸ Die Rolle des Neubaus sowie des Bestands aus der Zeit nach 1950 darf in diesem Zusammenhang nicht unterschätzt werden; wie im Bereich von Energieeinsparung und Wärmedämmung ist festzuhalten, dass auch dieses Problem nicht vorrangig mit dem zahlenmäßig geringen Denkmalbestand zu lösen ist. Aufmerken lässt vielmehr die Tatsache, dass der Gebäude- und Wohnungsbestand in Deutschland zu $\frac{3}{4}$ nach 1950 errichtet wurde.⁹

Rechtsrahmen

UN-Behindertenrechtskonvention

Das Übereinkommen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (im Folgenden BRK) wurde von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert; der Deutsche Bundestag hat mit Gesetz vom 21. Dezember 2008 zugestimmt.¹⁰ Auch die EU ist seit 2011 Vertragspartei der BRK, hat aber noch keine entsprechende Richtlinie zur Umsetzung erlassen. Damit ist die BRK geltendes Recht und von allen Trägern staatlicher Gewalt in Bund und Ländern zu beachten.

Zu den Menschen mit Behinderungen zählen nach Art. 1, Satz 2 BRK „Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können“. Diese Definition ist in zweierlei Hinsicht neu: Menschen mit Behinderungen werden hierdurch nicht mehr in erster Linie über ihre Defizite definiert, sondern über den Mangel an Teilhabemöglichkeiten. Zudem verzichtet die BRK auf den in den Gleichstellungsgesetzen verankerten Vergleich mit dem für das Lebensalter typischen Zustand und bezieht daher grundsätzlich auch Senioren in ihren Geltungsbereich ein.

Zwecke der Konvention sind u. a. die volle und wirksame Teilhabe Behinderter an der Gesell-

schaft und die „Zugänglichkeit“ (Art. 3 c) und f) BRK). Die Vertragsstaaten verpflichten sich u. a., alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu treffen und Handlungen oder Praktiken, die mit diesem Übereinkommen unvereinbar sind, zu unterlassen und dafür zu sorgen, dass die staatlichen Behörden und öffentlichen Einrichtungen im Einklang mit diesem Übereinkommen handeln (Art. 4 a) und d) BRK). Eine Definition dessen, was „barrierefrei“ bedeutet, findet sich in der BRK nicht.

Art. 9 BRK regelt die „Zugänglichkeit“; hiernach treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang u. a. zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen sollen die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen und gelten u. a. für Gebäude, Straßen sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten. Daneben soll gewährleistet werden, dass auch private Anbieter von Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen. Schließlich beziehen sich die Maßnahmen auch auf das Anbringen von Beschilderungen in Brailleschrift und in leicht lesbarer und verständlicher Form sowie auf die Verfügbarkeit menschlicher und tierischer Hilfe sowie von Mittelspersonen (u. a. Personen zum Führen und Vorlesen, professionelle Gebärdensprachdolmetscher), mit dem Ziel, den Zugang zu Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, zu erleichtern.

Die mehrfache Erwähnung des Tatbestandsmerkmals „die der Öffentlichkeit offenstehen“ impliziert, dass nicht alle privaten Gebäude barrierefrei hergestellt werden müssen, sofern sie nicht öffentlich zugänglich sind. In Bezug auf rein privat genutzte Denkmäler sollte dies eine Selbstverständlichkeit sein, denn sie stehen der Öffentlichkeit nicht und den Denkmalschutzbehörden

⁸ ebd.

⁹ STATISTISCHE ÄMTER DES BUNDES UND DER LÄNDER, Gebäude- und Wohnungsbestand, 2014. ¹⁰ Bundesgesetzblatt (BGBl.) II, S. 1419.

nur unter engen gesetzlichen Voraussetzungen offen, wenn es zur Erfüllung der sich aus dem Denkmalschutzgesetz ergebenden Aufgaben erforderlich ist.¹¹ Umgekehrt wird aber die Barrierefreiheit des öffentlichen Raums, die z. B. in historischen Altstädten durchaus Anpassungen von Pflasterungen, Treppenanlagen etc. erfordern kann, durch Art. 9 BRK umfassend angestrebt.

Art. 30 BRK regelt den Zugang zu kulturellen Einrichtungen. Hiernach treffen die Vertragsstaaten alle „geeigneten Maßnahmen“, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusdiensten sowie „so weit wie möglich“ zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung haben. Auch hier spricht der systematische Zusammenhang des Begriffs der Denkmäler dafür, dass nur solche Denkmäler gemeint sind, die öffentlich zugänglich sind.¹²

Behindertengleichstellungsgesetz

In Ausfüllung von Art. 3, Abs. 3, Satz 2 Grundgesetz, wonach niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden darf, wurde 2002 das Behindertengleichstellungsgesetz (im Folgenden BGG) erlassen.¹³ Die für die Schnittstelle mit dem Denkmalrecht wesentliche Vorschrift des BGG befasst sich mit der Bautätigkeit des Bundes: Nach § 8, Abs. 1 BGG sollen zivile Neubauten sowie große zivile Um- oder Erweiterungsbauten des Bundes einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik barrierefrei gestaltet werden.

11 Z. B. § 28 Abs. 2 DSchG Nordrhein-Westfalen vom 11. März 1980 (GV. NW. 1980 S. 226), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 2013 (Gesetz und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen, S. 488).

12 Zur Auslegung völkerrechtlicher Verträge anhand der Vorgaben des Art. 31 der Wiener Vertragsrechtskonvention siehe IPSEN, *Völkerrecht*, 2014, S. 410 ff.

13 Vgl. Fußnote 3.

Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten im Sinne dieser Vorschrift sind bauliche Maßnahmen mit Kosten über 2 Millionen Euro ohne die Baunebenkosten, durch die neue Anlagen geschaffen, bestehende Liegenschaften in ihrer baulichen Substanz wesentlich verändert werden oder die der erstmaligen Herrichtung einer Liegenschaft infolge neuer Zweckbestimmung dienen.¹⁴

Nach anderen Angaben in der Literatur liegt die Kostengrenze dagegen bei 1 Million Euro.¹⁵ Abweichende Werte können sich auch für die Staatsbauverwaltungen der Länder ergeben; in Bayern liegt die Grenze bei 1 Million Euro.¹⁶ Von den anerkannten Regeln der Technik zur Herstellung von Barrierefreiheit kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die Anforderungen an die Barrierefreiheit erfüllt werden. Ausdrücklich wird bestimmt, dass die landesrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Bauordnungen, aber auch die Denkmalschutzgesetze, unberührt bleiben. Damit stellt sich nicht die Frage, ob hier der Grundsatz des Art. 31 Grundgesetz – Bundesrecht bricht Landesrecht – anzuwenden oder aufgrund des ungeschriebenen Grundsatzes des bundesfreundlichen Verhaltens einschränkend auszulegen wäre.¹⁷ Auch Anlagen des Bundes unterliegen dem landesrechtlichen Denkmalschutz¹⁸; Konflikte zwischen Denkmalschutz und Barrierefreiheit sind damit – wie bei Vorhaben Privater – durch eine Gewichtung der gegenläufigen Positionen und ein angemessenes Eingehen auf den Einzelfall zu lösen.

Nach § 8, Abs. 2 BGG sind sonstige bauliche oder andere Anlagen, öffentliche Wege, Plät-

14 Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RBBau) des BMVBS, Teil E, Stand 25.09.2013.

15 DAU ET AL., *Sozialgesetzbuch IX*, 2014, Erl. Nr. 3 zu § 8 BGG, unter Bezugnahme auf BT-Drucks. 14/7420, S. 28.

16 Anlage zur RLBau vom 25.05.2011, *Allgemeines Ministerialblatt (AllMBl)*, 2011, S. 309.

17 Zu den Voraussetzungen siehe Entscheidungen des Bundesverfassungsgericht (BVerfGE), S. 238–249.

18 Bundesverfassungsgericht (BVerwG), Urteil vom 25. September 2008 7 A 4/07, *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ)*, 2009, 588–592 = *EzD* 2.2.4 Nr. 41.

ze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personenverkehr nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften des Bundes barrierefrei zu gestalten. Zu nennen sind hier die in § 13, Abs. 1, Nr. 2 BGG aufgezählten Rechtsvorschriften (z. B. die Verpflichtung nach § 8, Abs. 3, Satz 3 und 4 sowie § 13, Abs. 2a des Personenbeförderungsgesetzes, den ÖPNV bis zum 1. Januar 2022 barrierefrei zu gestalten).

Die materiellen Vorgaben ergänzt ein Verbandsklagerecht (§ 13 BGG); anerkannte Behindertenverbände können, ohne in eigenen Rechten verletzt zu sein, Klage erheben, mit dem Ziel, z. B. die Verletzung der Verpflichtung des Bundes zum barrierefreien Bauen feststellen zu lassen. Damit ist allerdings nicht die Aufhebung der einem Vorhaben zugrunde liegenden Zulassungsentscheidung (z. B. Baugenehmigung) verbunden¹⁹; ebenso wenig kann der Verband jeden Verfahrens- oder Abwägungsmangel rügen.²⁰ Daneben können Verbände die Belange von persönlich betroffenen Behinderten gerichtlich geltend machen (Prozessstandschaft, § 12 BGG) und in diesem Rahmen auch die Zulassungsentscheidung an sich angreifen.²¹

Das BGG ist vor Inkrafttreten der BRK beschlossen worden. Sollte sich hieraus weiterer Anpassungsbedarf ergeben, wäre dies vom Gesetzgeber umzusetzen.

Weitere Rechtsgrundlagen

a) Die wichtigsten völkerrechtlichen Übereinkommen zum Denkmalschutz²² sind die Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten²³, die UNESCO-Welterbekonvention²⁴, das Über-

einkommen zum Schutz des architektonischen Erbes in Europa²⁵ sowie das Europäische Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes²⁶. Während zur Haager Konvention und zum Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes ein Zustimmungsgesetz erging, beschränkte man sich bei den übrigen Abkommen auf eine Bekanntmachung, weil man davon ausging, dass gesetzgeberische Umsetzungsschritte nicht erforderlich sind. Gleichwohl handelt es sich in allen Fällen um völkerrechtlich für die Bundesrepublik Deutschland im Außenverhältnis bindende Verträge.²⁷

b) Nahezu alle Landesverfassungen berücksichtigen als Staatsziele den Denkmalschutz oder das kulturelle Leben.²⁸ Zwar folgen daraus keine Ansprüche des einzelnen Bürgers. Gleichwohl handelt es sich nicht um unverbindliche Programmsätze, sondern um für alle staatlichen Ebenen bindendes Recht. Dies kann im Einzelfall bis zur Unwirksamkeit von Rechtsakten führen, die die verfassungsrechtlichen Vorgaben nicht hinreichend beachten.²⁹ Das Bundesverfassungsgericht bewertet den Denkmalschutz als „Gemeinwohlaufgabe von hohem Rang“.³⁰

Die meisten Verfassungen enthalten zudem ein Benachteiligungsverbot für Behinderte.³¹ Dabei handelt es sich um ein einklagbares Grundrecht; eine rechtliche Schlechterstellung Behinderter ist hiernach allenfalls zulässig, wenn zwingende Gründe dafür vorliegen.³²

19 Verwaltungsgerichtshof (VGH) Mannheim Beschluss vom 6. Dezember 2004 5 S 1704/04, NVwZ-RR 2005, S. 635–637.

20 BVerwG Urteil vom 5. April 2006 9 C 1/05, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht, Rechtsprechungs-Report (NVwZ-RR), 2006, S. 817–820.

21 VGH Mannheim ebd.

22 MARTIN/KRAUTZBERGER, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 2010, Kap. B V.

23 BGBl. II 1967, S. 1233, 1237.

24 BGBl. II 1977, S. 213.

25 BGBl. II 1987, S. 623.

26 BGBl. II 2002, S. 2709.

27 Zur Problematik insgesamt FASTENRATH, Zur Abgrenzung des Gesetzgebungsvertrags, 2008, S. 697–706.

28 Siehe die Übersicht bei MARTIN/KRAUTZBERGER, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 2010, Kap. B II. 4.

29 Z. B. eines Bebauungsplans, BayVerfGH Urteil vom 22.07.2008 Vf. 11-VII-07, EzD 1.2 Nr. 6. Allgemein zu den Vorgaben für den Gesetzgeber siehe HAMMER, Einführung, 2011, Ziff. 3.2.5.

30 BVerfGE 100, S. 226, 242.

31 Z. B. Art. 3, Abs. 3, Satz 2 Grundgesetz, Art. 118a Bay. Verfassung.

32 BayVerfGH Entscheidung vom 11.03.2008 Vf. 5-VII-07, juris.

- c) Die Belange von Baukultur, Denkmalschutz und Denkmalpflege, der erhaltenen Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes werden im (nicht abschließenden) Katalog der für die städtebaulichen Planung maßgeblichen Interessen in § 1, Abs. 6, Nr. 5 Baugesetzbuch (im Folgenden BauGB)³³ ausdrücklich genannt³⁴; gleiches gilt für die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen (§ 1, Abs. 6, Nr. 3 BauGB). Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1, Abs. 7 BauGB). Nach neuerer Ansicht unterliegen die Belange der Denkmalpflege in der planerischen Abwägung aufgrund des Kulturstaatsgebots einer „Abwägungsdirektive“, können also nicht ohne Weiteres „weggewogen“ werden.³⁵
- d) Der Regelungsgehalt der landesrechtlichen Behindertengleichstellungsgesetze ist weitgehend identisch mit dem des BGG des Bundes; daher wird auf die vorangehende Darstellung hierzu verwiesen. Art. 10, Abs. 1, Satz 4 BayBGG weist ausdrücklich darauf hin, dass die Vorgaben der Bayerischen Bauordnung (BayBO)³⁶ zur Barrierefreiheit unberührt bleiben.
- e) Die Landesbauordnungen machen Vorgaben für die Barrierefreiheit. Art. 48 BayBO enthält Verpflichtungen zur Herstellung der Barrierefreiheit im Wohnungsbau (Abs. 1), bei öffentlich zugänglichen Gebäuden (Abs. 2) und bei Anlagen, die überwiegend oder ausschließlich

von Menschen mit Behinderung, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern genutzt werden (Abs. 3). Der Gesetzgeber sieht ein abgestuftes System vor: Im Wohnungsbau hängt die Zahl der barrierefrei zu erstellenden Wohnungen von der Gesamtzahl der Wohnungen in der Anlage ab; daneben ist vorgeschrieben, welche Räume im Einzelnen barrierefrei zugänglich sein müssen. Allerdings wird die Einhaltung dieser Vorgaben im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren von der Bauaufsichtsbehörde nicht geprüft (Art. 59 BayBO). Bei öffentlich zugänglichen Gebäuden müssen die dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienenden Teile in erforderlichem Umfang barrierefrei sein. Anlagen nach Abs. 3 (Tagesstätten, Heime etc.) müssen in allen der zweckentsprechenden Nutzung dienenden Teilen barrierefrei sein. Abweichungsmöglichkeiten ergeben sich, soweit die Anforderungen wegen schwieriger Geländeverhältnisse, wegen ungünstiger vorhandener Bebauung oder im Hinblick auf die Sicherheit der Menschen mit Behinderung oder alten Menschen oder bei Anlagen des Wohnungsbaus auch wegen des Einbaus eines sonst nicht erforderlichen Aufzugs nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können.³⁷

Diese Vorgaben gelten bei Neubauten; für Bestandsbauten gilt Abs. 4, Satz 2, wonach bei baulichen Anlagen im Sinn der Abs. 2 und 3 (öffentlich zugängliche Gebäude, Tagesstätten, Heime etc.) die Bauaufsichtsbehörde verlangen soll, dass ein gleichwertiger Zustand hergestellt wird, wenn das technisch möglich und dem Eigentümer wirtschaftlich zumutbar ist.

Daneben werden DIN-Normen als Technische Baubestimmungen nach Art. 3, Abs. 2 BayBO eingeführt. Auf diese Weise wurden die Teile 1 und 2 der DIN-Reihe 18040 („Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen“; Teil 1: „Öffentlich zugängliche Gebäude“; Teil 2: „Wohnungen“) verbindlich. Teil 3 („Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum“) wird derzeit erarbeitet und soll im Jahr 2014 in der Endfassung vorliegen. Die umfangreichen Normen enthalten detailreiche Vorgaben z. B. zur Breite und maximalen Neigung

33 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2014 (BGBl. I, S. 954).

34 Hierzu HAMMER, Einführung, 2011, Ziff. 3.2.5., Kap. F II.

35 RABELING, Belange des Denkmalschutzes, 2012, S. 97, 99 f. mit weiteren Nachweisen aus der Rechtsprechung; DAVYDOV, Förderung erneuerbarer Energien, 2013, S. 23–27.

36 Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl 2007, S. 588), zuletzt geändert 22.07.2014, GVBl 286.

37 Z. B. Art. 48, Abs. 4, Satz 1 BayBO.

von Rampen oder zur Gestaltung von Treppen und Handläufen.³⁸

Aufgrund ihrer Verbindlichkeit als technische Baubestimmungen können die Vorgaben der DIN 18040 auch zivilrechtliche Folgen entfalten; nicht gerechtfertigte Abweichungen von der Norm können ggf. zu einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht führen mit der Folge einer Schadensersatzpflicht (§§ 823 ff. BGB) führen, sofern die Anlage (z. B. Treppe) für eine öffentliche Nutzung freigegeben wird. Dies gilt allerdings nur, wenn die Voraussetzungen einer bauordnungsrechtlichen Abweichung nicht vorliegen, die z. B. durch Art. 3, Abs. 2, Satz 3, 63, Abs. 1 BayBO ermöglicht wird.

f) In den Denkmalschutzgesetzen von acht Ländern wurden in Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des BGG bzw. der entsprechenden Landesgesetze Regelungen eingefügt, wonach bei Entscheidungen über die Veränderbarkeit von Denkmälern die Belange von Menschen mit Behinderung und von Menschen mit sonstigen Mobilitätsbeeinträchtigungen zu berücksichtigen sind.³⁹ Auch in den übrigen Ländern sind diese Belange aufgrund der Generalklauseln der Erlaubnistatbestände („öffentliche/private Belange“) bzw. über die Ausübung eines eingeräumten Ermessens in der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen⁴⁰; eine verminderte Intensität ist damit nicht verbunden.⁴¹ Ausdrückliche Verbandsklagebefugnisse existieren im Denkmalrecht bislang nicht.

³⁸ Auszugsweise einsehbar unter www.nullbarriere.de (Zugriff: 28.06.2014).

³⁹ Bayern: Art. 6, Abs. 4; Berlin: § 11, Abs. 5; Brandenburg: § 1, Abs. 4; Hansestadt Hamburg: § 8, Abs. 1, Satz 2; Niedersachsen: § 7, Abs. 2, Nr. 2 c); Sachsen: § 1, Abs. 4; Sachsen-Anhalt: § 9, Abs. 2, Sätze 3 und 4 (Beschränkung auf Denkmäler, die im Eigentum von Land oder Kommunen stehen oder die öffentlicher Bildung dienen); Schleswig-Holstein: § 7, Abs. 1, Satz 5.

⁴⁰ Zur unterschiedlichen Struktur der Erlaubnistatbestände siehe MARTIN/KRAUTZBERGER, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 2010, Kap. E IV.

⁴¹ Siehe dazu Absatz „Konfliktlösung“.

Konfliktlösung

Die Frage, in welchem Ausmaß bei denkmalgeschützten Anlagen Barrierefreiheit oder -reduktion erreicht werden kann, bewegt sich in einem Spannungsfeld von Normen, die inhaltlich nicht vollständig harmonisiert sind. Eine unmittelbare Anwendbarkeit einzelner Bestimmungen der BRK scheidet aus; sie ist vielmehr als Auslegungshilfe für die Bestimmung von Inhalt und Reichweite der Grundrechte und Staatsziele heranzuziehen⁴². Die BRK ist damit auf Ausfüllung durch die Gesetzgeber angewiesen. Da die Behindertengleichstellungsgesetze wiederum die denkmal- und bauordnungsrechtlichen Regelungen unberührt lassen, wird die Konfliktlösung auf die Einzelfallentscheidung verlagert. Dennoch gibt es Stimmen, die eine Änderung bau- und denkmalschutzrechtlicher Normen fordern.⁴³

Anpassungsbedarf für die Denkmalschutzgesetze? Eine generelle Priorisierung der Belange der Denkmalpflege scheidet angesichts der im Einzelfall gegenläufigen Grundrechte der Menschen mit Behinderungen aus. Aber auch eine – durch etwaige Änderungen der Denkmalschutzgesetze zu bewirkende – stets vorrangige Berücksichtigung der Belange der Behinderten wäre angesichts der Staatszielbestimmungen zugunsten des Denkmalschutzes⁴⁴ unzulässig; die bislang nicht weiter erörterte Vereinbarkeit mit den o. g.⁴⁵ völkerrechtlichen Verträgen zum Denkmalschutz wäre zu hinterfragen. Im Konfliktfall zwischen verschiedenen internationalen Verträgen müsste durch eine Abwägung der verschiedenen Schutzgüter sichergestellt werden, dass die Integrität aller betroffenen internationalen Übereinkommen gewahrt bleibt.⁴⁶

Auch nach verfassungsrechtlichen Auslegungsprinzipien begrenzen sich inhaltlich gegenläufige Rechtsgüter, die jeweils nach einer von der Verfassung selbst getroffenen Wertung bedeutsam

⁴² BVerfGE 128, S. 282, 306.

⁴³ Z. B. Diskussionspapier des Deutschen Instituts für Menschenrechte zur Normprüfung in Berlin, <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/monitoring-stelle/laenderprojekte/normenpruefung-berlin.html> (Zugriff: 28.06.2014).

⁴⁴ Vgl. Absatz „Weitere Rechtsgrundlagen b)“.

⁴⁵ Vgl. Absatz „Weitere Rechtsgrundlagen a)“.

⁴⁶ Hierzu IPSEN, Völkerrecht, 2014, S. 423.

men Rang aufweisen oder ein wichtiges Gemeinschafts Anliegen bilden, gegenseitig und sind in einen verhältnismäßigen Ausgleich zu bringen⁴⁷; daher wäre es z. B. unverhältnismäßig, aus Art. 9 BRK die Verpflichtung abzuleiten, jedes Wohngebäude in einen barrierefreien Zustand zu versetzen bzw. jeden darauf gerichteten Antrag zu genehmigen, unabhängig von der Gewichtigkeit der betroffenen Interessen und gegenläufigen Belangen im Einzelfall. Dass diese Auslegung wiederum mit der BRK vereinbar ist, bestätigt auch die Definition in Art. 2 BRK, wonach „angemessene Vorkehrungen“ solche Maßnahmen sind, die notwendig und geeignet sind und keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen. Die für die Auslegung der Konvention beachtliche Kommentierung des UN-Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu Art. 9 BRK sieht eine Zugänglichkeit von allen Gebäuden nicht vor, sondern erkennt die Notwendigkeit an, die Einzigartigkeit und Identität der Denkmäler zu erhalten.⁴⁸

Die Konflikte sind daher nur im Rahmen eines einzelfallbezogenen denkmalrechtlichen Erlaubnis- oder Baugenehmigungsverfahrens zu lösen. Maßnahmen, die mit wenigen oder reversiblen Eingriffen in die Denkmalsubstanz verbunden sind (z. B. Aufbringung taktiler Leitsysteme ggf. auf einer Zwischenschicht), sind eher genehmigungsfähig als solche, die mit dem endgültigen Verlust von Denkmalsubstanz verbunden sind. Die – zahlenmäßig überschaubare – Rechtsprechung hatte sich bisher nur mit Fällen zu befassen, in denen es um massive Eingriffe in die Denkmalsubstanz ging. Die geringe Zahl der bekannten Entscheidungen spricht ohnehin für eine eher großzügige Genehmigungspraxis. Nachfolgend eine Vorstellung der einschlägigen Urteile:

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof urteilte im Jahr 2012 über den beantragten Einbau eines Innenaufzugs, der zu einem Eingriff in ein erhaltenswertes Treppenhaus geführt hätte, und verneinte die Erlaubnisfähigkeit. Die Bestimmung in Art. 6, Abs. 4 BayDSchG, wonach die Belange

von Menschen mit Behinderung und von Menschen mit sonstigen Mobilitätsbeeinträchtigungen zu berücksichtigen sind, enthalte zwar einen ausdrücklich festgeschriebenen öffentlichen Belang, welcher im Rahmen der zu treffenden Ermessensentscheidung zu berücksichtigen sei (Berücksichtigungsgebot), nicht aber ein „Optimierungsgebot“ in dem Sinn, dass sich Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit in jedem Fall durchsetzen müssten. Auch müsse nicht jedes Baudenkmal für Behinderte zugänglich sein.⁴⁹ Dementsprechend verneint der BayVGH in einer weiteren Entscheidung die Bescheinigungsfähigkeit eines Aufzugs als zur sinnvollen Nutzung eines Baudenkmal erforderlich nach § 7 i) Einkommensteuergesetz.⁵⁰

Bereits einige Jahre zuvor hatte das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg den Anbau eines Außenaufzugs in einem Denkmalbereich abgelehnt, weil die geplante Anlage sich wegen ihrer Lage schon nicht für mobilitätsbehinderte Personen eignete⁵¹ – sie sollte erst im Hochparterre beginnen und nicht alle Geschosse anfahren. Auch im Hinblick auf eine sich möglicherweise zukünftig abzeichnende gesundheitliche Einschränkung des Eigentümers wurde kein überwiegendes privates Interesse anerkannt, das dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung der Hof- und Treppenhausanlage in ihrem Erscheinungsbild entgegenstehen könnte.

In mehreren neueren und z. T. noch nicht rechtskräftigen Entscheidungen hat sich das Verwaltungsgericht München mit der Frage von Aufzugsein- und -anbauten befasst.

Im Urteil vom 13.05.2013⁵² wurde die Erlaubnis zum Einbau von zwei Aufzügen in Vorder- und Rückgebäude verweigert, weil die Eingriffe in die Bausubstanz (Abschneiden des historischen Geländers, umfangreiche Einschnitte in sämtliche Geschosspodeste beider Treppenhäuser) im Vergleich zum verfolgten Zweck (Innenmaß der

⁴⁷ Bei Grundrechtskonflikten: Prinzip der praktischen Konkordanz, vgl. BVerfGE 83, S. 130, 139.

⁴⁸ www.ohchr.org/EN/HRBodies/CRPD/Pages/GC.aspx; dort Ziff. 44 (Zugriff: 28.06.2014).

⁴⁹ BayVGH Urteil vom 16.01.2012 2 B 11.2408, BayVBl 2012, S. 403.

⁵⁰ BayVGH Urteil vom 17.10.2013 2 B 13.1521, juris.

⁵¹ Urteil vom 08.11.2006 OVG 2 B 13.04, Baurecht (BauR), 2007, S. 694–697.

⁵² M 8 K 12.3971, juris.

Aufzüge zu klein zur Aufnahme eines Rollstuhls oder eines Rollators) nach Ansicht des Gerichts zu gravierend gewesen wären.

Im Urteil vom 10.06.2013⁵³ wurde die Erlaubnis zum Einbau eines Innenaufzugs ebenfalls verweigert, obwohl der Aufzug zur Aufnahme eines Rollstuhls geeignet gewesen wäre; begründet wurde dies mit der besonderen denkmalfachlichen Wertigkeit des Treppenhauses und dem Umstand, dass der Einbau des Aufzugs weder aus bautechnischen, statischen oder anderen zwingenden Gründen zur Erhaltung des Denkmals notwendig sei.

Umgekehrt hat das Gericht mit Urteil vom 07.10.2013⁵⁴ die Behörde zur Erteilung einer Erlaubnis für den Einbau eines innen liegenden Aufzugs verpflichtet, weil etwaige denkmalfachliche Besonderheiten der vorhandenen, unstrittig sanierungs- und sicherungsbedürftigen Treppe nicht hinreichend deutlich gemacht worden seien und der Einbau eines Aufzugs auch dann den Belangen von mobilitätsbeeinträchtigten Personen entgegenkomme, wenn er zur Aufnahme eines Rollstuhls zu schmal ist.

In einer Entscheidung vom gleichen Tag⁵⁵ vermisst das Gericht ausreichende Ermessenserwägungen zu den Belangen der in ihrer Mobilität beschränkten Personen, weist aber darauf hin, dass eine Ablehnung für einen innen liegenden Aufzug rechtmäßig ergehen könne, wenn eine aus denkmalpflegerischer Sicht weniger eingreifende Alternative (Außenaufzug) vorhanden ist. Hingegen sei eine Behördenpraxis, nach der grundsätzlich keine innen liegenden Aufzüge genehmigt würden, rechtswidrig.

Eine einheitliche Tendenz der Rechtsprechung ist, wie die genannten Urteile zeigen, nicht festzustellen; ob sich die denkmalpflegerischen oder die Belange der Menschen mit Behinderung durchsetzen, hängt auch hier von der sorgfältigen und nachvollziehbaren fachlichen Begründung und der umfassenden Würdigung und Abwägung der betroffenen privaten Belange ab.

Bislang noch nicht bekannt sind Fälle, in denen der Abbruch eines Baudenkmals mit der Begründung gefordert wurde, die Herstellung der Barrierefreiheit sei nicht möglich oder erfordere einen unzumutbaren finanziellen Aufwand. In diesen Fällen, aber auch bei einem beantragten schwerwiegenden Eingriff in ein Baudenkmal, der die Denkmaleigenschaft infrage stellen würde, kann der Antragsteller nach der ständigen Rechtsprechung nahezu aller Obergerichte zunächst darauf verwiesen werden, das Baudenkmal an einen erhaltungswilligen Nutzer zu verkaufen.⁵⁶ Eine Grenze zieht jedoch auch hier die Eigentumsgarantie; sie verschafft zwar keinen Anspruch auf Erhalt oder gar Schaffung eines bestimmten Wohnumfelds, schützt aber feste soziale Bindungen in das örtliche Umfeld.⁵⁷ Sofern ein Mensch mit Behinderung also darauf angewiesen ist, weiterhin in einem bestimmten Denkmal zu wohnen, weil in der näheren Umgebung kein adäquater Wohnraum vorhanden ist oder geschaffen werden kann und feste soziale Bindungen vorhanden sind, steht ihm insoweit auch Art. 14 Grundgesetz zur Seite.

Fazit

Barrierefreiheit und Denkmalschutz stehen in der Rechtsordnung als gleichberechtigte Belange nebeneinander und müssen zu einem sinnvollen Ausgleich gebracht werden. Die UN-Behindertenrechtskonvention ist dabei neben den Übereinkommen und Staatszielen zum Denkmalschutz als Auslegungshilfe für die bestehenden Rechtsnormen heranzuziehen. Bei Maßnahmen, die Auswirkungen auf Denkmalsubstanz haben, ist eine Prüfung, auf welche Weise die Belange der Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden können, und eine nachvollziehbare Darlegung der entgegenstehenden denkmalpflegerischen Belange unabdingbar.

⁵⁶Z. B. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 02.12.2009 1 A 10547/09, juris, OVG NW 13.09.2013 10 A 1069/12, juris; siehe auch MARTIN ET AL., Zumutbarkeit im Denkmalrecht, 2013, S. 57 ff.

⁵⁷BVerfG Urteil vom 17.12.2013, 1 BvR 3139/08, 1 BvR 3386/08, Deutsches Verwaltungsblatt (DVBl.), 2014, S. 175–182 (Garzweiler-Entscheidungen).

⁵³M 8 K 12.2759, juris.

⁵⁴M 8 K 12.5228, juris.

⁵⁵M 8 K 12.4789, juris.

Die politischen Vorgaben zur Herstellung der Barrierefreiheit des öffentlichen Raums erfordern keine neuen Gesetze oder Gewichtungsvorgaben, sondern die Bereitstellung ausreichender finanzieller Mittel für qualitätvolle Lösungen.

Literatur

- IPSEN, Knut: Völkerrecht: ein Studienbuch, München 2014⁶
- HAMMER, Felix: Einführung, in: Hager, Gerd; Hammer, Felix; Zimdars, Dagmar; Davydov, Dimitrij; Martin, Dieter J., Denkmalrecht Baden-Württemberg 2011
- MARTIN, Dieter J.; KRAUTZBERGER, Michael: Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, München 2010
- MARTIN, Dieter J.; MIETH, Stefan; SPENNEMANN, Jörg: Zumutbarkeit im Denkmalrecht, Stuttgart 2013
- RABELING, Esther: Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege in planerischen Abwägungsentscheidungen, Wiesbaden 2012
- STATISTISCHE ÄMTER DES BUNDES UND DER LÄNDER (Hg.): Gebäude- und Wohnungsbestand in Deutschland, Erste Ergebnisse der Gebäude- und Wohnungszählung 2011, 2014
- DAVYDOV, Dimitrij: Förderung erneuerbarer Energien zu Lasten des kulturellen Erbes?, in: Recht der erneuerbaren Energien, 2013, S. 23–27
- EBERL, Wolfgang; MARTIN, Dieter J./Spennemann, Jörg: Kommentar zum BayDSchG, 7. Auflage, Stuttgart, 2015
- FASTENRATH, Ulrich: Dresden, Zur Abgrenzung des Gesetzgebungsvertrags vom Verwaltungsabkommen i. S. d. Art. 59 Abs. 2 GG am Beispiel der UNESCO-Welterbekonvention, in: Die Öffentliche Verwaltung 2008 Heft 17/2008, S. 697–706

Willma Otte¹

Barrierefreiheit – eine Querschnittsaufgabe

Die Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg (im Folgenden SPSG) wurde im Jahr 1995 von den Ländern Berlin und Brandenburg errichtet und umfasst ca. 800 ha Gartenanlagen und 150 historische Gebäude, davon 32 Museumsschlösser. Weder Gartenanlagen noch Bauten sind nach heutigem Maßstab barrierefrei. In der Zeit ihrer Entstehung ging es allein darum, Kunstwerke höchsten Ranges für die preußischen Herrscher zu schaffen.

Heute sind die Schlösser und Gärten nicht nur Arbeitsplatz für ca. 550 Mitarbeiter/-innen, sondern vor allem Ausflugsziel, Bildungsstätte, Eventlocation oder Wohnraum für Besucher, Pächter und Mieter.

Sie alle haben Ansprüche an die von ihnen genutzten Räumlichkeiten und Gartenbereiche, die von den zuständigen Mitarbeitern mit den Belangen des Denkmalschutzes in Einklang gebracht werden müssen. Die Herstellung größtmöglicher Barrierefreiheit nimmt dabei einen immer größeren Raum ein.

Begonnen hat die Auseinandersetzung mit dem Thema Barrierefreiheit in der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg bereits in der Mitte der 1990er-Jahre. In der damaligen Abteilung Besucherbetreuung wurden Vermittlungsangebote für Besucher mit Handicap konzipiert und umgesetzt.

Die Planung und Umsetzung baulicher Maßnahmen begann mit der Eröffnung des Schlosses



Königs Wusterhausen im Jahr 2000. Da sich vor Ort die Brandenburgische Schule für Blinde und Sehbehinderte befindet, widmete sich die SPSG den speziellen Belangen dieser Zielgruppe. Im Bereich der Schlossinsel wurde ein Bronzetastrmodell der Anlage aufgestellt, um den Schülern das „Begreifen“ ihres direkten Umfeldes zu ermöglichen.

Eine ähnliche, auf eine spezielle Zielgruppe zugeschnittene Vorgehensweise wurde auch in Rheinsberg gewählt. Mit der Eröffnung des barrierefreien Hotels „Haus Rheinsberg“ der Fürst Donnersmarck Stiftung im Jahr 2001 wuchs die Anzahl der Besucher mit Mobilitätseinschränkungen in der Stadt Rheinsberg zusehends. Damit stieg auch die Anzahl der mobilitätseingeschränkten Interessenten für einen Schlossbesuch. Nachdem ein Lift in die historische Bausubstanz eingefügt wurde, können im Schloss Rheinsberg jährlich zwischen 350 und 400 Rollstuhlfahrer/-innen begrüßt werden (Abb. 1). Im

Abb. 1:
Klingelsäule am Lift/Schloss
Rheinsberg.

¹ Der Text basiert auf dem von Prof. Hartmut Dorgerloh, Generaldirektor SPSG, und Wilma Otte; Mitarbeiterin im Referat Angebotsentwicklung/Tourismus der SPSG gehaltenen Vortrag „Barrierefreiheit – eine Querschnittsaufgabe“.



Abb. 2:
Tastmodell/Stuckdekoration
aus dem Saal im Schloss
Schönhausen.

Inneren des Schlosses können sie zwar nicht alle Räume, aber doch den größten Teil der Ausstellung besichtigen. Um dieses zu erleichtern und die originale Bausubstanz zu schonen, wurden an den zu überfahrenden Türschwelle Schrägleisten angebracht. Sie mindern die von den Rollstühlen zu überwindende Steigung und verhindern die Zerstörung der Schwellenkanten.

2013/2014 übernahm die SPSP das Schloss Schönhausen in Berlin. Hier bestanden grundsätzlich gute bauliche Voraussetzungen für die barrierefreie Zugänglichkeit des Schlosses für Besucher mit Mobilitätseinschränkungen.

Ein Lift war bereits vorhanden, ebenso Räumlichkeiten für moderne barrierefreie Sanitäranlagen. Da die komplett barrierefreie Gestaltung der Ausstellung nicht möglich war, werden spezielle Angebote, wie beispielsweise Tastmodelle und ein Audioguidetext in Leichter Sprache angeboten (Abb. 2).

Natürlich genügen diese jeweils auf spezielle Zielgruppen ausgerichteten Einzelmaßnahmen

nicht, um ein möglichst hohes Maß an Barrierefreiheit in den Schlössern und Gärten herzustellen und damit den Forderungen der UN-Behindertenrechtskonvention zu genügen.

Um dies zu erreichen, wurde ein völlig neuer Denkansatz gewählt. Das Thema der „Herstellung von Barrierefreiheit“ in der SPSP wurde zur Querschnittsaufgabe für die Mitarbeiter aller Abteilungen erklärt.

Der erste Arbeitsschritt war die Beauftragung der Firma Neumann Consult mit einer „Untersuchung der Barrierefreiheit und Erarbeitung eines Zugänglichkeitsplanes für die Schloss- und Parkanlage Sanssouci“. Auftraggeber war die Abteilung Marketing der SPSP.

In dieser 2013 erstellten Analyse wurden Stärken und Schwächen der Einrichtung aufgezeigt und Hinweise zur Verbesserung der Barrierefreiheit im Bereich des Parkes Sanssouci erstellt. Analyseschwerpunkte waren: Auffindbarkeit und Erreichbarkeit sowie Zugänglichkeit und Nutzbarkeit. Basierend auf den Ergebnissen der Analyse wurden Handlungsempfehlungen gegeben, aus denen eine Arbeitsmatrix hervorging, in der die umzusetzenden Maßnahmen festgeschrieben und die Federführung bei der Umsetzung auf alle Abteilungen der SPSP verteilt wurden. Diese Arbeitsmatrix wurde von der Direktion verabschiedet und in einem Jahresziel gefasst. Das Controlling erfolgte halbjährlich (Abb. 3).

Der nächste Arbeitsschritt wird eine Analyse des Schlossparks Charlottenburg und die Erstellung und Verabschiedung einer Arbeitsmatrix für diesen Bereich der SPSP sein.

Abb. 3:
Ausschnitt aus der
Arbeitsmatrix zur Herstellung
von Barrierefreiheit im Park
Sanssouci in Potsdam.

2.2	Parkautomaten (FPE) zu hoch angebracht. Schrift zu klein	Sukzessive im Rahmen der Erneuerung und Neuaufstellung	Investition VIIa	VIIa	2. Quartal 2014
		Bis Ende 2014			Controlling: 30.06.2014
		Grünes Gitter herabgesetzt			Schrift wurde im Rahmen der Ausstellung „Paradiesapfel“ vergrößert, die 3 am häufigsten frequentierten Automaten in Sanssouci werden 15cm tiefer gesetzt (Grünes Gitter, Neues Palais, Historische Mühle), eine Tiefersetzung gemäß barrierefreier Vorgaben der Bedienelemente auf 1,05m würde den Automaten auf Bodennähe setzen, 15cm Tiefersetzung als Kompromiss, Kostenaufwand je ca. 200€ pro Tiefersetzung, Umsetzung vor Schlossernacht 2014
		Standort BZ Historische Mühle nicht herabgesetzt			Controlling: 31.12.2014
					Die Automaten am Grünen Gitter wurden um 15cm tiefer gesetzt, eine Tiefersetzung gemäß barrierefreier Vorgaben der Bedienelemente auf 1,05m würde den Automaten auf Bodennähe setzen, 15cm Tiefersetzung als Kompromiss, Erreichbarkeit wurde mit Rollstuhl probiert. Da eine Tiefersetzung pro Automat sehr aufwendig ist, wurde die Tiefersetzung auf den Standort Grünes Gitter beschränkt
					

Andreas Stanicki

Kommunalbauten

Barrierefreiheit und Inklusion – d. h. Menschen mit Einschränkungen ein möglichst selbstbestimmtes Leben in unserer Gesellschaft zu ermöglichen – kommt auch in der Kommunalpolitik eine immer größere Bedeutung zu. Dies ist gut so, weil unsere Gesellschaft immer älter wird, weil uns heute ganz andere technische Möglichkeiten zur Verfügung stehen, aber vor allem auch, weil sich Werte in unserer Gesellschaft verändert haben.

Wer spricht heute zu Ihnen? Mein Name ist Andreas Stanicki, ich bin Bürgermeister der Stadt Schorndorf in Baden-Württemberg und habe Stadtplanung, Architektur und Verwaltungsrecht studiert. Bevor ich vor 15 Jahren zum Bürgermeister und Baudezernenten der Großen Kreisstadt Schorndorf gewählt wurde, war ich u. a. beim Landesamt für Denkmalpflege sowie im Bausenat von Berlin tätig, leitete eine Untere Denkmalschutzbehörde in Westfalen und habe



Abb. 1: Schorndorf, Blick auf den Marktplatz mit Rathaus und Fachwerkhäusern (2010).

Denkmale im kommunalen Besitz, vor allem wenn sie einer öffentlichen Nutzung gewidmet sind, unterliegen dabei besonderen Anforderungen. Ich möchte Ihnen an drei Beispielen unserer Stadt zeigen, wie Barrierefreiheit in denkmalgeschützten Gebäuden ermöglicht werden kann, wie die wichtige Aufgabe der Barrierefreiheit auch unter den Gesichtspunkten vieler wichtiger Aufgaben im kommunalen Bereich unter finanziellen Gesichtspunkten angegangen werden kann, aber wo auch die Grenzen der Barrierefreiheit bei kommunalen Bauten liegen.

vor allem im Land Brandenburg viele städtebauliche Sanierungsmaßnahmen im Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ geleitet.

Die Große Kreisstadt Schorndorf liegt 25 km östlich der Landeshauptstadt Stuttgart im S-Bahn-Ring Stuttgarts, ist Untere Verwaltungsbehörde – auch Untere Denkmalschutzbehörde – hat knapp 40.000 Einwohner und eine als Flächen-denkmal geschützte historische Altstadt (Abb. 1).

Unsere Stadt – einst eine von zwei Festungsstädten in Württemberg – wurde im 30-jährigen



Abb. 2:
Schorndorf, Altes Rathaus,
transparente Kommunalpolitik
im großen Sitzungssaal (2013).

Abb. 3:
Schorndorf, ehemalige Meierei
des Spitals „Zum heiligen
Geist“ von 1685/1686,
heute Technisches Rathaus II,
Außenansicht (2006).

Krieg fast vollständig zerstört. Ihr ebenfalls zerstörtes Rathaus bauten die Schorndorfer Bürger 1730, knapp 100 Jahre nach dem Stadtbrand, wieder auf.

Barrierefreiheit bei größeren Baumaßnahmen

Seitdem wurde das Rathaus von nahezu jeder Generation den geänderten Anforderungen angepasst. So wurde das offene Erdgeschoss, in

dem einst die Marktstände untergebracht waren, geschlossen und unterschiedlich genutzt. Die letzte große Anpassung erhielt das Rathaus zu Beginn der 1980er-Jahre. Seitdem haben sich wiederum viele gesetzliche Anforderungen geändert. Vor allem der Brandschutz – insbesondere der fehlende, aber vorgeschriebene Zugang des ersten Rettungsweges direkt ins Freie – zwang uns dazu, wiederum bauliche Anpassungsmaßnahmen vorzunehmen.

Für uns war es selbstverständlich, in diesem Zuge dann endlich auch die barrierefreie Erschließung sicherzustellen. Es war seit Langem sehr unbefriedigend, dass mobilitätseingeschränkten Menschen der direkte Weg zum Oberbürgermeister verschlossen war. Im Rahmen der Anpassungsmaßnahmen haben wir unseren Ratssaal unter Einbeziehung der heutigen gestalterischen Ansprüche umgestaltet und mit modernster Medientechnik ausgestattet (Abb. 2). Unser Ziel war es, einer transparenten Kommunalpolitik auch ein Gesicht zu geben.

Gleichzeitig haben wir versucht, alle sichtbaren Bauepochen zu akzeptieren, wo es ging, zu belassen und in den Umbau zu integrieren. Barocke Ausstattungen im Gebäude blieben ebenso erhalten, wie die Sichtbetonzeugen der letzten Umbauphase. Mit Fingerspitzengefühl und Rücksichtnahme konnte auch eine neue Vertikalererschließung durch einen Aufzug so in die Gebäudesubstanz integriert werden, dass sie sich heute wie selbstverständlich in die historischen Raumstrukturen einfügt.

These 1: Dort, wo größere Anpassungen in einem Denkmal notwendig werden, kann Barrierefreiheit mit Achtung vor den früheren Bauleistungen und mit Rücksichtnahme auf das Baudenkmal gut realisiert werden.

Barrierefreiheit in der Gebäudesubstanz

Lassen Sie mich Ihren Blick auf die Gebäude unseres Technischen Rathauses lenken (Abb. 3). Diese Gebäude wurden etwa zur gleichen Zeit wie das historische Rathaus umgebaut, jedoch konnten die brandschutztechnischen Anforderungen auf andere Weise substituiert werden. Größere Umbaumaßnahmen sind im mittelfristigen Haushalt nicht vorgesehen. In beiden Ge-

bäuden fehlen Personenaufzüge. Diese können wegen notwendig werdender hoher Investitionen im Bildungsbereich der Stadt mittelfristig auch nicht eingebaut werden.

Wie reagieren wir dort? Beide Gebäude sind ebenerdig erreichbar. Wenn mobilitätseingeschränkte Personen zu uns ins Rathaus kommen, haben wir bisher immer einen Weg gefunden, flexibel zu reagieren und die Beratungen auch kurzfristig durch Verlagerungen in die erdgeschossigen Büro- und Besprechungsräume sicherzustellen.

Die gesellschaftlich wichtigen Themen „Demografischer Wandel“, „Integration“ und „Inklusion“ wurden auf die drei Bürgermeister der Stadt verteilt. Ich selbst kümmere mich um das Thema „Inklusion“. Alle Besprechungen, die ich mit betroffenen Personen führe, kann ich immer in die Besprechungsräume der anderen Rathäuser legen, sodass Menschen mit einer Behinderung keine Einschränkung erfahren. Weitere barrierefreie Räumlichkeiten befinden sich in unseren Schulen und vielen anderen öffentlichen Gebäuden, auf die ausgewichen werden kann.

These 2: Behindertengerechte Anpassungen können nicht an allen kommunalen Gebäuden sofort durchgeführt werden. Wenn größere Umgestaltungen in öffentlich genutzten Gebäuden vorgesehen werden, wird nach Möglichkeit eine behindertengerechte Erschließung sichergestellt. Bis dahin muss durch organisatorische Maßnahmen im gesamten Gebäudebestand einer Stadt versucht werden, behinderten Menschen einen eigenständigen Zugang zum öffentlichen Leben zu ermöglichen.

Denkmalgeschützte Gebäude, bei denen eine behindertengerechte Erschließung einen erheblichen Eingriff in die denkmalgeschützte Bausubstanz bedeuten würde

An einem dritten Beispiel möchte ich Ihnen aber auch nicht vorenthalten, dass es Gebäude gibt, die durch ihre denkmalgeschützte Bausubstanz eine behindertengerechte Erschließung erschweren.

Anhand der denkmalgeschützten Schlosswallschule (Abb. 4) möchte ich Ihnen diese Thematik erläutern. Hier würden die historischen



Raumstrukturen durch den Einbau eines Aufzugs nicht nur verändert, auch die Funktionalität der Räume (in diesem Fall der Klassenräume) wäre beeinträchtigt.

Abb. 4: Schorndorf, Schlosswallschule (Grundschule), ehemalige Mädchenschule von 1890, Außenansicht (2014).

Wenn ein Umbau unumgänglich wäre, bin ich mir sicher, dass wir in enger Abstimmung mit der Oberen Denkmalschutzbehörde Lösungen finden, die zu einem guten Ergebnis führen würden. Doch sind diese Maßnahmen immer erforderlich? Auch hier haben wir die Möglichkeit, im gesamten Gebäudebestand einer Stadt zu denken. Wir können zwar in einem (denkmalgeschützten) Gebäude keine Barrierefreiheit herstellen, doch ist es nicht für einen mobilitätseingeschränkten Schüler zumutbar, eine andere gleichwertige Schule in einem anderen Schulzentrum zu besuchen? Dies klingt zunächst einmal nach einer nicht zumutbaren Einschränkung der Wahlfreiheit eines behinderten Kindes. Ist dies wirklich so? Ich denke nein – wenn es im Stadtgebiet eine Schule gibt, die alle Inklusionsanforderungen erfüllt, kann die Beschulung dort zumutbar sein. Viel wichtiger ist, dass Schüler mit Einschränkungen in ihrer Freizeit das örtliche Angebot der Vereine und andere städtische Angebote nutzen können und dadurch in das soziale Umfeld ihrer Stadt eingebunden werden.

These 3: Wenn nicht jedes öffentliche Gebäude einer Stadt behindertengerecht umgebaut wer-

Abb. 5:
Beispiel einer für denkmal-
geschützte Gebäude ungeeig-
neten Fluchttreppe (2014).



den kann, kann dies für Betroffene trotzdem zumutbar sein, sofern ein adäquates Angebot in zumutbarer Entfernung unterbreitet wird und die Betroffenen in das soziale Umfeld ihrer Stadt eingebunden werden.

Verweis auf andere gesetzliche Anforderungen, die unsere Baudenkmale gefährden

Erlauben Sie mir, zum Ende meines Beitrages mit Bezugnahme auf das vorige Beispiel der Schlosswallschule einen Verweis auf immer strengere gesetzliche Anforderungen, die unsere Baudenkmale gefährden können.

Wenn der Brandschutz hohe Anforderungen an die Eigenrettung von hochgenutzten denkmalgeschützten Gebäuden richtet, stimme ich dem als Untere Baurechtsbehörde uneingeschränkt zu. Wenn an ein Baudenkmal ein eigenständiges Fluchttreppenhaus angefügt wird, habe ich als Untere Denkmalschutzbehörde große Schwierigkeiten (Abb. 5).

Gerade dort müssen wir alle, die wir gemeinsam in der Verantwortung stehen, Lösungen finden, die beiden berechtigten Belangen Rechnung tragen. Die schwierigen Anforderungen an uns alle bleiben und daher freue ich mich in dieser und folgenden Tagungen auf gemeinsame konstruktive Lösungsansätze.

Armin Kraus

Öffentlich genutzte Baudenkmäler barrierefrei nutzen

Die gesetzlichen Vorgaben zur Barrierefreiheit wurden in den letzten Jahren stetig weiterentwickelt und so ist zwischenzeitlich in den meisten Bundesländern auch ein Abstimmungsgebot zwischen den Belangen der Barrierefreiheit und denen der Denkmalpflege verankert. Mit den Kollegen der Beratungsstelle für barrierefreies Bauen bei der Bayerischen Architektenkammer wurden in den vergangenen Jahren Strukturen und Denkansätze entwickelt, die die Umsetzung von Barrierefreiheit insbesondere an Bestandsgebäuden erleichtern.

Doch zunächst zum Grundsatz: Öffentlich genutzte Gebäude müssen gemäß der Landesbauordnungen barrierefrei sein. In diesem Zusammenhang sei an dieser Stelle exemplarisch der Wortlaut der Bayerischen Bauordnung (im Folgenden BayBO) zitiert:

Art. 48 Barrierefreies Bauen

„[...] (2) 1 Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen in den dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienenden Teilen barrierefrei sein. 2 Dies gilt insbesondere für

1. Einrichtungen der Kultur und des Bildungswesens,
2. Tageseinrichtungen für Kinder,
3. Sport- und Freizeitstätten,
4. Einrichtungen des Gesundheitswesens,
5. Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude,
6. Verkaufsstätten,
7. Gaststätten, die keiner gaststättenrechtlichen Erlaubnis bedürfen,
8. Beherbergungsstätten,
9. Stellplätze, Garagen und Toilettenanlagen.

3 Für die der zweckentsprechenden Nutzung dienenden Räume und Anlagen genügt es, wenn sie

in dem erforderlichen Umfang barrierefrei sind. 4 Toilettenräume und notwendige Stellplätze für Besucher und Benutzer müssen in der erforderlichen Anzahl barrierefrei sein. 5 Diese Anforderungen gelten nicht bei Nutzungsänderungen, wenn die Anforderungen nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllt werden können. 6 Die Anforderungen an Gaststätten, die einer gaststättenrechtlichen Erlaubnis bedürfen, sind im Rahmen des gaststättenrechtlichen Erlaubnisverfahrens zu beachten.

(3) Bauliche Anlagen und Einrichtungen, die überwiegend oder ausschließlich von Menschen mit Behinderung, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern genutzt werden, wie

1. Tagesstätten, Werkstätten und stationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderung,
2. stationäre Einrichtungen für pflegebedürftige und alte Menschen müssen in allen der zweckentsprechenden Nutzung dienenden Teilen barrierefrei sein.

(4) 1 Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht, soweit die Anforderungen wegen schwieriger Geländeverhältnisse, wegen ungünstiger vorhandener Bebauung oder im Hinblick auf die Sicherheit der Menschen mit Behinderung oder alten Menschen oder bei Anlagen nach Abs. 1 auch wegen des Einbaus eines sonst nicht erforderlichen Aufzugs nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können. 2 Bei bestehenden baulichen Anlagen im Sinn der Abs. 2 und 3 soll die Bauaufsichtsbehörde verlangen, dass ein gleichwertiger Zustand hergestellt wird, wenn das technisch möglich und dem Eigentümer wirtschaftlich zumutbar ist [...].“

Der aufmerksame Leser stellt fest, dass der Umgang mit Baudenkmälern in diesem Artikel gar

nicht erwähnt wird. Natürlich geht es bei der aktuellen Bauordnung primär um Neubauten und um Nutzungsänderungen. Außerdem scheint es so, als ob schon der Umgang mit bestehenden baulichen Anlagen und deren Anpassungspflicht heikel genug ist.

Zudem lässt der Text in Abs. 4 („[...] *nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand* [...]“) Auswege, um bei Baudenkmalen die Eingriffe für die Anpassung an die Barrierefreiheit als unverhältnismäßigen Mehraufwand oder als wirtschaftlich nicht zumutbar einzustufen.

Ich bin jedoch der Meinung, dass bei den ausdrücklich genannten Nutzungsarten von öffentlichen Gebäuden das allgemeine Interesse an einer barrierefreien Nutzung so hoch ist, dass die Unverhältnismäßigkeit schon sehr genau abgewogen werden muss. Und in diesem Zusammenhang fordere ich auch dazu auf, um die Ecke zu denken, und möchte Ihre Aufmerksamkeit auf einen Passus im Text der Bayerischen Bauordnung (Abs. 2,1) richten, nach dem öffentliche Gebäude: „[...] *in den dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienenden Teilen barrierefrei sein* [müssen]“. Diesen Denkansatz für den Umgang mit den Bestandsgebäuden und den Denkmälern möchte ich hervorheben, um zu veranschaulichen, ab welchem grundlegenden Punkt man meiner Meinung nach bereits über die Umsetzung eines Konzeptes zur Schaffung von Barrierefreiheit nachdenken muss. Wenn es nämlich gelingt, dass der öffentlich zugängliche Bereich barrierefrei nutzbar ist, dann ist das Gebäude als barrierefrei einzustufen. Anders ausgedrückt: Nur die Bereiche, die für die Öffentlichkeit von Interesse sind, müssen barrierefrei erreicht werden. Bürobereiche, Verwaltungen, Magazine gehören nicht dazu! Eine durchdachte Konzeption kann also helfen, bauliche Eingriffe und damit auch Zerstörungen an denkmalrelevanter Bausubstanz zu vermeiden.

Der zweite Denkansatz, den ich in diesem Zusammenhang anführen möchte, wird relevant, wenn festgestellt wird, dass es im Baudenkmal Bereiche geben wird, die öffentlich erreichbar sein sollen, aber eben nicht barrierefrei erreicht werden können. Es ist verständlich, dass unter Umständen bauliche Eingriffe die denkmalgeschützte Bausubstanz so stark schädigen, dass

nicht der wirtschaftliche Aufwand, sondern einfach nur der Substanzverlust als so schwerwiegend eingestuft wird, dass man diesen nicht weiter verfolgt.

An dieser Stelle fordere ich die Planungsbeteiligten auf, innezuhalten und zu prüfen, ob die geplante Nutzung für das Gebäude eventuell dann nicht die richtige ist. Sollte man nicht die Funktion in ein anderes Gebäude implementieren und für das denkmalgeschützte Gebäude eine andere Nutzung finden? Zugegeben: Dieser Denkansatz funktioniert natürlich nur, wenn das Gebäude selbst nicht der Grund für den Besuch und damit die öffentliche Nutzung ist. Sobald ich aber z. B. eine Stadtbücherei in einem historischen Gebäude unterbringen möchte, muss dieses aus meiner Sicht barrierefrei funktionieren – in allen für die Öffentlichkeit zugänglichen Bereichen!

In allen Bereichen... Was heißt das und wie ist das zu gewährleisten?

Für die Betrachtung der Barrierefreiheit von öffentlichen Gebäuden ist neben der im jeweiligen Bundesland gültigen Bauordnung die DIN 18040 T1 heranzuziehen. Allein über die DIN 18040 ließe sich an dieser Stelle eine ausführliche Abhandlung verfassen, aber ich möchte nur auf die erweiterte, gleichberechtigte Einbeziehung aller Behinderungsarten und auf die neue Herangehensweise durch die Formulierung von Schutzzielen hinweisen. Dadurch ergeben sich für Planer und Bauherren Chancen, aber auch enorme Herausforderungen.

So ergibt sich neben den anderen zu beachtenden Planungszielen (Design, Funktionalität, Wärme-, Brand- und Schallschutz) mit der Barrierefreiheit ein weiteres komplexes Betätigungsfeld. Hierbei stellt jeglicher Umbau eines Gebäudes aus vergangenen Zeiten eine Herausforderung dar, ob es nun denkmalgeschützt ist oder nicht.

Deshalb empfehle ich eine strukturierte Vorgehensweise, am besten, indem man anhand der Gliederung der DIN oder mithilfe von Checklisten die relevanten Handlungsfelder Punkt für Punkt überprüft. Im Internet und auch in der Literatur finden sich bereits erste Checklisten als Vorlagen, die aber nur bedingt zuverlässig sind.

Außerdem ist meiner Meinung nach ein Übersichtsplan zu den Maßnahmen zur Barrierefreiheit eine wertvolle Ergänzung. Die visuelle Darstellung der notwendigen Maßnahmen, der Problemstellung und deren Lösungen stellt aus meiner Sicht eine große Vereinfachung im Umgang mit diesem für viele noch sperrigen Thema dar.

So kann man sich über Checklisten und Maßnahmenplan den einzelnen Handlungsfeldern strukturiert (in Anlehnung an die DIN) annähern:

- Erreichbarkeit und äußere Erschließung
- innere Erschließung
- Orientierung
- Bedienung
- Sanitäre Anlagen
- Serviceschalter
- besondere Räume/Funktionen.

Ich plädiere dafür, die Konzeption zur Barrierefreiheit so früh wie möglich in den Planungsprozess zu integrieren. Sie sollte entsprechend der übrigen Detailausarbeitung im Planungsverlauf bereits ab dem Vorentwurf mit entwickelt werden. Es wird Bereiche geben, die von Anfang an bedacht werden müssen (Türbreiten, Bewegungsflächen etc.) und es gibt Bereiche, die erst bei der Werkplanung bearbeitet werden können (Kontraste, Handläufe etc.).

Das führt mich zu meinem vierten und letzten Denkansatz. Mit diesem möchte ich Ihnen vorschlagen, wie man vorgehen sollte, wenn es in der Planung Bestandteile gibt, die eben nicht nach DIN umgesetzt werden können, aber für die grundlegende barrierefreie Funktionalität des Gebäudes unter Umständen hinnehmbar sind. Ich meine dabei keine Grundsatzfragen, sondern die Feinheiten! Es gilt abzuwägen: Ist es eine Feinheit, die nicht umgesetzt werden kann, oder ist das Detail erheblich? Diese Abwägung darf dabei nicht im stillen Kämmerlein des Architekturbüros erfolgen, sondern in der Auseinandersetzung mit allen Beteiligten.

Wer sind diese Beteiligten?

Das sind vor allem die Bauherren, die zuständige Denkmalschutzbehörde, die Bauaufsicht und der Behindertenbeauftragte! Wer der zuständige Behindertenbeauftragte ist, hängt auch von der Bauaufgabe ab. Grundsätzlich sollte es auf den Ebenen der Kommunen und der Landkreise be-

nannte Behindertenbeauftragte geben, die für allgemeine Fragen der Barrierefreiheit ansprechbar sind. Sobald die Bauaufgabe ein Amtsgebäude oder eine vergleichbare Einrichtung mit Arbeitsplätzen enthält, gibt es in der Regel noch eine Schwerbehindertenvertretung, die anzuhören ist.

Man stimmt sich also ab und sucht einen Konsens. Das ist oft nicht so einfach, wie es sich zunächst anhören mag, aber ich versichere Ihnen aus Erfahrung: Sie kommen ans Ziel!

Diese Abstimmung sollte in einem Protokoll dokumentiert und im Idealfall auch von allen Beteiligten abgezeichnet werden. Die dabei gemeinsam festgelegten Lösungen, die nicht den baurechtlichen Bestimmungen entsprechen, sollten dann als Abweichung bei der Bauaufsicht beantragt werden.

Abstimmung, Dokumentation, Beantragung von Abweichungen, das mag alles sehr kompliziert wirken, ist aber im Sinne einer sauberen Abwicklung aus meiner Sicht notwendig und schützt letztendlich alle Beteiligten vor nachträglichen Beschwerden.

Zusammenfassend stelle ich meine Denkansätze wie folgt auf:

1. Nur die öffentlich zugänglichen Bereiche eines öffentlichen Gebäudes (Baudenkmals) müssen barrierefrei funktionieren.
2. Die Unverträglichkeit von Anpassungen eines Baudenkmals an die Barrierefreiheit kann auch dazu führen, dass die geplante Nutzung des Gebäudes einfach nicht möglich ist.
3. Die Integration der Barrierefreiheit in ein bestehendes Gebäude ist am besten strukturiert, mittels Maßnahmenplänen und Checklisten umzusetzen.
4. Notwendige Abweichungen von der DIN-Norm sollten dokumentiert werden und darüber hinaus mit den Planungsbeteiligten (Behindertenbeauftragte!) abgestimmt und ggf. als förmliche Abweichung vom Bauamt genehmigt werden.

Die sinnvolle Nutzung von Baudenkmalern ist ein bedeutendes Anliegen. Nur genutzte Baudenkmäler werden lebendiger Bestandteil der Gesellschaft. Die Forderungen nach barrierefreier Nutzbarkeit stellen in diesem Zusammenhang

jedoch eine zusätzliche Herausforderung dar. Ich hoffe, Ihnen in meinen Ausführungen dargelegt zu haben, dass solche Aufgaben als Herausforderung zu sehen sind und auf gar keinen Fall als Hindernis!

Literatur

Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588) BayRS 2132-1-I. Zuletzt geändert durch Entsch. des BayVerfGH - Vf. 14-VII-14; Vf. 3-VIII-15; Vf. 4-VIII-15 - vom 9. 5. 2016 (GVBl. S. 89)

Ingeborg Stude

Freiraumplanung – Barrierefrei im Denkmal

Grün- und Freiraum einer Metropole stellen einen besonders wertvollen Faktor hoher Lebensqualität dar. Als heutiger Anspruch werden Verfügbarkeit und Alltagstauglichkeit von Grün- und Freiflächen sowohl im überregionalen Grünzug bis hin zur Rückeroberung des Öffentlichen Raums in dicht bebauten Stadtgebieten und ebenso bis in das unmittelbare Umfeld der Wohn- und Arbeitsstätten hinein verfolgt.

Barrierefreiheit im Öffentlichen Freiraum – was ist der Unterschied zu Gebäuden? DIMENSION, NUTZUNGSVIELFALT und SERVICE treten oft anders in Erscheinung. Ob im Park, auf der Promenade oder auf dem Platz, auf Uferwegen oder sonstigen „Zwischenräumen“: Die Nutzeranforderungen sind äußerst verschieden. Der Öffentliche Freiraum soll Aktivität ebenso ermöglichen wie Ruhe und Begegnung, aber auch Rückzug oder Spiel und Sport und touristische Interessen ebenso erfüllen wie Bewohnerinteressen. *Design for All* kann und sollte diesen Zielen ein förderliches Qualitätsmerkmal sein.

Topografie, Typografie oder z. B. Urheberrechte eines Unikats prägen den Denkmalschutz im Freiraum (fehlendes Personal für ggf. erforderliche Hilfestellungen oder Vandalismusanfälligkeit). Nur Rollstuhl oder Blindenstock im Visier zu haben, reicht bei Weitem nicht und würde auch nicht den angestrebten Mehrwert für viele erreichen.

Empathie für Design for All von der ersten Ideenfindung an hat die besten Chancen für gute Ergebnisse. Historische Spurensuche kann für die Gestaltungsidee sehr förderlich sein.



Was wäre das Alte Museum ohne den Lustgarten (Abb. 1)?

Was wäre der Lustgarten ohne Wege, Granit-schale, Blumenschmuck oder Liegewiese, Wasser- und Kunstwerke, Bänke, Bäume usw.?

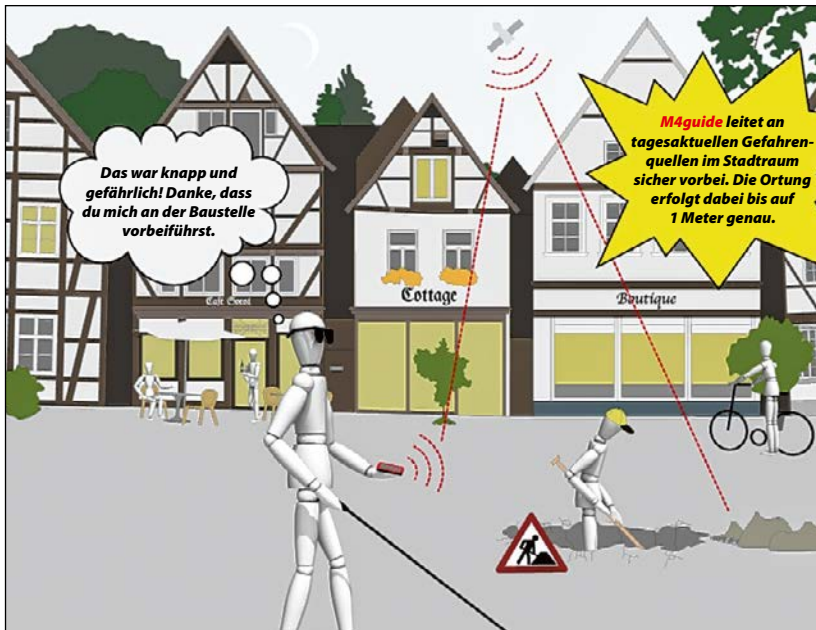
Was wäre er ohne die Menschen, die ihn respekt- und maßvoll nutzen?

Trotz aller Standardvorgaben sind Denkmale immer als Einzelfall zu behandeln.

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt formuliert mit dem Handbuch *Berlin – Design for All. Öffentlicher Freiraum*¹ Anforder-

Abb. 1:
Blick auf den Lustgarten und
das Alte Museum.

¹ Online abrufbar unter: http://www.stadtentwicklung.berlin.de/bauen/barrierefreies_bauen/download/designforall/Handbuch-Design_for_all_2011_broschure.pdf (Zugriff: 13.09.2016).



Bedeutender Aspekt im Freiraum sind oft die Oberflächen besonders auf öffentlichen Plätzen mit ihrer Nutzungsvielfalt. Vorsicht vor platten Standardforderungen! Es gibt viel Spielraum und viel Material, um Nutzungsanforderungen gerecht zu werden.

Oberflächenbehandlung und Verlegemuster, Fugenbild, Hell-Dunkel-Kontraste und Farbe sowie Licht bieten ein breites Gestaltungsspektrum.

Bei gezielter Anwendung kann es helfen, Menschen intuitiv zu lenken und zu leiten und reduziert Schilder oder Anweisungen. Sinnvoll kombiniert können sich blinde Menschen ebenso daran orientieren wie Sehingeschränkte oder Ortsunkundige. Menschen mit Rollstuhl, Rollatoren oder Roller koffern nutzen bevorzugt die ebenen Oberflächen.

Es ist nicht selten, dass historische Vorbilder solche Ansätze in sich bergen. Sie herauszufiltern und ggf. zu ergänzen, kann äußerst spannend sein.

DIN-konforme Bodenleitsysteme mit speziellen Bodenindikatoren bieten trotz aller Entwicklung nach meiner Erfahrung nur eingeschränkte Nutzungsmöglichkeiten. Sie sind oft viel zu kompliziert, überladen unsere Umwelt und werden oft unkorrekt verbaut und am Ende meist nur von wenigen Nutzern verstanden. Deshalb erscheint es mir v. a. wichtig, den Schwerpunkt in der Freiraumgestaltung auf eine intuitive Orientierung auf der Basis geeigneter Materialkombinationen mit guten Kontrasten zu lenken.

M4guide

Berlin hat auf ein in die Zukunft orientierendes System der Navigation gesetzt. M4guide – ein groß angelegtes Forschungsprojekt – soll Fußgängernavigation mittels Mobile von zu Hause über den ÖPNV, das Straßennetz, bis in die Gebäude hinein ermöglichen (Abb. 2).



Abb. 2:
Orientierung mit dem M4guide.

Abb. 3:
Rampe im Bettina-Berggruen-Garten.

rungen zum Design for All, erläutert Hintergründe und gibt Anregungen. Damit konnten über Berlin und Deutschland hinaus Lücken geschlossen werden. Bisherige Normvorgaben waren rar und werden erst künftig über die DIN 18040/3 vermittelt werden. Diese angepasst umzusetzen, erfordert sorgfältige Objektanalyse, reichlich Kenntnisse, möglichst viel Erfahrung und v. a. innovative Ideen sowie Mut zu neuen Lösungen.

Rampen als das auffälligste Bauelement beim barrierefreien Bauen sind im Öffentlichen Freiraum äußerst vielschichtig. Neben den geforderten Gestaltungsparametern für Länge, Breite, Steigungsverhältnis usw. gilt es, eine große Schar von Nutzern mit Fahrrad, Kinderroller, Skater, Rollatoren, Roller koffern u. Ä. zu bedenken. Wetter- und Lichtverhältnisse haben entscheidenden Einfluss. Es gibt umfängliche Zusammenhänge.

Beispiel: Bettina-Berggruen-Garten (Abb. 3)

Eine ursprünglich hinter einer hohen Hecke geplante Rampe mit 6 % Steigung konnte nach Abstimmungsgesprächen flach und großzügig fast zu einer Terrasse mit schöner Aussicht in den Garten entwickelt werden. Damit ist eine neue Qualität, die Unbeschwertheit und Mehrwert für alle vermittelt, entstanden.

In vielen Beispielen, ob aus den Gärten der Welt, dem Arkadengang der Museumsinsel, dem Ehrenmal der Bundeswehr als Kunstwerk und Gedenkstätte, den UNESCO-Welterbe-Siedlungen der Moderne oder dem Sowjetischen Ehrenmal in Schönholz, sind barrierefrei gestaltete Bauelemente und Detaillösungen entwickelt worden (Abb. 4).

Die Bedeutung von Handläufen und Stufenmarkierungen und deren vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten je nach Projektsituation zeigen mögliche Einvernehmlichkeit von Denkmalschutz und Barrierefreiheit.

Moderne Technik eröffnet für Information und Orientierung ganz neue Möglichkeiten. Es gilt, sie in Hard- und Software bewusst auszuschöpfen und anzuwenden. Wege zu finden, ist für alle und besonders in Metropolenstädten ein Thema.

In einem Projekt die Schnittlinie zum Grad der Einflussnahme zu setzen, ist entscheidend. Dazu bedarf es intensiver Diskussionen, aber genau da liegt das Rückgrad der Lösung und letztlich der Qualität. Sind Substanzverluste nötig, oder zusätzliche Lösungen, oder leichte Veränderungen, oder kann man damit Äquivalente schaffen? Durchgängige Konzepte zur barrierefreien Planung sollten daher von den Designern gefordert werden. Vom Bedarf bis zur Realisierung der Detaillösung ist es ein langer Weg, der fortschreitend zu präzisieren ist.

Letztlich bleibt das Ideal immer Utopie. Mit progressiver positiver Einstellung finden Planer/-innen auch im Denkmal barrierefreie Ideen, die allen von Nutzen sein können.



Behutsamkeit, Detailliebe und hohes handwerkliches Geschick bei der Ausführung vollenden die Lösungen, die im Gebrauch mit Qualität und Mehrwert überzeugen.

Abb. 4:
Infoblock in der
UNESCO-Welterbesiedlung
Schillerpark.

Literatur

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung Berlin (Hg.):
Berlin – Design for all. Öffentlicher Freiraum, Berlin, 2012, online abrufbar unter: http://www.stadtentwicklung.berlin.de/bauen/barrierefreies_bauen/download/designforall/Handbuch-Design_for_all_2011_broschure.pdf (Zugriff: 13.09.2016)

Siegfried Rehberg

Barrierefrei im Denkmal – Die Sicht der Wohnungswirtschaft

Bisher gibt es nur wenig Miteinander im scheinbaren „Konfliktfeld“ Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, Denkmalschutz und Barrierefreiheit. Die Interessen und Wünsche der fachkundigen Denkmalschützer sowie der Bewohner und Eigentümer, die barrierefreie Nutzungsmöglichkeiten für Gebäude erreichen möchten, scheinen sich auch in diesem Spannungsfeld häufig zu widersprechen. Aus Sicht der Wohnungswirtschaft ist der Dialog unabdingbar und deshalb diese Taugung ausdrücklich zu begrüßen!

Die Herausforderungen für die Wohnungs- und Immobilienwirtschaft

Ein tiefgreifender demografischer Wandel, gekennzeichnet durch eine regional sehr unterschiedlich sinkende Bevölkerungszahl, eine wachsende Anzahl von Ein- und Zwei-Personen-Haushalten, aber auch ein steigendes Durchschnittsalter prägt nicht nur in zunehmendem Maße die Nachfrage nach geeigneten Produkten und komfortversprechenden Dienstleistungen. Er bedingt auch mehr und mehr die bauliche Anpassung unserer Wohnungen, der Quartiere und der Städte mit all ihrer Infrastruktur. Die Wohnungs- und Immobilienwirtschaft muss aber noch weitere Herausforderungen bewältigen: Der Klimawandel erfordert Maßnahmen zur Anpassung der Gebäude und Wohnungen. Die Maßnahmen des Klimaschutzes, zu denen sich Deutschland international verpflichtet hat, müssen umgesetzt werden und alle diese Investitionen müssen so getätigt werden, dass die Mieter/-innen mit ihren stagnierenden oder sogar sinkenden Einkommen nicht überfordert werden.

Daraus ergibt sich für die strategische Weiterentwicklung des Wohnungsbestandes für die Woh-

nungs- und Immobilienunternehmen die zwingende Beachtung eines „magischen Vierecks“:

- günstige Mieten müssen gesichert,
- Wohnungsanpassungen vorgenommen,
- die soziale Struktur in den Gebäuden und den Quartieren muss gesichert und
- die wirtschaftliche Stabilität der Unternehmen selbst darf nicht verschlechtert werden.

Baudenkmäler haben ihren besonderen Reiz. Sie sind allerdings in der Unterhaltung wie auch in



der Sanierung deutlich aufwendiger als normale Wohnhäuser. Die rund 3000 Wohnungsgenossenschaften und -gesellschaften in den 15 Verbänden im GdW Bundesverband deutscher

Abb. 1: Derzeit wichtigste Themen der Wohnungswirtschaft.

Wohnungs- und Immobilienunternehmen bewirtschaften unter Denkmalschutz stehende Gründerzeitgebäude, Siedlungen und Gebäude aus den 1920er- und 1930er-Jahren sowie in hohem Maße denkmalgeschützte oder denkmalwerte Gebäude und Siedlungen aus der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg. Besonders bedeutend sind die sechs UNESCO-Welterbe-Siedlungen der Moderne in Berlin, die beispielgebend für viele andere Siedlungen in deutschen Städten sind. Insbesondere in Berlin bewirtschaften einzelne Wohnungsbaugenossenschaften Wohnungsbestände, die zu über 70 % unter Denkmalschutz stehen.

Diese Wohnungen müssen zukunftsfähig werden und erfordern sowohl klima- als auch demografiegerechte Anpassungen. Die nachhaltige Bestandsentwicklung steht als Thema der Wohnungswirtschaft ganz oben, wie der GdW in seinem „Branchenbericht 5 – Unternehmenstrends 2020“ im Jahr 2011 bereits veröffentlicht hat (vgl. Abb. 1). Viele Unternehmen sehen im „Universal Design“ oder „Design für alle“ eine wichtige Zielsetzung für Neubau- und Modernisierungsplanungen¹.

Abbau von Barrieren – Komfortwohnen für Jung und Alt

Der BBU Verband Berlin-Brandenburgischer Wohnungsunternehmen e.V. hat bereits im Jahr 2006 zusammen mit den Handwerkskammern Berlin und Düsseldorf sowie dem BFW Landesverband Freier Wohnungs- und Immobilienunternehmen Berlin/Brandenburg e.V. zur Anpassung der Wohnungsbestände einen Leitfaden mit einer Beispielsammlung barrierefreier und seniorengerechter Lösungsmöglichkeiten herausgegeben². In diesem Leitfaden werden die Zugänge zum Haus sowie zur Wohnung und in der Wohnung zum Badezimmer und zu den Balkonen/Loggien/Terrassen als die wesentlichen Bereiche identifiziert, in denen Barrieren reduziert werden sollten.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Senioren-Organisationen e.V. (BAGSO) hat im Juni

2014 ein Positionspapier verabschiedet: „Wohnen im Alter – oder Wie wollen wir morgen leben?“³. Darin heißt es: „Die meisten Menschen möchten auch im hohen Lebensalter in der privaten Häuslichkeit und in der vertrauten Nachbarschaft leben. Ob sich dieser Wunsch noch realisieren lässt, wenn körperliche Beeinträchtigungen vorhanden sind bzw. Hilfe und Unterstützung notwendig werden, hängt nicht nur von der guten Hilfsmittelversorgung, sondern wesentlich von der Gestaltung und Ausstattung der Wohnung und des Wohnumfeldes ab.“ Und weiter: „Weil Ältere im Allgemeinen mehr Zeit zu Hause verbringen als jüngere Menschen, gewinnen die Wohnung und das Wohnumfeld mit dem Alter zunehmend an Bedeutung. [...] Auch alte Menschen möchten am gesellschaftlichen Leben teilhaben, stoßen jedoch oft auf Barrieren, die sie daran hindern. Diese Hindernisse abzubauen ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe“. Das gilt für Menschen mit Behinderungen aller Art erst recht.

Die Herstellung zukunftsgerechter, barrierefreier, energieeffizienter und altersgerechter Wohnsituationen in denkmalgeschützten Gebäuden stellt für alle Beteiligten eine besondere Herausforderung dar. Es sind damit erhebliche Zielkonflikte verbunden. Dies hat auch im Jahr 2010 zu einem Leitfaden in Thüringen mit dem Ziel geführt, um in öffentlich zugänglichen Gebäuden einen Ausgleich zwischen Denkmalschutz und Barrierefreiheit herbeizuführen⁴: „Bei der Beseitigung von Barrieren wie engen Türen, hohe Schwellen, steile Treppen und anderen Dingen bringt der mit der Denkmalpflege verbundene Gedanke des Erhalts originaler Substanz bestimmte Einschränkungen mit sich. Dies ist nachvollziehbar, um wertvolles kulturelles Gut zu schützen, darf aber nicht dazu führen, dass ältere und behinderte Menschen von der gleichberechtigten Nutzung des denkmalgeschützten Erbes ausgeschlossen werden.“

Bisher gibt es nur wenig Miteinander im „Konfliktfeld“ Denkmalschutz und Barrierefreiheit. Die Bedürfnisse und Wünsche der unterschiedlichen Vertreter/-innen zum Denkmalschutz bzw. der Vertreter/-innen, die barrierefreie Nutzungsmöglichkeiten für alle öffentlichen Gebäu-

¹ Design für Alle erfolgreich umsetzen, 2013.

² KOMFORTWOHNEN FÜR JUNG UND ALT, 2006.

³ BAGSO, Wohnen im Alter, 2014.

⁴ bifos e.V., Barrierefreiheit im Denkmalschutz, 2010.

de erreichen möchten, scheinen sich im schon benannten Spannungsfeld Denkmalschutz und Barrierefreiheit vollkommen zu widersprechen. Worin genau diese unterschiedlichen Interessen liegen, wollen wir hier aufzeigen. Weiterhin wollen wir darstellen, wie es zukünftig zu mehr zukunftsweisenden Zielvereinbarungen zwischen Denkmalschutzbehörden bzw. zuständigen und Behindertenverbänden kommen kann bzw. durch „Best Practice“ aufzeigen, wie es bisher schon zu gemeinsamen Lösungen gekommen ist. So fehlt es den Verantwortlichen für die Umsetzung der Denkmalpflege an Kenntnissen über die Grundlagen einer barrierefreien Gestaltung von Lebensräumen und auf der Seite der Behindertenpolitik gibt es nur fragmentarisches Wissen um den Wert und die Bedeutung des Erhalts originaler Bausubstanz und Baugestaltung“, wird denn auch in dem Leitfaden ausgeführt.

Auch die Handwerkskammer Mannheim sieht in der Anpassung von Gebäuden die Notwendigkeit, Hemmnisse abzubauen: „Denkmalschutz darf sich aber auch zukunftsorientierten Nutzungsmöglichkeiten nicht verschließen.“⁵ Sie hat eine Sammlung von Checklisten erarbeitet, die auf Fragestellungen hinweisen, die auch im Rahmen von Denkmalpflege von Bedeutung sein können⁶.

Drei Beispiele aus der Wohnungswirtschaft

In der denkmalgeschützten Welterbe-Siedlung Schillerpark der Berliner Bau- und Wohnungsbaugenossenschaft von 1892 in **Berlin-Wedding**, Architekt Bruno Taut, wurde bereits 1997 eine Wohngemeinschaft für Ältere und behinderte Genossenschaftsmitglieder eingerichtet, damit sie lebenslang in dem gewohnten Umfeld und der Genossenschaft wohnen bleiben können. Die Wohnungsbaugenossenschaft unterstützt den von Mitgliedern gegründeten Verein zur Förderung des lebenslangen genossenschaftlichen Wohnens e.V., der sich insbesondere um die betagten Mitglieder und ihre Wohnverhältnisse kümmert.

⁵ Qualitätsmanagement in der Lebensplanung, 2009. 6 ebd.



In Jüterbog in Brandenburg, steht der komplette Stadtkern unter Denkmalschutz. Deshalb ist es sehr schwer, hier barrierefreie Wohnungen zu finden. Diesem Bedarf kam die Wohnungsbaugesellschaft **Jüterbog** mbH in der Mönchenstraße nach (vgl. Abb. 2–3). Zuvor war im Erdgeschoss des Gebäudes eine Gewerbeeinheit. Im ersten Stock befanden sich zwei Wohnungen.

Durch die Veränderung der Grundrissaufteilung sind nach dem Umbau neue Wohnungen entstanden. Mit der Sanierung und dem Umbau des denkmalgeschützten Fachwerkhäuses ist es der Wohnungsbaugesellschaft gelungen, den Charme des alten Gebäudes wiederzuerwecken – und gleichzeitig allen baulichen Herausforde-

Abb. 2–3: Projekt der Wohnungsbaugesellschaft Jüterbog mbH – Mönchenstraße. Ausgezeichnet vom MIL und BBU mit der Plakette „Gewohnt Gut – Fit für die Zukunft“ Dezember 2013.

rungen von barrierefreiem Wohnen gerecht zu werden. Um das Obergeschoss barrierefrei zugänglich zu machen, wurde auf der Rückseite ein Aufzug angebaut und der Laubengang auf der Rückseite restauriert. Dadurch sind fünf barrierearme Wohnungen in zentraler Wohnlage entstanden. Trotz der hohen Investitionen sind die Mietpreise moderat. Die meisten der Mieter sind Senioren, ein Bewohner ist gehbehindert. Sie sind dankbar, Geschäfte und Cafés direkt „um die Ecke“ zu haben.

Das Vorhaben wurde vom BBU und dem Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg im Dezember 2013 mit dem Qualitätssiegel „Gewohnt gut – fit für die Zukunft“ ausgezeichnet⁷.

⁷ Jeden Monat zeichnen der Verband Berlin-Brandenburgischer Wohnungsunternehmen e.V. (im Folgenden BBU) und das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg (in Folgenden MIL) ein Projekt mit dem Qualitätssiegel „Gewohnt gut – fit für die Zukunft“ aus. Das Qualitätssiegel geht an brandenburgische Wohnungsunternehmen, deren Wohnungsbestände in besonderem Maße dem demografischen Wandel und der Sicherung guten und bezahlbaren Wohnraums Rechnung tragen. Das gilt insbesondere für das Wohnen im Alter und bei Behinderung ebenso wie für familiengerechtes Wohnen oder den nachhaltigen Einsatz regenerativer Energien. Mit dem Qualitätssiegel werden auch beispielhafte Projekte von Wohnungsunternehmen zur Aufwertung der brandenburgischen Innenstädte gewürdigt. Im Mittelpunkt stehen dabei die Beiträge zu einer nachhaltigen Stadterneuerung. Geprüft werden dabei beispielsweise der soziale Nutzen für die Mieter und für die Stadt sowie die Zukunftsfähigkeit der Projekte.

Mit Aufwertungsmaßnahmen wie der Anpassung von Grundrissen, dem Einbau von Aufzügen oder der Entwicklung von wohnbegleitenden Dienstleistungen haben viele Wohnungsunternehmen schon frühzeitig auf die Herausforderungen der Bevölkerungsentwicklung im Land Brandenburg reagiert und attraktiven Wohnraum für Familien und ältere Menschen geschaffen. Im Mittelpunkt der Stadterneuerung steht die Zukunftsfähigkeit der brandenburgischen Städte. Im Rahmen des Stadtumbaus werden aber auch der Abriss dauerhaft nicht mehr benötigten Wohnraums und die Aufwertung der bestehenden Wohnungsbestände gleichzeitig vorangetrieben.

Im Rahmen des Stadtumbaus hat das MIL bisher den Abriss von rund 48.000 Wohnungen gefördert. Die Leerstandsquote konnte so landesweit von 13,1 % auf 8,5 % abgesenkt werden. Die BBU-Mitglieds-

Mit einer besonderen Anerkennung des „Deutschen Bauherrenpreises Modernisierung 2013“ wurde der Umbau eines denkmalgeschützten Wohnhauses der 1950er-Jahre in Cottbus, Franz-Mehring-Straße, mit neuen Wohnangeboten in der Wohnungsbaugesellschaft GWC Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH gewürdigt.

Das Gebäude, am Rande der Innenstadt gut erreichbar gelegen, war unbewohnt und stand leer. Bei der Instandsetzung und Modernisierung des Gebäudes nutzte das städtische Wohnungsunternehmen die Chance, durch Änderung der Grundrisstruktur sieben behindertengerechte Wohnungen zu integrieren. Aufgrund der Hochparterrelage gelang dies nur durch einen Laubengang an der straßenabgewandten Seite. Er wird durch eine Aufzugsanlage, die bis in den Keller führt, barrierefrei erschlossen. Die Wohnungen der beiden Obergeschosse wurden mit einfacheren Eingriffen modernisiert. Die denkmalpflegerische Behandlung der straßenseitigen Fassade und Dachgestaltung ist in Form- und Farbgebung vorbildlich: „Die Minimierung der Eingriffe in die bauliche Substanz und die offensichtlich preisgünstigen und dennoch qualitätsvollen Materialien führen zu niedrigen Kosten. Das Vorhaben ist ein Ergebnis einer gut durchdachten Planung und einer effektiven Abstimmung mit allen Beteiligten, die das Ziel tragbarer Mietkosten bei guter Wohnqualität stets im Auge behielt“, entschied die Jury⁸.

unternehmen haben bislang knapp 50.000 Wohnungen abgerissen und so einen wesentlichen Beitrag zum Gelingen des Stadtumbaus geleistet. Zudem haben die brandenburgischen Wohnungsunternehmen seit 1991 mehr als 6 Milliarden Euro in die Modernisierung ihrer Wohnungsbestände investiert. Unterstützt werden diese Beiträge durch öffentliche Förderprogramme des Landes: Seit 2007 hat das MIL die Wohnraumförderung neu ausgerichtet. Es erfolgt eine Konzentration auf die Innenstädte mit dem Schwerpunkt generationsgerechtes Wohnen. Hierfür wurden bisher für 7552 Wohnungen ca. 143 Millionen Euro bewilligt. Davon flossen rund 36,2 Millionen Euro in die Nachrüstung von Aufzügen. Ergänzt wird die soziale Wohnraumförderung durch die Programme der nationalen Städtebauförderung des Landes und Bundes sowie der Europäischen Union. Seit 1990 flossen in Brandenburger Städte rund 3 Milliarden Euro.

⁸ <http://www.gwc-cottbus.de/gwc-punktetebeim-diesjaehrigen-deutschen-bauherrenpreis/> (Zugriff: 01.08.2016).

Ausblick

Diese Beispiele zeigen, dass auch im denkmalgeschützten Wohnungsbestand Barrieren abgebaut und zukunftsfähiges Wohnen für Jung und Alt, mit und ohne Behinderungen ermöglicht wird.

Mit dem Gedanken des Denkmalschutzes sind der Erhalt historischer Gebäude und das lebendige Bild der Baukunst und Lebensweise vergangener Zeiten verbunden. In den Städten und Gebäuden kamen aber im täglichen Leben kaum Hilfen für behinderte Menschen vor. Moderne technische Einrichtungen wie Aufzüge, kontrastreiche Markierungen oder gar Blindenleitsysteme greifen in den Charakter und den Stil der denkmalgeschützten Gebäude ein, weshalb sie in ihrer Erscheinung sehr intensiv überdacht werden sollten.

Die Belange der älter werdenden und gehbehinderten Mieter/-innen stehen im Fokus der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, die mit der Umsetzung von Barrierefreiheit die Teilhabe am Leben aller und das lebenslange Wohnen erreichen sollen. In den Zeiten des demografischen Wandels, mit einer alternden Gesellschaft, aber auch mit den Bedürfnissen von Eltern, die Kinderwagen bewegen usw., gilt es deshalb zukünftig, ein sogenanntes „Design für alle“ zu schaffen.

Bauwerke werden unter Denkmalschutz gestellt und erhalten, um den Menschen Einblicke in kulturell, politisch und gesellschaftlich andere Zeiten zu gewähren. Dies gelingt allerdings nur, wenn diese Gebäude von den Menschen angenommen und belebt werden. Dies wiederum bedeutet, diese Gebäude müssen den zeitgemäßen Nutzungsanforderungen entsprechen. Zu diesen zeitgemäßen Nutzungsanforderungen gehört, dass sich behinderte Menschen selbstständig und eigenverantwortlich frei bewegen können. Für den Erhalt der vorhandenen, historisch wertvollen Substanz und der Umsetzung von Barrierefreiheit braucht es neben Investitionsmitteln vor allem Ideenreichtum, Einfühlungsvermögen und Kreativität sowie ein Zusammenwirken von Wohnungs- und Immobilienwirtschaft und

Denkmalpflege. Die Barrierefreiheit muss projektbezogen gelöst werden. Die Denkmalpflege hat hier zusätzliche Beratungsaufgaben wahrzunehmen, für die die öffentliche Hand mit Qualifizierung und Personalausstattung Grundlagen schaffen muss.

Um die unterschiedlichen Interessen konsensfähig zu machen, bedarf es des „Miteinander“! In der Praxis wird es in der Regel darum gehen, Kompromisse zu finden, die gleichermaßen der Denkmalpflege und der Barrierefreiheit gerecht werden. Alle Beteiligten müssen „kompromissfähig“ werden.

Literatur

BILDUNGS- UND FORSCHUNGSINSTITUT ZUM SELBSTBESTIMMTEN LEBEN BEHINDERTER BIFOS E.V. (Hg.): Barrierefreiheit im Denkmalschutz in Deutschland und insbesondere Thüringen durch Zielvereinbarungen, 2010, www.bifos.org (Zugriff: 01.08.2016)

BUNDESARBEITSGEMEINSCHAFT DER SENIoren-ORGANISATIONEN E.V. (BAGSO), Bonn (Hg.): Positionen „Wohnen im Alter – oder Wie wollen wir morgen leben?“, Bonn 2014, www.bagso.de (Zugriff: 01.08.2016)

Design für Alle erfolgreich umsetzen – Von der Theorie zur Praxis. ECA 2013, Design für Alle – Deutschland e.V. (EDAD), Fürst Donnersmarck-Stiftung zu Berlin 2013

Handwerkskammer Mannheim Rhein-Neckar-Odenwald (Hg.): Qualitätsmanagement in der Lebensplanung – Richtig wohnen – 60 Planungshilfen für die alters- und behindertengerechte und individuelle Ausstattung von Wohnumgebungen und deren organisatorische Einbindung in das Lebensumfeld, Stand Oktober 2009, <http://www.mobile-wohnberatung.de/Checklisten/20090512Checklisten.pdf> (Zugriff: 01.08.2016)

KOMFORTWOHNEN FÜR JUNG UND ALT (div. Hg.): Broschüre im pdf-Format, Bezug: info@bbu.de, Berlin 2006

Anna Katharina Zülch

Wohnen im Denkmal – Privat genutzte Wohnbauten

Es überrascht, dass der Begriff „barrierefrei“ heute vorwiegend einseitig auf Körperbehinderte, in der Regel mit Rollstuhl oder Rollator, ausgerichtet ist. Es gibt wenig umgesetzte Beispiele barriere-reduzierten Bauens für Blinde, Taube, Demente, Alzheimerkranke etc. in Denkmälern. Neue Entwicklungen wie elektronische Medien machen heute ganz andere Lebensformen möglich, bieten ungeheure Chancen im Spannungsfeld gesellschaftlicher Interessen, ein Denkmal denkmalgerecht erhalten zu können.

Die Beziehung von Barrierefreiheit und Denkmalschutz ist ein ggf. konfliktreiches Zusammenspiel zweier bedeutender Faktoren, insbesondere im Wohnungsbau. Es müssen Kompromisse gefunden werden, um gleichermaßen der Denkmalpflege wie der Barrierefreiheit gerecht zu werden.

Die Befürchtung, dass denkmalgeschützte Gebäude ihren Schutzstatus aufgrund barrierefreier Umgestaltungen verlieren können, ist gerechtfertigt, wenn Kompromissbereitschaft und Moderation der am Planungsprozess Beteiligten versagen. Begründete Belange und Argumente behinderter Menschen, die mit der Umsetzung von Barrierefreiheit die Teilhabe am kulturellen und gesellschaftlichen Leben aller erreichen möchten, stehen den Anforderungen aus Denkmalpflege, aber auch Brandschutz und technischer Gebäudeausstattung manchmal unversöhnlich entgegen.

Es gibt bis heute keine allgemeingültigen Richtlinien. Dennoch stehen ausreichend Leitfäden, Hinweise, Gesetze, Vorschriften, Regeln, Richtlinien, Baubestimmungen, Regeln der Baukunst etc. für dieses Planungsfeld im Einzelnen

zur Verfügung. Sie machen den Planungsprozess diffizil und sind im Zweifelsfall kontrovers, nicht umsetzbar oder schlicht unsinnig. Diese hier zu zitieren, würde ein eigenes Buch erforderlich machen. Sie sind umfangreich, selten komplett und für den Einzelfall infrage zu stellen. Dennoch müssen wir sie kennen. Denkmäler vertragen diese Bestimmungen in der Regel nicht ungefiltert und auch nur sinngemäß in der Einzelfallanwendung.

Aber was heißt eigentlich barrierefrei, wenn Emilia Müller, die bayerische Staatministerin für Arbeit und Soziales, Familie und Integration schreibt: „Darüber hinaus müssen in Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein“¹. Bleibt die Frage: Welche Behinderung soll hier berücksichtigt werden? Es gibt diverse Behinderungen, die nicht die gleichen Anforderungen an unsere gebaute Umwelt stellen oder sich z.T. diametral in ihren Anforderungen entgegenstehen. So z. B. seit Geburt oder erst später Hörgeschädigte oder Taube, seit Geburt oder erst im Laufe des Lebens Sehgeschädigte oder Blinde, Taubblinde, Demente oder an Alzheimer Erkrankte (also kognitiv Eingeschränkte), Parkinsonkranke oder Spastiker, motorisch eingeschränkte bzw. Gelähmte, die auf Stützen und Rollatoren bis hin zum elektrischen Rollstuhl angewiesen sind, Groß- oder Kleinwüchsige.

Im privaten Wohnungsbau kann auf die spezifischen Anforderungen durch die unterschiedlichen Einschränkungen der Nutzer eingegangen

¹ BAYERISCHE ARCHITEKTENKAMMER, Barrierefrei Bauen, 2013.

werden. Dieses gilt auch im Geschosswohnungsbau, wenn unterschiedliche Anforderungen in den verschiedenen Geschossen berücksichtigt werden.

An der Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde/Göttingen, an der ich Entwerfen in der Denkmalpflege lehre, mache ich zurzeit ein Experiment. Ein unter Denkmalschutz stehendes schmales kleines Fachwerkreihenhaus in Hildesheim wird von verschiedenen Studierendengruppen für „Wohnen für unterschiedliche Behinderungsarten“ konzipiert.

Die überwiegende Zahl der Studierenden beschäftigt sich in diesem Semester des Masterstudienganges das erste Mal mit Denkmalpflege in ihrem Studium. Im Vorfeld des Entwurfs musste jede Gruppe ein Referat über die Bedingungen der verschiedenen Behinderungsarten und die Geschichte des Gebäudes halten. Das studentische Engagement ist von großem Interesse und Verständnis für die einzelnen Behinderungsarten und die vorhandene Bausubstanz geprägt, verunsichert aber durch mangelnde Entwurfserfahrung. Trotz der erhöhten Anforderungen an den Entwurf, bedingt durch Behinderungsarten und Denkmalpflege, konnte das Fachwerkhaus auch unter diesen speziellen Aspekten gut erhalten bleiben. Ohne das konkrete Wissen um die verschiedenen Behinderungen und deren Folgen hätten die Studierenden nicht entwerfen können. Dies ist allgemeine Meinung. Die Probleme sind allgegenwärtig in der Entwurfsarbeit, dazu kommen mangelnde Kreativität und Mut, die Regeln zu verlassen, von Vorschriften auch mal abzuweichen. Damit werden oft erst die Schwierigkeiten in der Entwurfsarbeit verursacht. Nur das Wissen um die verschiedenen Behinderungsarten oder das Anderssein macht viele Lösungen auch unter erschwerten Anforderungsbedingungen einer zu erhaltenden Bausubstanz möglich.

Der Begriff „barrierefrei“ ist eine Wunschvorstellung. Barrierefreiheit kann es durch die unterschiedlichen Behinderungsarten nicht geben. Wenn der Blinde Riefen auf dem Boden braucht, können diese für Rollatoren oder Rollstühle eher problematisch sein. Denkmalbedingtes historisches Katzenkopfpflaster kann dann zur Katastro-

phe geraten. Wenn der Rollstuhlfahrer viel Raum zur Bewegung mit einem Rollstuhl braucht, ist das für den Blinden, weil dieser nicht mehr tasten und sich nur schwierig „langhangeln“ kann, ein Hindernis.

Der Begriff „behindertengerecht“ wird heute immer weniger verwendet. „Barrierefrei“ oder „barrierereduziert“ heißt das neue Wort. Barrierefrei kann immer nur auf eine Behinderungsart bezogen werden und Barrierefreiheit kennt viele Regeln. Barrierefreiheit ist in den meisten Denkmälern nur bedingt durchsetzbar, machbar, denkmalgerecht ausführbar. Früher benutzten wir den Begriff behindertenfreundlich, wenn klar war, dass wir nicht behindertengerecht instand setzen konnten. Genauso entstand der Begriff denkmalfreundlich, wenn Denkmalgerechtigkeit sich nicht durchsetzen ließ. Und ein barrierefreies Gebäude ist keineswegs barrierefrei, wenn der Rückweg aus dem Gebäude durch im Rauch und Brandfall nicht zu nutzende Aufzüge für Rollstuhlfahrer verwehrt ist. Ich habe meine Schwierigkeiten mit den Begriffen.

Behinderungen können angeboren oder erworben sein. Die Fähigkeiten dieser Menschen sind daher sehr unterschiedlich. Menschen mit angeborenen Behinderungen haben es in der Regel schwerer, weil sie die Kommunikation mit anderen nicht vergleichend lernen konnten. Diese Unterschiede werden in Vorschriften und unseren Gesetz- und Regelwerken kaum oder gar nicht berücksichtigt.

Kommen wir zu den unterschiedlichen Behinderungsarten und ihren Möglichkeiten im Denkmal, d. h. der Analyse von Krankheitsbildern und der Suche nach Lösungen baulich denkmalgerechter Umsetzung.

„Eine Körperbehinderung ist – im allgemeinen Sprachgebrauch – eine überwindbare oder dauernde Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit infolge einer Schädigung des Stütz- und Bewegungssystems oder einer anderen organischen Schädigung [...]“², also eine Körperbehinderung mit motorischer Einschränkung, wie z. B. Querschnittslähmung, Muskeldystrophie, Arthritis,

2 SPECK, Aufgabenfelder der Erziehung, 1985, S. 161.

Amputationen, Fehlbildungen des Skelettsystems etc. Die möglichen Restbewegungsmöglichkeiten, die Lagerung des Patienten, Blasenstörungen, Assistenzen etc. als auch z. B. die sensorischen und kognitiven Fähigkeiten sind im Einzelfall zu berücksichtigen. Steven Hawking als Beispiel ist sicher jedem bekannt. Ähnliches gilt für die Krankheit Parkinson (Zittern/Schüttellähmung), die im Laufe des Lebens zu immer weiteren Einschränkungen führt, deren Symptome Schwierigkeiten beim Sprechen, Muskelsteife in Armen und Beinen, Gang- und Gleichgewichtsstörungen, Bewegungsreduktionen sowie Schwindel und oft in der Folge auch Depressionen sind.

Was brauchen diese **motorisch eingeschränkten bzw. gelähmten Menschen**, was wir in der Planung zu berücksichtigen haben, von Stützen und Rollatoren bis zum elektrischen Rollstuhl und die dazu erforderliche Bewegungsfreiheit, die auch für Hilfspersonen gilt? Die besonderen Einrichtungen und Hilfsmittel sollen hier nur stichpunktartig Erwähnung finden.

Für die Steigung von Rollstuhlrampen im privaten Bereich haben sich in der Praxis Werte von 6–20 % als geeignet herausgestellt. Wenn üblicherweise 6 % Steigung gefordert werden, so können für kräftige Selbstfahrer auch bis zu 10 % Steigung möglich sein, während zum Schieben je nach Kraftaufwand 12–20 % Steigung möglich sein können. Elektrofahrstühle mit Elektroantrieb können bis 20 % Steigung leisten.

Treppenlifte dürften mittlerweile allgemein bekannt sein. Es gibt inzwischen ausreichend – auch gut gestylte – Einrichtungen, insbesondere mit diversen Farbtönen und Minimierung der Laufschiene können gute Ergebnisse auch im Denkmal erreicht werden. Treppensitzlifte gelten für Personen bis etwa 130 kg.

Treppenschrägaufzüge und Plattformaufzüge mit geneigter Fahrbahn für Behinderte³ können ein Maximalgewicht von bis zu 300 kg befördern, was für schwerere Personen sowie Rollstuhlfahrer ggf. erforderlich ist. Holzdecken sind dann konstruktiv zu prüfen.

³ DIN EN 81-40.

Deckenschienenlifte mit Rollstuhlaufhängung können auch über die Treppe hinaus in verschiedene Räume hinein eingebaut werden, allerdings ist eine Verengung der Laufbreite nicht statthaft. Im Schlafzimmer und Bad kann der Deckenschienenlift zugleich wertvolle Hebehilfe auch für Hilfspersonen sein. In Krankenhäusern werden diese Systeme vielfach angewendet.

Für Aufzüge gibt es Mindestvorgaben für die Zugänglichkeit für Personen mit Behinderungen⁴. Die Zugangsbreite muss mindestens 90 cm betragen⁵. Aufzugstypen⁶ werden nach Fahrkorbgröße und -breite, erforderlicher Hubhöhe, Schachtgrubentiefe und Schachtkopfhöhe unterschieden. Hier gilt es, die richtige und angemessene Auswahl für das Denkmal zu treffen. Eine in der Regel schwierige gestalterische Aufgabe.

Temporäre Rollstühle werden zwar weniger für den privaten Wohnungsbau genutzt als für öffentliche Veranstaltungsräume, sind aber dennoch möglich und zulässig, wenn die im Außenraum gebrauchten Rollstühle zu schwer, zu breit oder zu groß für einen möglichen Aufzug im Denkmal sind.

Für Sanitäreinrichtungen gibt es ausreichend Vorschriften, Richtlinien und Normen. Im Denkmal gilt es, so viel wie möglich, aber so wenig wie nötig zu berücksichtigen. Die individuelle Maßgabe für den erforderlichen Komfort kann gerade auf diesem Gebiet im Denkmal gute Lösungen ermöglichen, die nur bedingt den allgemeinen Anforderungen entsprechen müssen.

Wir müssen zwar die gängigen Vorschriften kennen, aber nur, um im Zweifelsfall den gesamten Anforderungskatalog von Sanitäreinrichtungen mit ihren Leitungs- und Kabelführungen dem Denkmal anzupassen.

⁴ DIN EN 81-70.

⁵ DIN 18040-2.

⁶ Aufzugstypen gemäß DIN EN 81-70 Tabelle 1: Aufzugstyp 1: bis 450 kg, Fahrkorbbreite 1000 mm, Fahrkorbtiefe 1250 mm; Aufzugstyp 2: für 630 kg, Fahrkorbbreite 1100 mm, Fahrkorbtiefe 1400 mm; Aufzugstyp 3: für 1275 kg, Fahrkorbbreite 2000 mm, Fahrkorbtiefe 1400 mm.

Von einer speziellen Schwierigkeit, die nur bedingt im Planungsprozess berücksichtigt wird, ist hier zu berichten: Ein durch Kinderlähmung querschnittsgeschädigter, mit Armkraft fahrender Rollstuhlfahrer ließ sich sein elterliches kleines zweigeschossiges Wohnhaus am Elbhang in Hamburg umbauen. Die Einrichtung der Küche mit entsprechender unterfahrbarer Einrichtung ohne Oberschränke war kein Problem. Das Wohnzimmer im Erdgeschoss wurde zum Wohn-Schlaf- und Esszimmer möbliert, weil er allein lebte. Die nicht ständig anwesende Hilfe wurde im Obergeschoss untergebracht, dem ehemaligen Schlafgeschoss der Familie; die Küche wurde gemeinsam benutzt. Das Bad im Obergeschoss konnte von der Hilfsperson genutzt werden. Im Erdgeschoss wurde das ehemalige Esszimmer zum Bad umgebaut. Die Sanitärereinrichtung sollte auf die speziellen Belange des Nutzers angepasst werden. In dem kleinen Raum waren eine Badewanne, ein Waschbecken und ein WC unterzubringen. Die Anordnung konnte einvernehmlich festgelegt werden, mit den Abständen der unterschiedlichen Sanitärgegenstände haperte es dann. Die notwendigen Stützsysteme ließen sich mit dem Nutzer vor Ort nicht festlegen. Er wollte vor Ort der Architektin nicht zeigen, welche Abstände und Höhen für ihn günstig waren. Die Entscheidung zögerte sich so lange hinaus, bis der Sanitärklempner mit ihm vor Ort die Maße festlegte. Der Bauherr hatte sich geschämt. Auch damit ist zu rechnen.

Bei Duschen kann heute in der Regel auf hohe Duschtassen mit übersteigbarem Rand und hochgezogener Einklebung verzichtet werden, wenn die Bodenaufbauhöhe es zulässt. Duschen mit bodengleichem Einlauf haben nur 65 mm-Polystyrolhartschaum (XPS) Bodenaufbau, können bis zu 30 l in der Minute abführen. Dreh- oder verschiebbare Duschsitze sollten stufenlos einstellbar und klappbar sein. Zu berücksichtigen ist auch, ob und für welche Erfordernisse eine Hilfsperson benötigt wird. Badewannen mit 5 cm Einstiegshöhe sind in der Regel eher schwierig im Denkmal unterzubringen. An der Decke befestigte Hilfsbügel zum Hineinsetzen sind eine Alternative. Höhenverstellbare WCs sind heute in vieler Form auf dem Markt, desgleichen höhenverstellbare Waschtische. Höhenverstellbare Spiegel müssen gekippt werden können. Die Beleuchtung ist nach Erfordernis anzupassen.

Raumspartüren gibt es in vielfältiger Ausführung, hier kommt es auf die Durchgangsbreite und die Zufahrtmöglichkeit im Einzelfall an. Nicht jeder Rollstuhlfahrer braucht 1,10 m Durchgangsbreite, wenn der Aufzug nur 0,90 m Durchgangsbreite hat. Das Tiefersetzen der Griffe ist bei historischen Türen nicht möglich. Aber eine Fallenöffnung durch Zugseile – wie im Krankenhaus üblich – kann ggf. mit dem Einbau von Magneten manche historische Tür retten. Auch ist im privaten Wohnungsbau zu hinterfragen, welche Tür wie geöffnet und geschlossen oder auch unverschlossen (ohne Falle) werden muss oder als Pendeltür umgerüstet werden kann. Öffnungsmöglichkeiten per Smartphone oder Handy sind nur dann sinnvoll, wenn der technische Aufwand denkmalverträglich eingebaut werden kann.

In der Küche sind höhenverstellbare unterfahrbare Küchenmöbel mit der Arbeitsplattenhöhe von 70–110 cm zweckmäßig, die ebenso höhenverstellbaren Oberschränke brauchen Klemmschutzplatten, die – hinter dem Oberschrank angebracht – bei Berührung stoppen. Für Kleinkwüchsige können ggf. auch Podeste zwischen den Küchenmöbeln hilfreich sein (Achtung, Türen berücksichtigen!).

In einem Artikel in der Frankfurter Allgemeinen Sonntagszeitung⁷ hieß es: „Sensoren in der Kleidung, am Körper, im Kopf – das ist keine Vision mehr. Die Industrie macht sich an ein neues Milliardengeschäft [...]. Etwas Neues muss her. Da kommen die Chips als Stimulanz gerade recht“. Chips in Armbändern der Sportler, Fitnessbänder, kennen wir schon: „Was auf den ersten Blick aussieht wie eine Spielerei, hat das Zeug, den Gesundheitssektor durchzurütteln. [...] Chips [...] ersetzen das Schlaflabor, messen Blutdruck [...]. Sie machen Blinde sehend und Taube hörend – zumindest ein bisschen: ‚Le Chal‘ Schuhe ersetzen den Blindenhund, Brillen sagen, wo es langgeht oder übersetzen Farben und Räume in Klänge“. Es wird von einer britischen Sängerin berichtet, sie habe Handschuhe erfunden, die per Sensoren Bewegung in Musik umsetzen. Seit Jahren forschen die Mediziner an Handschuhen für Taubblinde.

⁷ Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung Nr. 27 vom 06.07.2014, S. 15.

Bei **Gehörlosen** wird zwischen Gehörlosigkeit und Hörschädigung unterschieden. Bei Hörschädigungen können Hörgeräte und Cochlea-Implantate helfen. Erworbene oder angeborene Gehörlosigkeit (medizinisch: Taubheit) führt häufig zur Beeinträchtigung des Gleichgewichts- und Orientierungssinns, welches in der Folge Gehunsicherheit und Schwindel verursacht. Das kann auch schwerhörende Personen betreffen. Gebärdensprache erfolgt durch Handbewegungen, Gesichtsmimik und lautlos gesprochene Wörter, d. h. im Angesicht der Menschen (Lippenbewegungen). Die Informationen erfolgen nach dem Zwei-Sinne-Prinzip, d. h. der gleichzeitigen Informationsvermittlung durch zwei Sinne: Statt „hören“: „sehen“ und/oder „tasten“ bzw. „fühlen“. Bei Hörgeschädigten sind Störgeräusche und Nachhall zu vermeiden, Beschallungsanlagen manchmal sinnvoll und optimale akustische Informationswiedergaben im Raum zu berücksichtigen. Bei Gehörlosen können schallabsorbierende Räume zweckmäßig sein. Eindeutig visuelle Gestaltung, gute Sichtbeziehungen, optimale Belichtung und Ausleuchtung sind zwingend erforderlich. Die technischen Einrichtungen für Hörgeschädigte sind Induktionsanlagen, Fernmelde-Funkanlagen und Infraroteinrichtungen. Akustische Signalgeber wie Telefon, Türklingel, Wecker, Babyphone, Raummelder sind zu berücksichtigen, können heute aber weitgehend durch elektronische Funkmelder, z. B. auch mit Vibration, ersetzt werden.

Die elektrische Leitungsführung kann dann reduziert werden, weil diese in der Regel Eingriffe in die Bausubstanz beinhaltet. Vibrationssysteme können auf die verschiedenen Systeme eingestellt werden, sodass gut unterscheidbare Signale und Vibrationsfolgen für den Gehörlosen entstehen. Rauchmelder können mit Lichtblitzen und Vibrationskissen ausgestattet werden. Ggf. sind die Signalgeber auf Schienen vor die Wände zu setzen, um Eingriffe in die Bausubstanz wie z. B. farbige Fassungen zu reduzieren. Bei Schwindel und Gehunsicherheiten sind Geländerführungen und Haltestangen in Fluren, Küchen, Bädern und Schlafzimmern sinnvoll. Eine Minimierung der Leitungsführung ist im Denkmal angebracht.

Blindheit ist eine ausgeprägte Form einer Sehbehinderung mit fehlendem oder nur geringem visuellen Wahrnehmungsvermögen. Sehbehinderungsgrade gehen von blind, d. h. einer Sehfähigkeit

von höchstens Visus 0,02 %, einer hochgradigen Sehbehinderung von Visus bis 0,05 %, einer Sehbehinderung von bis zu Visus 0,3 % und einer Amaurose, d. h. Vollblindheit oder vollständig fehlende Lichtscheinwahrnehmung aus. Die Folgen dieser Behinderungen sind Einschränkung des räumlichen Orientierungsvermögens und die Angewiesenheit auf akustische und taktile Fähigkeiten. Eine Orientierung im Raum ist dann nur noch mit Hilfsmitteln möglich.

Als Planungsanforderungen⁸ für sehbehinderte und blinde Menschen gelten wie folgt: Die Räume müssen hell, nicht blendend und möglichst schattenlos ausgeleuchtet werden und die verschiedenen Gegenstände im Raum sollen Kontraste bilden. Diese Hell-Dunkel-Farbgebungen sind in der Denkmalpflege auch als Kantenüberfassungen möglich, wie neue Farbfassungen bei unwilligen Denkmaleigentümern mit einer Gaze zwecks Reversibilität im Einzelfall unterlegt werden können.

Die Wegführungen im Raum sollen klar, möglichst gradlinig und einfach entsprechend den Nutzungszuordnungen angelegt, Bodenindikatoren und Tastkanten müssen möglichst berücksichtigt werden. Einrichtungsgegenstände dürfen nicht in Wege hineinragen und ein zweiter Handlauf bei gewendelten Treppen und nach Möglichkeit auch in Fluren sollte vorgesehen werden, wobei der Handlauf auch eine Seilführung je nach Denkmalerfordernis sein kann. Wichtige Bedienelemente müssen mit taktil erfassbaren Markierungen versehen werden und Bodenbeläge mit taktilen Bodenleitsystemen markiert werden, was auch ein festes Klebeband bedeuten kann. Gläser sollten bruchstabil sein, dabei können Gläser im Denkmalschutz auch mit Folien versehen werden. Orientierungsmöglichkeiten mit taktilen Elementen können auch mit unterschiedlichen kleinen Holzformen, z. B. entsprechenden Bauklötzen geschaffen werden. Ausgeglichenere akustische Raumbedingungen lassen sich auch mit Möblierungen und Einrichtungen schaffen. Optische Signale sind durch akustische, wie insbesondere bei Rauchmeldern mit Blitzzeichen zu ersetzen. Diese Rauchmelder sind jedoch in allen Räumen vorzusehen. Aus-

⁸ Nach DIN 18040.

reichend große Schriftzeichen sind eine Selbstverständlichkeit und bewegliche Gegenstände sollten immer am gleichen Platz stehen können, wie z. B. der lange Blindenstock einen festen Standort haben muss. Uhren müssen sprechen und der Blindenhund untergebracht und versorgt werden können. Diktiergeräte, Geldscheinprüfer und Münzboxen sollten desgleichen immer feste Standorte haben, wie Küchengeräte mit Funktionsschaltern mit Blindenschrift ausgerüstet sein sollten.

Der goldene Faden der Ariadne ist sicher in der Wohnung im übertragenen Sinne die zweckmäßigste Lösung. Wenn der Faden unterschiedliche Materialqualitäten und Stärken hat, lässt sich auch im Denkmal Vieles erreichen.

Taubblinde erfordern in der Regel in ihrer Wohnung eine Hilfsperson, da sie nur taktile Fähigkeiten haben und wahrnehmen können. Baulich berücksichtigt werden müssen sowohl die Einrichtungen für Blinde als auch Gehörlose. Kommunikation ist nur über taktile Instrumente wie Hände, Gesicht oder elektronische Handschuhe möglich. Wie der Titel des vor Kurzem erschienenen Dokumentationsfilmes „Taubblinde in Isolationshaft“ treffend beschreibt, befinden sich taubblinde/hörsehbehinderte Menschen selbst heutzutage noch in einer von Gesellschaft und Politik unbeachteten Lage. Der Umstand, dass ihre einzige Kommunikationsmöglichkeit der direkte Körperkontakt ist, schränkt ihre Teilhabe am täglichen Leben extrem ein und macht ein unabhängiges Leben ohne Assistenzen unmöglich.

Durch verschiedene technische und elektronische Hilfsmittel sind heute schon Erleichterungen in der Kommunikation möglich, beispielsweise entwickelte ein 19-Jähriger im Zuge des „Jugend forscht“-Wettbewerbes einen „Lorm-Handschuh“, der mittels Vibrationen in der Lage ist, das sogenannte „Lorm-Alphabet“ auf die Hand des Trägers zu übertragen. Durch die Möglichkeit, diesen Handschuh an alle gängigen technischen Geräte der heutigen Zeit anzuschließen, wie z. B. Smartphones und Computer, wird Taubblinden eine große Chance geboten, mit anderen Menschen und über das Internet zu kommuni-

zieren. Der Handschuh wird am Design Research Lab in Berlin entwickelt.

Der Anteil der **dementen Bevölkerung** wächst entsprechend der Alterspyramide. Orientierungsstörungen, Verlust des Kurzzeitgedächtnisses, Ausdrucksschwierigkeiten, Unruhe, Depressionen, Wahnvorstellungen, Aggressionen, verbunden mit Gleichgewichtsstörungen, Verlust von Muskelkraft und Feinmotorik sind typische Kennzeichen.

Bei fortschreitender Krankheit ist eine Hilfskraft in der Wohnung erforderlich. Die Anforderungen an die Wohnung sind vor allem: alles beim Alten belassen, möglichst wenig Änderungen vorsehen und dem Alter angepasste bekannte Bilder aufhängen. Uhren, Kalender, Geräte, Fenster- und Türöffner, Raumfolgen, Materialien sollten belassen bleiben und zugleich einen altersgerechten Umbau möglichst barrierefrei im Sinne von Sturz- und Weglaufverhinderungen ermöglichen. Das Abschließen von Ausgangstüren, Fenstern, Schränken und Küchen als Schutz vor Vergiftungen, Verletzungen, Bränden ist manchmal zweckmäßig. Gute und einfache Reinigungsmöglichkeiten müssen im Vordergrund stehen, damit Hilfskräfte nicht unsinnig belastet werden. Besondere Stuckaturen oder Raumfassungen können im Denkmal auch reversibel abgedeckt werden.

Möglichst wenige Einschränkungen des Bewegungsraumes der Dementen ist eines der Ziele, da das Einschließen von Demenzzkranken auch als Freiheitsberaubung bewertet werden kann. Bewegungsmelder können oft zweckmäßige Einrichtungen sein, bzw. auch Personenortungssysteme über Handys bzw. Smartphones. Die elektronischen Möglichkeiten, die sich heute bieten, mögen Fessel für die einen sein, können aber vielen Dementen ein menschlicheres Leben bieten. Und das Denkmal wird davon im Zweifelsfall am wenigsten betroffen.

Auf Parkinsonkranke oder Spastiker, Groß- oder Kleinwüchsige sowie Menschen mit Kindern konnte aus Zeitgründen in diesem Zusammenhang nicht eingegangen werden.

Zusammenfassung

1. Dem Nutzer ist unbedingt vor Aufnahme der Instandsetzungsarbeiten zu verdeutlichen, wo die voraussichtlichen raum- und denkmalpflegerisch bedingten Einschränkungen seiner Nutzungsmöglichkeiten liegen werden und es ist zu klären, inwieweit der Nutzer damit leben kann, bzw. einverstanden ist.
2. Es ist ebenso zu klären, welche Regeln, Bestimmungen und Normen im Einverständnis mit dem Bauherrn und den Behörden möglich sind. Das ist z. B. auch ein temporärer, d. h. reversibel abzubauenender Wintergarten als Ergänzung der Flächen im Erdgeschoss, wenn Treppenhäuser keinen Treppenlift und Baudenkmale keine Innen- oder Außenaufzüge vertragen.
3. Die Kenntnis über die verschiedenen Krankheitsbilder muss bei den Planern im Einzelfall erworben und verbessert werden. In der Denkmalpflege werden Architekten benötigt, die auch Spezialisten mit Medizinkenntnissen für barrierearmes Bauen in den verschiedenen Sparten sind. Schließlich werden auch Schulbauarchitekten, Museumsspezialisten, Krankenhausarchitekten und Stararchitekten für Fußballstadien etc. für angemessen gehalten.
4. Die Kenntnis der Architekten über „wearable electronics“ bzw. „wearable technologies“ wäre in der Denkmalpflege vorteilhaft, da der Einsatz elektronischer Medien manches Bauteil erhalten könnte. Der Architekt könnte einfachere Lösungsmöglichkeiten als Eingriffe am Bau vorschlagen. Das Zeitalter der Chips ist angebrochen, die neuen Erfindungen können unser aller Leben vereinfachen. Sie sind eine riesige Chance in der Denkmalpflege, um auf Weiteres als die üblichen Schwierigkeiten verzichten zu können.
5. Genauso wie das Denkmal mit Einzelfallentscheidungen bedacht werden muss, muss auch der Behinderte in seiner Wohnung als Einzelfall gesehen werden.
6. Alle Maßnahmen, sowohl die Barrierefreiheit als auch das Denkmal betreffend, müssen auf das erforderliche Maß, d. h. eingeschränkt richtig und sinnfällig geboten sein.

Literatur

- BAYERISCHE ARCHITEKTENKAMMER: Barrierefrei Bauen, Barrierefreie Wohnungen, Leitfaden für Architekten; Fachingenieure, Bauherren und Interessierte, München 2013, 1. Nachdruck März 2014
- SPECK, Otto: Aufgabenfelder der Erziehung von Behinderten, in: Bleidick, Ulrich (Hg.): Theorie der Behindertenpädagogik, Handbuch der Sonderpädagogik 1, Berlin 1985, S. 129–197

Ursula Fuss

Der kurze Weg zum Glück. Barrierefreier Denkmalschutz

Der Titel „Der kurze Weg zum Glück“ wirft immer Fragen auf, eine wesentliche ist:

Was hat Barrierefreiheit mit Glück zu tun?

Barrierefreiheit wird die Wahrnehmung der Menschen verändern, sie wird Unbekanntes sichtbar machen und dadurch die Gesellschaft und das Miteinander nachhaltig beeinflussen.

Das nenne ich Glück!

Menschen mit Behinderungen sind Menschen mit unvorstellbar vielfältigen Fähigkeiten, die sie entwickelt haben, um andere verlorene Fähigkeiten auszugleichen. Auch ältere Mitbürger versuchen altersbedingte Einschränkungen auszugleichen, um weiterhin ein weitgehend selbstständiges Leben führen zu können. Ihr Anteil an der Bevölkerung wächst stetig, sodass heute temporär mobilitätseingeschränkte Mitmenschen ca. 30% der Bevölkerung ausmachen.

Die Medizintechnik eröffnet Menschen heute ganz neue Unterstützungen, die ihre Mobilität und Selbstständigkeit verbessern. Voll ausgeschöpft werden können diese Fähigkeiten und Potenziale aber nur, wenn ihr Lebensraum barrierefrei gestaltet ist. Dies umzusetzen, ist vor allem Aufgabe der Architektur.

Barrierefreiheit und Denkmalschutz werden oft gegenseitig ausgeschlossen, zum einen, weil Denkmäler nicht verändert werden dürfen, insbesondere in ihrer historischen Erscheinung, zum anderen, weil barrierefreie Nutzung Eingriffe in die Bausubstanz erfordern, die nicht genehmigt werden können, da sie oft unverhältnismäßig erscheinen.

Architektur, ob sie nun historisch oder zeitgenössisch ist, berührt und vermittelt den Nutzern emotionale Erlebnisse. Diese sind prägend und machen einen großen Teil der Demografie aus, denn sie nehmen Einfluss auf unsere gesellschaftliche Struktur. Architektur wiederum wird durch funktionale und technische Entwicklungen geprägt.

Daher ist es, wenn man über Barrierefreiheit spricht, nicht vorrangig damit getan, die Nutzung, welcher Art auch immer, technisch herzustellen, sondern man sollte vielmehr den Fokus auf die Wahrnehmung des Einzelnen richten. Diese wird geprägt durch die eigene ICH-Wahrnehmung, durch die Wahrnehmung von Anderen und die Wahrnehmung durch Andere. Diese drei Wahrnehmungen bestimmen das Selbstvertrauen und fördern die aktive Teilnahme am gesellschaftlichen Leben.

Der gebaute Raum macht die individuellen Fähigkeiten in der Mobilität sichtbar, dies kann positiv und negativ wahrgenommen werden. Die Nutzung des gebauten Raumes beeinflusst die Wahrnehmung des Einzelnen.

Betrachtet man die Publikationen zur Barrierefreiheit, spiegeln diese immer eine Hilfsbedürftigkeit wider. Eine gute bauliche Barrierefreiheit, eine, die die Fähigkeiten der Menschen positiv in den Vordergrund stellt, wird dies nachhaltig ändern. Es ist immer eine weitestgehende selbstständige Nutzung und damit eine eigene positive emotionale Erfahrung des Nutzers anzustreben.

Der Erfahrungsaustausch in zufälligen und spontanen Begegnungen fördert die unterschiedlichsten Fähigkeiten: Durch den Kontakt zu Men-

schen mit anderen Befähigungen werden eigene Begabungen oft erst bewusst wahrgenommen. Doch wie kann man dies umsetzen und erreichen? Richtlinien und Normen können nur eine grobe Information geben, die individuelle Lösung ist grundsätzlich zu suchen. Gute alternative Vorschläge lassen sich nur entwickeln, wenn die funktionalen Anforderungen erklärt und verstanden werden. Dazu bedarf es einer Kommunikation, die alle Beteiligten gleichberechtigt einbindet.

Experimentelle alternative Lösungsansätze werden hierbei zu neuen Erkenntnissen und Fragen führen. Neue positive Erkenntnisse und Mängel begleiten diesen Prozess und ermöglichen langfristig eine positive Entwicklung der barrierefreien Gestaltung.

Barrierefreiheit kann nur entstehen, wenn Planer und Ausführende bereit sind, gemeinsam Lösungen zu suchen.

Barrierefreiheit hat im Wesentlichen mit Erschließung zu tun, wie wird der Raum erschlossen, wie kann der Nutzer sich den Raum erschließen. Das Erkunden des Raumes steht im Mittelpunkt, Neugierde begleitet das Entdecken und ermöglicht den emotionalen Erlebnisraum.

Als Beispiele möchte ich nachfolgende Situationen nennen: Technische Erschließungen wie Hebebühnen und Treppenlifte stellen den Nutzer in den Mittelpunkt und damit zur „Schau“. Mitleid und Hilfsbedürftigkeit werden entwickelt. Ziel einer guten Planung sollte eine gut begehbare und berollbare Erschließung sein, die von allen Nutzern gemeinsam genutzt wird, ohne jemanden ins Rampenlicht zu stellen.

Die vielfach verwendete Oberflächengestaltung mit historischem Kopfsteinpflaster ist für viele Mobilitätshilfen wie Rollatoren, Rollstühle und Gehstöcke nur schwer und unsicher zu begehen und zu berollen. Hier gilt es, alternative Beläge zu verwenden. Die heutigen Produkte der unterschiedlichsten Pflasterarten bieten eine Vielzahl von Möglichkeiten, um die Atmosphäre des Ortes hervorzuheben, ohne unbedingt ausschließlich historische Materialien zu verwenden. Auch Fußgänger, ältere Menschen und Damen mit Stöckelschuhen werden diese Beläge bevorzugen.

Drei Beispiele für barrierefreie Erschließungen in und an denkmalgeschützten Gebäuden sollen nachfolgend vorgestellt werden. Bei allen Projekten steht die Erschließung im Mittelpunkt, die neue Begegnungen und Erfahrungen ermöglicht.

- Christuskirche Mainz (Abb. 1–5),
- Gedächtniskirche Speyer (Abb. 6–10) und
- Renaissanceschloss Ponitz (Abb. 11–13).

Christuskirche Mainz

Architekten: c.f. Architekten, Frankfurt/M
Situation



Abb. 1:
 Christuskirche Mainz, Ansicht Hauptportal.

Im Zuge der Sanierung der Christuskirche in Mainz wurde auch die Erschließung, die eine Höhe von 2,40 m überwindet, barrierefrei gestaltet. Denkmalpflegerisch gab es die Anforderung, eine symmetrische Lösung zu entwickeln. Die bisherige, nicht barrierefreie Erschließung erfolgte von der vorgelagerten Parkanlage über eine Treppe auf einen Kirchplatz auf halber Höhe und dann weiter zum eigentlichen Eingangspodest. Der Kirchplatz ist ein wichtiger Ort, an dem das Gespräch nach Gottesdiensten und anderen Veranstaltungen stattfindet. Als Lösungen ehemaliger Entwürfe wurden Nebeneingänge und gespiegelte Rampen vorgeschlagen, die direkt von

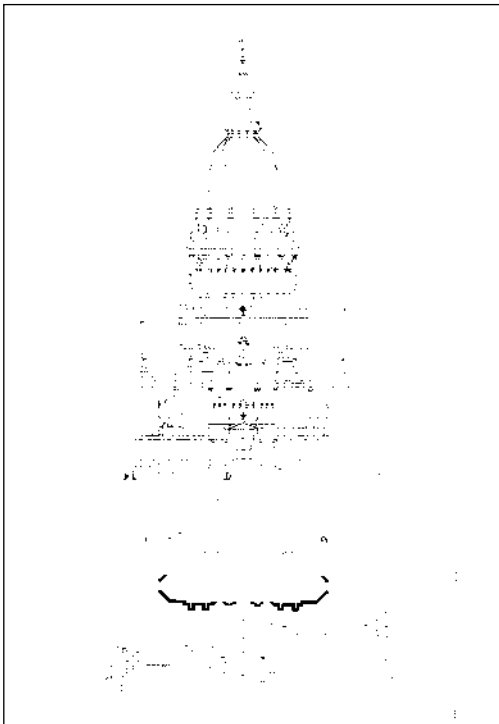


Abb. 2:
Christuskirche Mainz, Grundriss mit Ansicht.

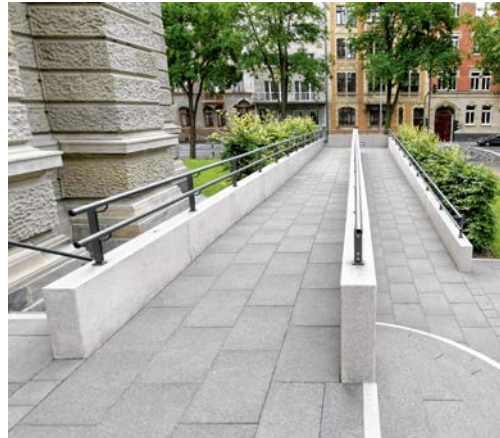


Abb. 5:
Christuskirche Mainz,
2. Rampenlauf im Süden.

das Eingangspodest gleichermaßen einschließt. So wurde dem Denkmalschutz Rechnung getragen und gleichzeitig eine wichtige weitere Aufgabe der Erschließung wahrgenommen: Der Kirchplatz bleibt ein zentraler Platz, auf allen Ebenen können alle mit allen kommunizieren. Die Rampenanlage selbst wird zu einem eigenständigen Bauwerk. Sie hat den Spitznamen „Der Pilgerpfad“ erhalten. Das zeigt, dass sie Zugang in das Bewusstsein der Besucher erhalten hat.



Abb. 3:
Christuskirche Mainz, Ansicht vom Norden
1. Rampenlauf.

Abb. 4:
Christuskirche Mainz, 1. Rampenlauf im Norden.

der Parkanlage auf das Eingangspodest führen. Der wichtige Raum des Kirchplatzes wurde hierbei vernachlässigt.

Entwurf

In unserer Entwurfsplanung wurde eine symmetrische Anlage geplant, die den Kirchplatz und

Gedächtniskirche Speyer

Architekt: c.f. Architekten, Frankfurt/M.



Abb. 6:
Gedächtniskirche Speyer,
Ansicht schiefe Ebene.

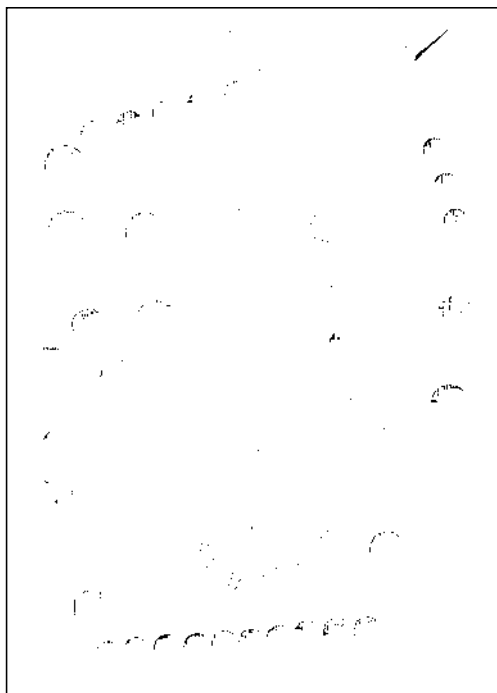


Abb. 7:
Gedächtniskirche Speyer,
Grundriss mit Platzgestaltung.

Situation

Die Gedächtniskirche in Speyer wurde Ende des 19. Jahrhunderts auf dem Bartholomäus-Weltz-Platz erbaut. Der Hauptzugang der Kirche befindet sich im Nordwesten, der Kirchenraum liegt ca. 1,50 m über dem Platzniveau. Im Westen der Kirche befindet sich das Gemeindehaus.

Abb. 8:
Gedächtniskirche Speyer,
schiefe Ebenen von unten.



Abb. 9:
Gedächtniskirche Speyer, schiefe Ebenen von oben.

Abb. 10:
Gedächtniskirche Speyer, Detail Treppe mit schiefer Ebene.



Im Zuge der Sanierung der Kirche sollte die Zugangssituation barrierefrei gestaltet werden. Es wurde eine Anbindung des Gemeindezentrums gewünscht. Der barrierefreie Zugang sollte gleichberechtigt mit dem Hauptzugang hergestellt werden.

Entwurf

Das Element der radialen Stufen an der Vorder- wie Rückseite der Kirche wird für die barrierefreie Rampe aufgenommen. Eine 33 m lange schiefe Ebene entwickelt sich aus der Fläche

des Platzes im Westen der Kirche. Sie beginnt am westlichen Querschiff und endet an der westlichen Eingangstreppe zum Haupteingang. Zum Platz hin stuft sich die Rampe als Treppenanlage ab, so ist es möglich, jederzeit und überall die Rampe zu betreten. Die Breite der Rampe bedingte einen Handlauf in der Mitte, dieser kann von beiden Seiten benutzt werden. So wird gewährleistet, dass für jeden Bedarf ein Handlauf zur Verfügung steht. Die Treppenanlage wird über drei breite Sitzstufen an die eigentliche Kirchenfassade angebunden. Es ist möglich, die vielschichtige Fassadengestaltung der Kirche aufzunehmen.

Renaissanceschloss Ponitz

Architekten: c.f. Architekten, Frankfurt/M.

Situation

Das Renaissanceschloss Ponitz, am Dorfplatz gelegen, orientiert sich mit der Eingangsfassade zum Platz und die anderen Fassaden zum Park. Das Renaissanceschloss wird vom Förderverein, welcher auch Betreiber ist, instandgehalten. Ihm ist es zu verdanken, dass das Schloss vor dem Verfall gerettet wurde. Regelmäßige Veranstaltungen wie Konzerte und Ausstellungen bieten ein abwechslungsreiches kulturelles Angebot. Um allen Besuchern, auch behinderten Menschen, den Zugang zum Schloss zu ermöglichen, ist eine barrierefreie Erschließung zum rückwärtigen Zugang zu entwickeln. Der projektierte Aufzug im Gebäude kann von diesem Eingang schwellenlos erreicht werden, der Haupteingang ist nur über weitere interne Stufen erreichbar. Ziel soll sein, einen gleichberechtigten weiteren Zugang zu entwickeln und diesen in die Gartenanlage funktional einzubinden.

Entwurf

Der rückwärtige Eingang liegt 1,86 m über dem Straßenniveau. Um diese Höhe zu überbrücken, wird eine schiefe Ebene in den Parkbereich vorgeschlagen, welche sich mittels Stufen und Sitzstufen zum Gelände abtreppt. Die schiefe Ebene distanziert sich zum Schloss und wird durch unterschiedlich hohe Niveaus angeschlossen. Diese Flächen können individuell gestaltet werden

und unterstreichen das Gebäude. Die geschwungene Form ermöglicht es, den unregelmäßigen Grundriss des Schlosses aufzunehmen. Die schiefe Ebene mit den Treppenstufen umfasst das Gebäude und bildet einen Rahmen. Funktional öffnet sich die Anlage zum Park und kann als zusätzliche Veranstaltungsfläche genutzt werden, z. B. für Treppentheater, regionale Märkte, Feste und private Veranstaltungen. Das Schloss kann nun auch im Sommer einen eigenständigen Au-



Abb. 11: Renaissanceschloss Ponitz, Ansicht.



Abb. 12: Renaissanceschloss Ponitz, Grundriss.

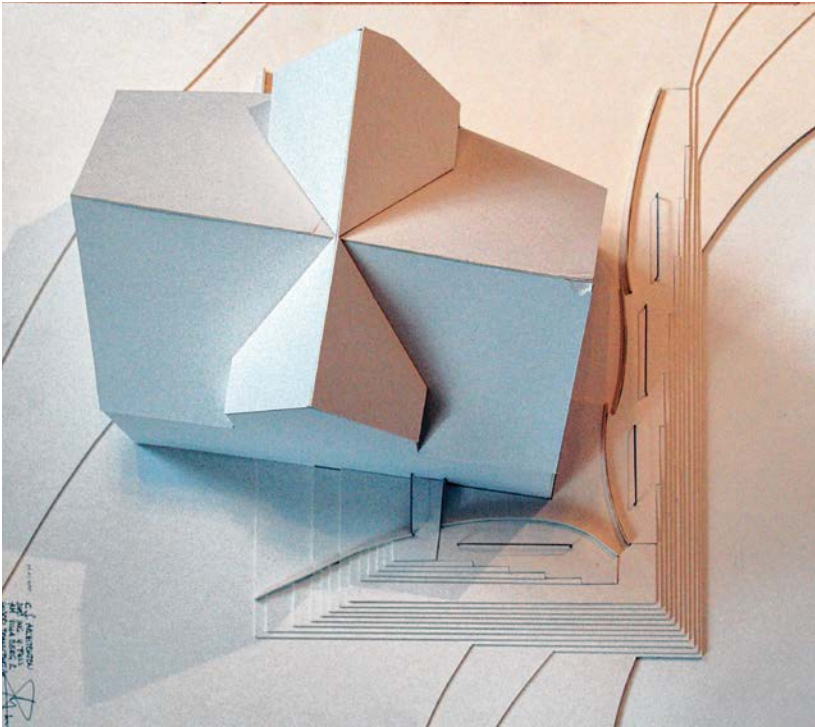


Abb. 13.:
Renaissanceschloss Ponitz,
Modell.

ßenraum entwickeln und bietet die Möglichkeit, unabhängig von den Öffnungszeiten individuell wahrgenommen zu werden. Eine kleine Brücke überspannt den „Wassergraben“ und endet im Raum des Aufzuges.

Diese barrierefreie Erschließung fügt sich in das gesamte Ensemble ein und wird als „Skulptur im Garten“ wahrgenommen. Eine gemeinsame Nutzung wird so unterstützt und fördert die Inklusion.

Isabel Haupt

Barrierereduziert im Baudenkmal. Ein Kurzbericht aus der Schweiz

Die Schweiz ist nicht nur vielsprachig, sondern auch ausgesprochen vielgestaltig. Dies gilt auch für die geübte Praxis beim Thema „Barrierefrei im Baudenkmal“. Ein umfassender Bericht würde jedoch den Rahmen dieses Beitrags sprengen. Er wäre zudem am besten von einem Team zu leisten, in dem Menschen mit Behinderung oder Vertreter von Behindertenorganisationen und Denkmalpflegende zusammenwirken. Im Folgenden sollen daher lediglich ausgewählte Fallbeispiele aus der deutschsprachigen Schweiz Einblick in typische Lösungsansätze bei wesentlichen Gestaltungsaufgaben geben: den barrierearmen Weg zum Baudenkmal durch das Denkmal Stadt, den Weg ins Baudenkmal und die Wege im Baudenkmal. Thematisiert werden zudem die gesetzlichen Grundlagen und die Rolle der beteiligten Akteure.

Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Suche nach guten Gestaltungen erfolgt nicht im rechtsfreien Raum. Noch nicht abzuschätzen ist, ob und ggf. welche Konsequenzen die Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention durch die Schweiz am 15. April 2014 für den Umgang mit Baudenkmalen hat¹. Denn über ein umfassendes Behindertenrecht verfügte die Confoederatio Helvetica bereits. Dieses reicht vom in der Bundesverfassung verankerten Diskriminierungsverbot bis zum Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen, dem sogenannten Behindertengleichstellungsgesetz (im Folgen-

den BehiG) vom 13. Dezember 2002². Letzteres bezweckt „Benachteiligungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen, denen Menschen mit Behinderungen ausgesetzt sind“ (Art. 1, Abs. 1 BehiG). Das Gesetz gilt u. a. für „öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen“, „Wohngebäude mit mehr als acht Wohneinheiten“ sowie „Gebäude mit mehr als 50 Arbeitsplätzen, für welche [...] eine Bewilligung für den Bau oder für die Erneuerung erteilt wird“ (Art. 3 lit. a, c, d BehiG). Bei diesen Bauaufgaben können Menschen mit Behinderung und Behindertenorganisationen gesamtschweizerischer Bedeutung während des Baubewilligungsverfahrens verlangen, dass „die Benachteiligung unterlassen wird“ (Art. 7, Abs.1 und Art. 9 BehiG). Im Behindertengleichstellungsgesetz ist festgehalten, dass die Verwaltungsbehörde und das Gericht die Beseitigung einer Benachteiligung nicht anordnet, „wenn der für Behinderte zu erwartende Nutzen in einem Missverhältnis steht, insbesondere: [...] zum wirtschaftlichen Aufwand; [...] zu Interessen des Umweltschutzes sowie des Natur- und

¹ Vgl. <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20122488/> (Zugriff 02.08.2016)

² Art. 8, Abs. 2, Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (Stand am 18. Mai 2014), vgl. <http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html> (Zugriff: 02.08.2016): „Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.“ Zum Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) vom 13. Dezember 2002 (Stand am 1. Juli 2013), siehe: <http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20002658/index.html> (Zugriff: 19.09.2014).

Heimatschutzes; [...] zu Anliegen der Verkehrs- und Betriebssicherheit“ (Art. 11, Abs. 1, lit. a, b, c BehiG). Die Kosten für hindernisfreies Bauen lassen sich weitgehend in Franken und Rappen definieren. Und so legte der Gesetzgeber fest, dass „das Gericht oder die Verwaltungsbehörde die Beseitigung der Benachteiligung“ nicht anordnet, „wenn der Aufwand für die Anpassung 5 Prozent des Gebäudeversicherungswertes beziehungsweise des Neuwertes der Anlage oder 20 Prozent der Erneuerungskosten übersteigt“ (Art. 12, Abs. 1 BehiG).

Komplexer ist die Interessensabwägung, die zwischen den Belangen von Menschen mit Behinderung und dem denkmalpflegerischen Anliegen, wichtige bauliche Zeugen für die kommenden Generationen in ihrer Substanz zu bewahren, vorzunehmen ist. Natur- und Heimatschutz, und damit auch die denkmalpflegerischen Belange, regelt auf Bundesebene das bereits am 1. Juli 1966 erlassene Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (im Folgenden NHG). Es bezweckt „das heimatliche Landschafts- und Ortsbild, die geschichtlichen Stätten sowie die Natur- und Kulturdenkmäler des Landes zu schonen, zu schützen sowie ihre Erhaltung und Pflege zu fördern“ (Art. 1 lit. a NHG)³. Die Federführung bei Restaurierungen und Instandstellungen von Baudenkmalen liegt aber nicht beim Bund, sondern bei den Kantonen und manchmal auch bei den Städten und ihren Fachstellen, sodass entsprechend auch das jeweilige kantonale und kommunale Denkmal- und Baurecht zu beachten ist⁴. Für die Suche nach denkmalgerech-

ten und barrierefreien gestalterischen Lösungen kann es aber hilfreich sein, wenn alle Beteiligten sich immer wieder vor Augen halten, dass die Gesetzgebung sowohl die Interessen des Denkmalschutzes als auch die Interessen von Behinderten hoch gewichtet.

Akteure und Interessenvertreter

Für Denkmalpflegende ist das Thema „Barrierefreiheit im Baudenkmal“ eines von mehreren Handlungsfeldern, bei denen das bauliche Erbe mit neuen Ansprüchen konfrontiert wird. Denn beachtet werden wollen bei Instandstellungen und Renovierungen u. a. auch Themen wie Altlasten, Brandschutz oder Energieersparnis. Insofern erstaunt es nicht, dass wesentliche Beiträge zu diesem spezifischen Thema von den Interessenvertretern der Menschen mit Behinderungen kommen. Die nationalen Fachstellen für hindernisfreies Bauen⁵ – procap, die Schweizerische Fachstelle für hindernisfreies Bauen und pro infirmis – bringen sich bei der Ausformulierung von Normen wie der SIA 500 „Hindernisfreie Bauten“ oder der VSS-Norm SN 640 075 „Fussgängerkehr – Hindernisfreier Verkehrsraum“ mit ein und erarbeiten Richtlinien⁶. Sie bieten einschlägige Kurse und Weiterbildungen an und publizieren Broschüren; so gab pro infirmis 2013 die Beispielsammlung „Hindernisfreies Bauen bei schützenswerten Gebäuden und Anlagen“ im Kanton Basel-Stadt heraus⁷. Wer aktiv über ein Thema informiert, erlangt automatisch eine

³ <http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19660144/index.html> (Zugriff: 19.09.2014).

⁴ Das Denkmalrecht ist z. B. im Kanton Zürich im Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz PBG) vom 7. September 1975 geregelt, im Kanton Aargau hingegen nicht in das Baugesetz integriert, sondern im Kulturgesetz (KG) vom 31. März 2009 verankert. Zudem kann die kantonale Baugesetzgebung von derjenigen des Bundes abweichen. Während das BehiG Häuser mit mehr als acht Wohneinheiten als Mehrfamilienhäuser klassifiziert, gelten im Kanton Aargau entsprechend der Bauverordnung (BauV) vom 25.05.2011 Gebäude mit vier und mehr Wohneinheiten bereits als Mehrfamilienhäuser (§ 18, Abs. 1 BauV), vgl.: <https://gesetzes-sammlungen.ag.ch/frontend/versions/1149> (Zugriff: 21.11.2014).

⁵ Vgl. hierzu: <http://www.procap.ch/Home.20.0.html> (Zugriff: 21.11.2014); <http://www.hindernisfrei-bauen.ch/> (Zugriff: 21.11.2014); <http://www.proinfirmis.ch/de/home.html> (Zugriff: 21.11.2014).

⁶ Die von der Schweizerischen Fachstelle für behindertengerechtes Bauen 2003 herausgegebenen „Richtlinien für behindertengerechte Fusswegnetze. Strassen, Wege, Plätze“ wurden am 1. Dezember 2014 abgelöst durch die VSS-Norm SN 640 075, Fussgängerkehr – Hindernisfreier Verkehrsraum. Siehe hierzu auch: <http://www.fussverkehr.ch/unsere-themen/fachtagungen-fussverkehr/fachtagung-2013/> (Zugriff: 21.11.2014); dort bei der Dokumentation von besonderem Interesse das Material zu Workshop 3: Der richtige Belag am richtigen Ort – Behindertengerechte Oberflächenbeläge.

⁷ BERTELS, Hindernisfreies Bauen, 2013, siehe auch: http://www.proinfirmis.ch/uploads/media/BS_Schuetzenswerte_Bauten.pdf (Zugriff: 17.03.1015).

gewisse Deutungshoheit. Und so wäre es außerordentlich wünschenswert, dass möglichst viele Informationsangebote zum Thema „Barrierefrei im Baudenkmal“ von den nationalen Fachstellen für hindernisfreies Bauen und Denkmalpflegen gemeinsam erarbeitet und auch gemeinsam kommuniziert werden.

Wege zum Baudenkmal, oder: Wege im Denkmal Stadt

Barrierereduktion kann in ganz unterschiedlichen Maßstäben gedacht werden. Sie reicht von der Wege- und Oberflächengestaltung im Dorf oder der Stadt bis zu Maßnahmen im Inneren von Bauten. Historische Dorf- und Stadtkerne, die selbst Denkmalwert haben, sind nicht nur durch Gebäude, sondern auch durch ihre Freiräume geprägt. Ihre Straßen und Plätze werden oft durch ortsspezifische und lang tradierte Oberflächengestaltungen charakterisiert. Eine enge Gasse, der Dorfplatz oder der städtische Markt- oder Quartierplatz sind aber weit mehr als Verkehrsräume. Sie sind seit Jahrhunderten soziale Orte und Treffpunkte, die mit ihrer gewachsenen Gestalt auch Identifikationsorte bilden. Das Thema „Dorfplatz“ erfuhr 2014 nicht zuletzt aufgrund der „Schoggitaler-Aktion“ eine größere öffentliche Aufmerksamkeit (Abb. 1). Mit den in goldfarbene Aluminiumfolie verpackten Schokoladentalern machen der Schweizer Heimat-



Abb. 1: Schweizer Heimatschutz und Pro Natura, Schoggitaler 2014: Dorfplatz.



schutz und Pro Natura jedes Jahr auf ein wichtiges Thema aus dem Bereich Natur- und Heimatschutz aufmerksam und unterstützen mit dem Verkaufserlös entsprechende Projekte. Die Wahl des Dorfplatzes sollte dafür sensibilisieren, dass diese Freiräume „[...] immer stärker unter Druck geraten: Sie werden vernachlässigt, übernutzt oder überbaut“⁸.

Es ist eine Herausforderung, bei der Neugestaltung historischer Plätze unterschiedliche Interessen zusammenzuführen. Dass dies gelingen kann, zeigt beispielhaft die im September 2013 fertiggestellte Pflasterung des Basler Münsterplatzes (Abb. 2). Da der Basler Münsterplatz auch im DNK-Faltblatt „Neue Wege zum Denkmal: Barrierefrei im Baudenkmal“ als Beispiel für eine angemessene Lösung genannt wird, sei er hier etwas ausführlicher vorgestellt⁹. Auslöser für das Projekt waren Erneuerungsarbeiten von Kanalisation und Werkleitungen, zudem konnte eine erst 1871 angelegte Asphaltstraße, welche den gepflasterten Platz durchschnitt, dank eines neuen Verkehrsregimes aufgehoben werden. 2007 reichten der Basler Heimatschutz, die Freiwillige Basler Denkmalpflege und die Stiftung für das Basler Stadtbild, also drei Nichtregierungsorganisationen, bei der Stadtregierung eine Pe-

Abb. 2: Basel, Münsterplatz, Übersichtsplan der Neupflasterung, Kanton Basel-Stadt, Bau- und Verkehrsdepartement, Tiefbau und Gaetano Castiello.

8 <http://www.schoggitaler.ch/presnews/>(Zugriff: 21.11.2014).

9 MAZZONI, Neue Wege zum Denkmal, 2013.

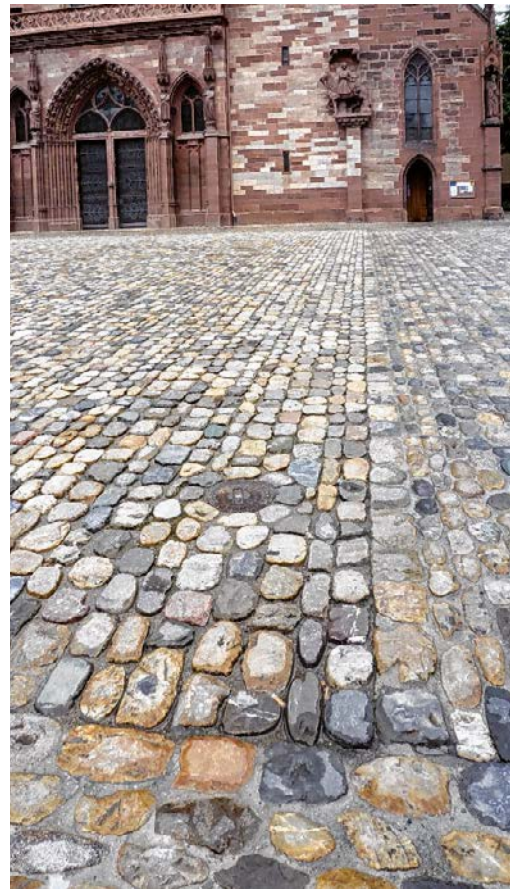
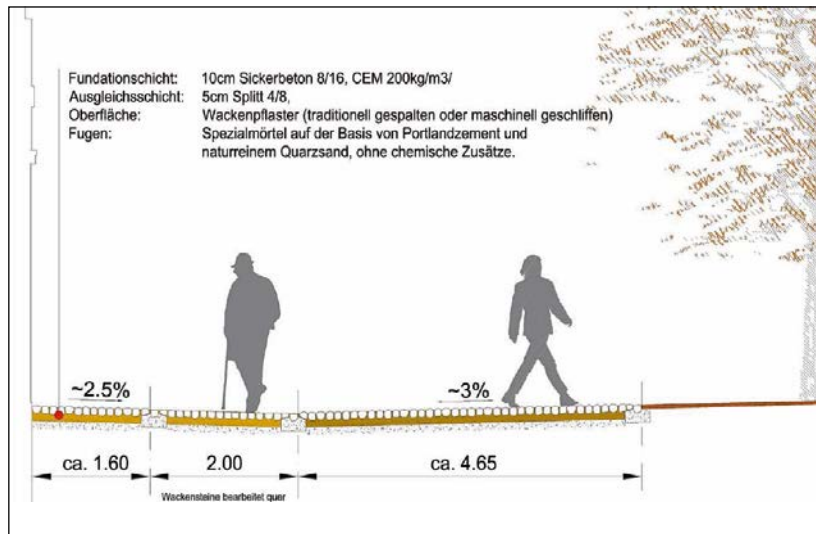


Abb. 5:
 Basel, Münsterplatz, Neue Pflasterung, Kanton Basel-Stadt, Bau- und Verkehrsdepartement, Tiefbau und Gaetano Castiello.



Abb. 3:
 Basel, Münsterplatz, Schnittzeichnung durch die neue Pflasterung, Kanton Basel-Stadt, Bau- und Verkehrsdepartement, Tiefbau und Gaetano Castiello.

Abb. 4:
 Basel, Münsterplatz, Bemusterung der Pflasterung, Kanton Basel-Stadt, Bau- und Verkehrsdepartement, Tiefbau und Gaetano Castiello.

tion ein. Sie setzten sich aufgrund der historischen Tradition und im Sinne der Aufwertung des Stadtbildes für eine einheitliche materialgetreue Platzgestaltung mit Rheinwacken ein: „Der Münsterplatz ist der schönste, vornehmste und historisch bedeutendste Platz der Stadt Basel. Seit er autofrei ist, kommt er in seiner architektonischen Qualität wieder sehr viel besser zur Geltung. Seine bauliche Gestalt erhielt er im Lauf des Mittelalters, in der Barockzeit und im frühen 19. Jahrhundert. Die Pflasterung stammt aus dem späten 14. und frühen 15. Jahrhundert. Zur Zeit des Basler Konzils (Beginn 1431) hat sie bereits bestanden. [...] Nun soll diese Pflasterung in den nächsten Jahren ganzflächig erneuert werden. [...] Wir beantragen [...], dass die Asphaltbahn

bei der geplanten Erneuerung des Platzbelags wieder entfernt wird und der Basler Münsterplatz wie die Münsterplätze von Freiburg und Bern wieder eine einheitlich durchgehende Pflasterung aus historischen Rheinwacken bekommt. [...] Nun ist das historische Rheinwackepflaster bekanntlich unbequemer als Asphalt. Deswegen hat man schon vor Jahrhunderten in Basel die Rheinkiesel gespalten und mit der flachen Innenseite nach oben verlegt. Aber diese Steine sind auch eine geologische Besonderheit, brachte doch der Rhein früher, vor den Stau- und Kraftwerken, aus den verschiedensten Regionen der Schweiz Kiesel nach Basel, die in den wechselnden Färbungen ein wunderschönes Bild ergeben. Sie sind das angestammte Pflaster unserer Region und sehen zu den Domherrenhäusern des Münsterplatzes und zum Münster vorzüglich aus. Kein anderes Material könnte hier eine bessere Wir-

kung erzielen¹⁰. Pro infirmis nutzte während der Planaufgabe die Einsprachemöglichkeit und forderte eine bessere Begeh- und Befahrbarkeit für ältere und behinderte Menschen. Weil das verantwortliche Basler Bau- und Verkehrsdepartement sich zudem bewusst war, dass diese komplexen Ansprüche Teil einer Gestaltungsaufgabe sind, wurde mit Gaetano Castiello ein Architekt für das Gestaltungsprojekt beauftragt.

Das Resultat der gemeinsamen Lösungsfindung aller Beteiligten ist eine durchgehende Pflasterung des Münsterplatzes mit Rheinwackeln, den nun aber ein durchlaufendes Wegesystem überzieht (Abb. 2–5). Hier erfuhren die Wackeln eine spezielle Oberflächenbearbeitung, die eine bessere Begeh- und Befahrbarkeit ermöglichen. Gewährleistet ist mit dieser Gestaltung aber auch die erwünschte einheitliche Platzwirkung. Der optische Unterschied zwischen den Flächen mit den gespaltenen Rheinwackeln, die traditionell und reparaturfreundlich in Sand verlegt sind, und den glatten Rheinwackeln, die mit den mit Trasskalk vermörtelten Fugen eine durchgehende Fläche bilden, ist nicht auf den ersten, durchaus aber auf den zweiten Blick erkennbar. Technisch ist diese Lösung, die allen Nutzern gerecht werden soll, aufwendig. Bei großen Flächen geht man folgendermaßen vor: Den Rheinwackeln wird zuerst ihr oberstes Drittel abgeschnitten, dann werden sie verlegt, wobei man 5–8 mm zum Abschleifen überstehen lässt, es folgt der Schliff und abschließend werden sie abgeflammt und damit wieder etwas angeraut, damit die Gleitsicherheit gewährleistet ist. Bei kleineren Flächen flammt man vor dem Verlegen. Dieses Pflaster hat aber seinen Preis und bei großen vollflächigen Lösungen ist auch die Dilatationsproblematik zu beachten. Mit der Vermörtelung der Pflastersteine schafft man eine zusammenhängende Fläche, deren Ausdehnung

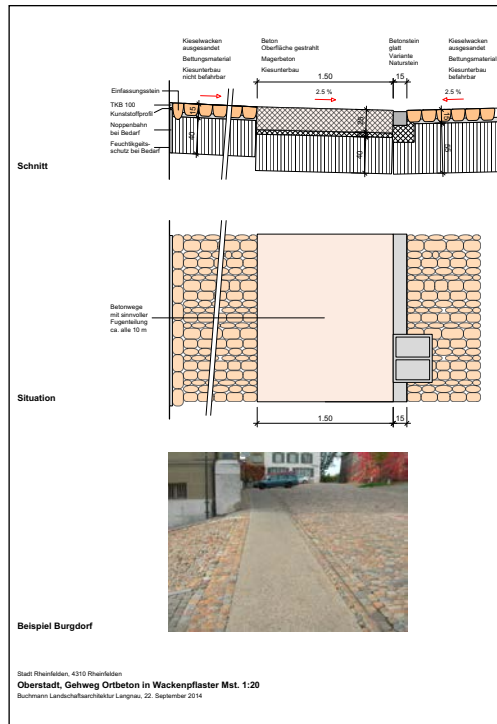


Abb. 6: Vorschlag für eine neue Straßengestaltung im schweizerischen Rheinfelden ausgehend von der Straßengestaltung in Burgdorf.

oder Schrumpfung infolge von Temperaturveränderungen wesentlich heikler ist als bei in Sand verlegten Rheinwackeln.

Geht es nicht um Plätze, sondern um Straßen, also schmale, gerichtete Stadträume, können sowohl dieses Konzept als auch andere Gestaltungsansätze zielführend sein. In Rapperswil im Kanton St. Gallen durchzieht beim Herrenberg, einer zum Schloss führenden Altstadtgasse, seit 2011 das altstadttypische Kopfsteinpflaster ein Wegstreifen mit geschliffenen Pflastersteinen, der sich wesentlich deutlicher abzeichnet als beim Basler Münsterplatz. Seine Gestaltung und Ausführung wurde anhand von Musterflächen bestimmt. Eine besondere Fingerfertigkeit erforderte es, die zementvergossenen Fugen bündig mit den gesägten und geflammten Pflastersteinen herzustellen¹¹. In Burgdorf im Kanton Bern kombinierte man hingegen in Sand verlegte Kieselwackeln mit einem Streifen aus Ortbetonen. Eine vergleichbare Gestaltung soll dem-

10 Heimatschutz Basel, Freiwillige Basler Denkmalpflege, Stiftung für das Basler Stadtbild, Petition für einen einheitlich gepflasterten Münsterplatz zuhanden des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 12. September 2007, online abrufbar unter: www.heimatschutz-bs.ch/uploads/media/20070917_MM_Muensterplatzpetition.pdf (Zugriff 02.08.2016). Mein Dank für Informationen und Bildmaterial zum Projekt gilt Gaetano Castiello, Basel.

11 Mein Dank für Informationen und Bildmaterial zum Projekt gilt Patrick Büeler, Abteilung Bau, Verkehr, Umwelt, Stadt Rapperswil-Jona.



Abb. 7:
Rapperswil-Jona, Herrenberg,
neue Pflasterung,
Stadtverwaltung Rapperswil-
Jona, Bau, Verkehr, Umwelt.

Abb. 8:
Rapperswil-Jona, Eingang
Stadtmuseum,
:mlzd Architekten.

Abb. 9:
Kloster Fahr, Sr. Andrea in der
Sakristei.



nächst in Teilen der Altstadt des schweizerischen Rheinfeldens verwirklicht werden (Abb. 6).

Wege ins Baudenkmal

In Rapperswil zeigt sich das Ineinandergreifen vom Weg durchs Denkmal Stadt in ein einzelnes Baudenkmal eindrücklich beim 2012 wiedereröffneten Stadtmuseum, das :mlzd Architekten saniert und erweitert haben (Abb. 7–8). Das Museumsensemble umfasst den Breny-Turm aus dem 14. Jahrhundert, der einst den Zugang zum Schloss- und Burghügel markierte, das sogenannte Breny-Haus, ein um 1492 entstandenes Wohnhaus, dessen historische Wohnräume aus dem 16. Jahrhundert sich weitgehend erhalten haben, und einen Zwischenbau. Nachdem der 1960/1961 errichtete Zwischenbau als nicht erhaltenswert eingestuft worden war, falteten die Architekten eine moderne architektonische Miniatur in die Lücke. Dieser mit Baubronze ummantelte skulpturhafte Körper nimmt sich mit seiner Form und Materialisierung Freiheiten, die bei anderen Bauvorhaben in der Altstadt undenkbar wären. Funktional entlastet der auch als Eingang dienende Zwischenbau seine historischen Nachbarbauten. Er trägt dazu bei, deren „Existenz als authentische Zeugen ihrer Zeit“¹² zu sichern und erlaubt es zugleich, neue Bedürfnisse zu befriedigen, wie z. B. die behindertengerechte Vertikalerschließung mit einem Lift. Bei einer nahezu zeitgleichen Verwirklichung der neuen Straßengestaltung und einem Neubau als Bindeglied zwischen historischen Gemäuern ist es nicht verwunderlich, dass die Wegführung nicht nur behindertengerecht, sondern auch ganz selbsterklärend gestaltet werden kann.

Nun wird aber nicht jedes Baudenkmal durch Neubauten ergänzt. Denkmale sind vielmehr oft fertig gebaut. Zudem ist bei manch einem Denkmal der Eingang als Schwellensituation nicht nur von symbolischer Bedeutung. Denkt man etwa an Kirchen, so bedeutete das Überschreiten der Schwelle einst auch den Eintritt in einen anderen Rechtsbereich.

¹² Ortsgemeinde Rapperswil-Jona, Das neue Stadtmuseum Rapperswil-Jona.; http://www.ogj.ch/pdf/presstext_stadtmuseum.pdf (Zugriff: 19.03.2015).

Wenn nun bei einem Baudenkmal die Zugänglichkeit verbessert werden soll, dann gilt es, substanzschonende und sich gestalterisch gut einfügende Maßnahmen zu suchen. Zudem ist zu prüfen, wo und wie dies am besten erfolgen kann. Beim althergebrachten Haupteingang oder an einem anderen Ort? Vor dem Gebäude oder im Haus? Mit einem klar ablesbaren neu gestalteten Element oder gestalterisch Alt und Neu verschleifend? Und nicht vergessen gehen sollte, dass neben baulichen auch betriebliche Maßnahmen eine bessere Zugänglichkeit ermöglichen können.

Wege im Baudenkmal

Einen pragmatischen Ansatz, bei dem es darum geht, eine bestehende Situation mit kleinen Eingriffen zu verbessern, auch wenn diese nicht normgerecht sind, pflegen beispielsweise die Benediktinerinnen im Kloster Fahr. Priorin und Schwestern kämen nicht auf die Idee, die Sakristei mit einer normgerechten Rampe zu verstellen (Abb. 9). Bei den von Generationen von Schwestern abgelaufenen steinernen Türschwelle behilft man sich ggf. mit einem kleinen Holzkeil (Abb. 10). Ein großer Lift, der auch für Warentransporte geeignet ist, wurde bei der letzten Sanierung vor rund 30 Jahren eingebaut. Die Schwestern nutzen ihn nicht nur zum Waren-, sondern auch zum Personentransport, ohne dass sie sich durch eine Kiste mit Äpfeln oder Wein gestört fühlen würden. Wenn eine Schwester stark gehbehindert ist, werden Zimmer getauscht. Generell hilft man sich gegenseitig.

Solch ein Nutzerverhalten kann man nicht von allen und nicht bei jedem Objekt erwarten. Oftmals ist der gewünschte Lifteinbau in einem Denkmal eine heikle Aufgabe. Unumgänglich war er bei der Umnutzung und Renovierung der Villa Kym in Möhlin (Abb. 11–14). Das Gebäude wurde 1750 als Mühle errichtet und 1839 zur Villa umgebaut und erweitert. In einem Teil des zugehörigen Parks entstand 1975 das Altersheim. Die Villa Kym war damit aus Sicht der Gemeinde optimal geeignet, um fitten grauen Panther mit einer Alterswohngemeinschaft in den historischen Mauern neue Wohnkonzepte zu bieten. Eine Nutzungsvision, die hinsichtlich der vielfältigen Anforderungen wohl von allen Beteiligten



Abb. 10: Kloster Fahr, Klausur.



einen gewissen Spagat erfordert, für die sich hier aber nicht zuletzt dank eines sorgsam Planungsprozesses tragfähige Lösungen fanden. Die Architekten Castor Huser und Gassner+Rossini entschieden 2009 einen Studienauftrag, also ein Wettbewerbsverfahren, für sich. Ihnen gelang es mit einer behutsamen inneren Neuorganisation der Nebenräume anstelle des alten Aborts Raum

Abb. 11: Möhlin, Villa Kym, Grundriss Untergeschoss, Castor Huser und Gassner+Rossini Architekten.

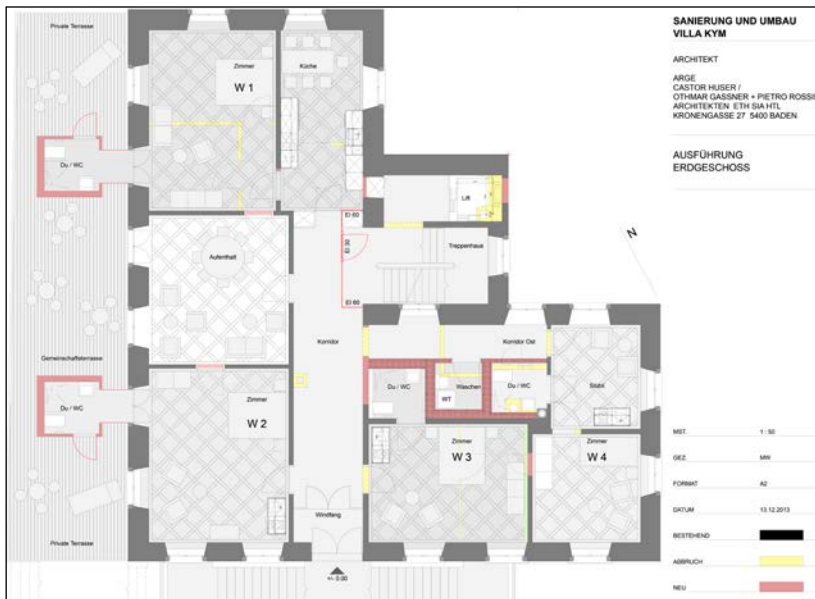


Abb. 12:
Möhlin, Villa Kym,
Grundriss Erdgeschoss
bzw. Hochparterre, Castor
Huser und Gassner+Rossini
Architekten.

Abb. 13:
Möhlin, Villa Kym,
Vorplatz nach Umbau und
Restaurierung; Architekt:
Castor Huser, Baden;
Landschaftsarchitekt: Christoph
Burger, Rombach.



Abb. 14:
Möhlin, Villa Kym,
neuer Haupteingang nach
Umbau und Restaurierung;
Architekt: Castor Huser, Baden;
Landschaftsarchitekt: Christoph
Burger, Rombach.



für einen Speziallift zu schaffen, der nun alle drei Etagen bedient (Abb. 15–17). Mit Abschluss der Arbeiten 2014 sind damit nicht nur die Wohngeschosse, sondern auch der als Kulturraum nutzbare Gewölbekeller barrierefrei zugänglich. Die Eingriffe für den Lifteinbau in die historische Substanz waren minimal. Und da er als Spezialkonstruktion auch nicht über das Dach hinaus-



Abb. 15:
Möhlin, Villa Kym, neuer Lift im Untergeschoss;
Architekt: Castor Huser, Baden.

ragt, wurde nicht nur die Substanz, sondern auch das Erscheinungsbild der Villa gewahrt.

Etwas anders stellte sich die Situation bei der Villa Isler in Wohlen dar (Abb. 18). Die 1860 erbaute Fabrikantenvilla wurde 2007 von der Gemeinde erworben, um sie der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und die Geschichte der Hutgeflechtindustrie im hier einzurichtenden Strohmuseum zu zeigen. In einem Planerwahlverfahren setzten sich 2009 die Architektinnen Hull Inoue Radlinsky durch. Sie machten bei ihrem Umbauprojekt aus der Not eine Tugend und setzten mit dem neuen Außenlift ein deutliches Zeichen. Er hebt sich als Stahl-Glas-Konstruktion mit einer Hülle aus eloxiertem Aluminium dezent vom Gebäude ab. Die Umkleidung des Liftturms zeigt großflächige Ornamente, die mit Lasertechnik aus Alupaneelen geschnitten sind. Sie greifen typische Motive des regionalen Strohandwerks auf und verweisen so auf das Thema des Museums, das im Mai 2013 eröffnet wurde.



Abb. 16:
Möhlín, Villa Kym, neuer Lift im Untergeschoss;
Architekt: Castor Huser, Baden.



Abb. 17:
Möhlín, Villa Kym, neuer Lift im Erdgeschoss bzw.
Hochparterre; Architekt: Castor Huser, Baden.

Normalfälle?

Die Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege gab 2007 „Leitsätze zur Denkmalpflege in

der Schweiz“ heraus, die in gebotener Kürze eine grundsätzliche Haltung im Umgang mit Denkmälern beschreiben und beachtenswerte Standards formulieren. Zu Normen wird festge-



Abb. 18:
Wohlen, Villa Isler,
Außenaufnahme nach dem
Umbau, Hull Inoue Radlinsky
Architekten.

stellt: „Bau Normen dürfen auf Denkmäler nicht ohne vertiefte Abklärung angewendet werden. [...] Jede Norm regelt den Normalfall. Denkmäler indessen entsprechen dem heute als üblich Betrachteten nicht“¹³. Wenn nun Nutzer mit besonderen Bedürfnissen und Ansprüchen auf Objekte treffen, die durch ihre besondere historische oder künstlerische Bedeutung aus der breiten Masse herausragen, wird eine buchstabengetreue Umsetzung der einschlägigen Normen zum behindertengerechten Bauen nicht immer angemessene Lösungen zeitigen. Wenn das Baudenkmal der Barrierefreiheit geopfert wird, ist niemandem geholfen. Wenn mit einem denkmalverträglichen Eingriff aber eine erhebliche Barrierereduktion erreicht werden kann, ist vielen geholfen. Und so gilt es, in der Praxis im frühzeitig gesuchten Dialog mit allen Beteiligten einzelfallweise nach der bestmöglichen Lösung zu suchen. Nicht vergessen sollten wir Interessensvertreter welcher Couleur auch immer jedoch, dass dies gestalterische Aufgaben sind, die entsprechend sensible Landschaftsarchitekten und Architekten als Partner erfordern.

¹³ Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege, Leitsätze zur Denkmalpflege in der Schweiz, 2007, S. 25; <http://e-collection.library.ethz.ch/eserv/eth:8425/eth-8425-01.pdf> (Zugriff: 02.08.2016).

Literatur

- BERTELS, Eric: Hindernisfreies Bauen bei schützenswerten Gebäuden und Anlagen. Beispiel Kanton Basel-Stadt, Pro Infirmis Basel-Stadt, Basel (Hg.), Basel 2013, http://www.proinfirmis.ch/uploads/media/BS_Schuetzenswerte_Bauten.pdf (Zugriff: 17.03.2015)
- EIDGENÖSSISCHE KOMMISSION FÜR DENKMALPFLEGE (Hg.): Leitsätze zur Denkmalpflege in der Schweiz/Principes pour la conservation du patrimoine culturel bâti en Suisse/Principi per la tutela dei monumenti storici in Svizzera/Guidelines for the preservation of built heritage in Switzerland, Zürich 2007, e-collection.library.ethz.ch/eserv/eth:8425/eth-8425-01.pdf (Zugriff: 02.08.2016)
- MAZZONI, Ira: Neue Wege zum Denkmal. Barrierefrei im Baudenkmal, Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz (Hg.), Faltblattreihe F 23, Dresden 2013

Siegfried Schröder

Barrierereduzierende Denkmalpflege: „Die verlorenen Kinder von Hameln“ – Diskussionsbeitrag mit Anschauungsobjekten

„Blinde Menschen sehen mit den Händen“ sagt man und denkt dabei an das Lesen von Punkt-schrift und Ertasten von Gegenständen mit markanten Oberflächenstrukturen. Das Auge ist ein kombinierter Nah-Fern-Sinn, und wir nehmen unsere Umwelt wahr: „Soweit das Auge reicht!“, sagt man. Unsere Haut aber als reiner Nah-Sinn benötigt den direkten Kontakt durch Berührung. Und darum schrumpft dieser Erfahrungsbereich für blinde Betrachter auf die Reichweite ihrer Arme zusammen. Und häufig benötigen blinde Menschen von ihrem Begleiter Hinweise, dass sich da außerhalb der derzeitigen Reichweite noch mehr „Be-greifbares“ befindet, dem man sich jedoch zunächst auf „Reichweite“ nähern muss.

Wenn sich aber ein holzgeschnittener Fries mit einer Inschrift und Pflanzenornamenten an einem Gebäude in großer Höhe befindet, und das noch in einer engen dunklen Gasse, werden auch die nichtbehinderten Begleiter Schwierigkeiten haben, diesen Text zu lesen.

Das denkmalgeschützte „Rattenfängerhaus“ in Hameln an der Abzweigung der Bungelosenstraße von der Osterstraße ist ein alter Fachwerkbau im Stil der Weserrenaissance¹. 1602/1603 umgebaut, zeigt es heute seine markante, nachträglich vorgesetzte repräsentative Steinfassade. In 7 m Höhe gibt es an einer schlichten verputzten Seitenwand des Gebäudes an der Bungelosenstraße einen 12 m langen Fries, der unauffällig, fast versteckt angebracht ist (Abb. 1). Vielleicht



Abb. 1:
Fassade des
Rattenfängerhauses mit Beginn
des Ornament- und Textfrieses
an der Seitenwand in 7 m
Höhe.

der Grund, weshalb sogar die meisten Hamelner Bürger diesen wichtigen Text zur Geschichte Hamelns überhaupt nicht kennen: „ANNO 1284 AM DAGE JOHANNIS ET PAULI WAR DER 26



Abb. 2:
DETAIL DES FRIESES

¹ Zum Gebäude vgl. WANGERIN, Das Rattenfängerhaus, 1999, S. 329–344.

Abb. 3:
Taktil-optische Umkehrung des
Frieses.



JUNII DORCH EINEN PIPER MIT ALLERLEI FAR-
VE BEKLEDET GEWESEN CXXX KINDER VERLE-
DET BINNEN HAMELEN GEBON TO CALVARIE
BI DEN KOPPEN VERLOREN“ (Im Jahre 1284 am
Tage Johannis und Pauli war der 26. Juni durch ei-

nen Pfeifer mit allerlei Farbe bekleidet gewesen
130 Kinder verleitet in Hameln geboren zu Kalvarie bei den Koppen verloren). Die Inschrift berichtet also von einem fürchterlichen Ereignis, das sich am 26. Juni 1284 ereignet hat und die Stadt Hameln in hohem Maße traumatisierte: 130 Hamelner Kinder sind von einem fremden, auffällig gekleideten Mann entführt worden. Wir kennen keinen Grund für dieses Verbrechen, es gibt keine Spuren und Hinweise über den Verbleib der Kinder, womit sie angelockt, ob sie verkauft, versklavt oder umgebracht worden sind? Später wurde eine Rattengeschichte hinzugefügt und so bildete sich die berühmteste deutsche und weltweit bekannte Sage vom Hamelner Rattenfänger.

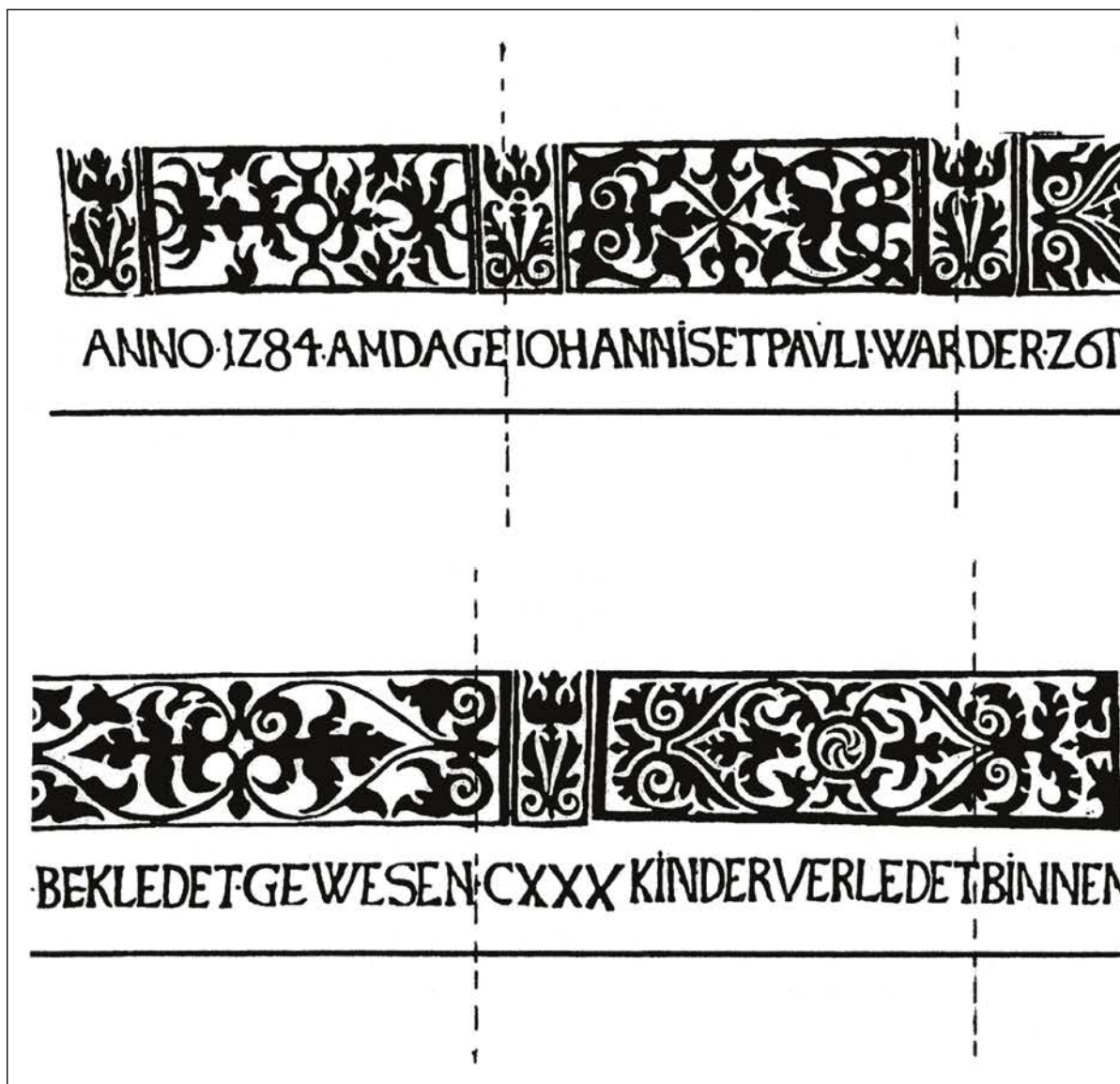


Abb. 4:
Gesamttext auf neun
Faltflächen (mit gestrichelten
Faltlinien des Leporellos.

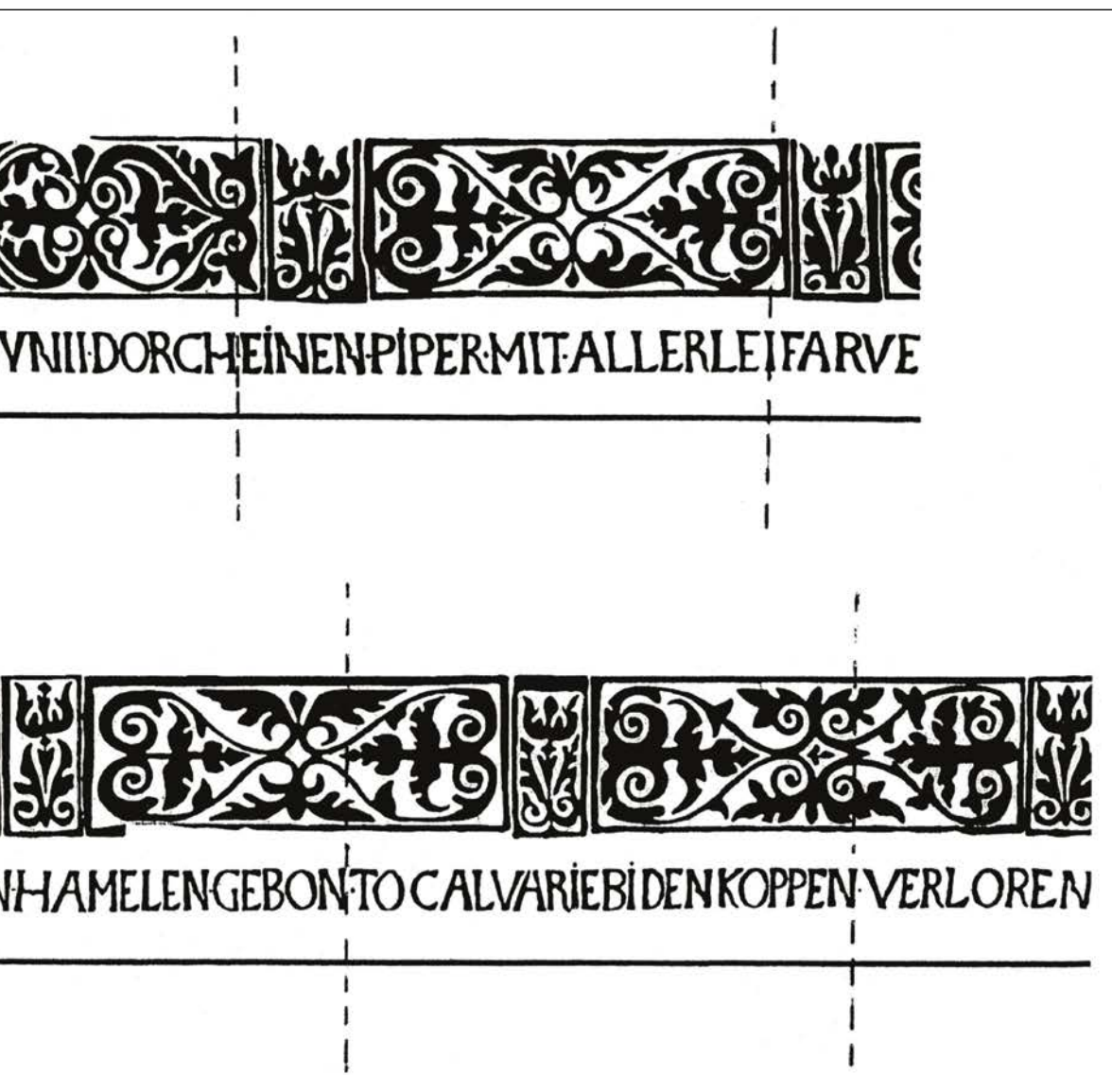
Es ist sicher der Mühe wert, diesen bedeutsamen historischen Text den Bewohnern und Gästen Hamelns im Sinne von Barrierereduktion auch für blinde Menschen tastbar und hautnah zugänglich zu machen: zwar verkleinert (Maßstab 1:6), aber doch in Originalgestalt und konkret „be-greifbar“. Der 12 m lange Text ist in Form eines taktilen Leporellos mit Schwarzschrift- und Punktschrifttexten publiziert und steht den interessierten Lesern und Betrachtern zur Verfügung (Abb. 3–4).² Zugänglichkeit und Erfahrbarkeit

konnten auf diese Weise sowohl für blinde wie für sehende Interessenten hergestellt werden und sind so zu einem beispielhaften Versuch angewandter Inklusion geworden.

Um den Fries mit seinem Text und den Pflanzenornamenten auch für blinde Betrachter zugänglich zu machen, ist es nötig, die dargestellten Strukturen *umzukehren*, d. h. die hellen Stellen im Original (Text und Ranken) vor dunklem Hintergrund (Abb. 2) sollen schwarz vor hellem Hintergrund werden (Abb. 3–4).

² Das Leporello „Die verlorenen Kinder von Hameln“ von Siegfried Schröder kann über die Hameln Mar-

keting und Tourismus GmbH, Deisterallee 1, 31785 Hameln, bezogen werden.



Beim speziellen „Schwellpapier“ des Buches werden durch thermische Oberflächenbestrahlung alle schwarzen Linien und Flächen aufgeschäumt, sodass sie taktil erfahrbar sind. Erhöhungen sind mit den Fingerkuppen besser zu begreifen und zu erkennen als Vertiefungen. Diese Umkehrungen erfolgen technisch durch einen Computerimpuls.

Vergleichbare Denkmalobjekte ließen sich sicher auf ähnliche Weise aus ihrem Dornröschenschlaf wecken. Das Beispiel des Hamelner Inschriftenfrieses zeigt, dass es möglich ist, auch für Menschen mit Sehbehinderungen Lösungen zu finden.

Literatur

SCHRÖDER, Siegfried: Die verlorenen Kinder von Hameln, Hameln 2014 (in Blinden- und Schwarzschrift)

WANGERIN, Gerda: Das Rattenfängerhaus in Hameln, in: Kozok, Maike (Hg.): Architektur–Struktur–Symbol. Streifzüge durch die Architekturgeschichte von der Antike bis zur Gegenwart. Festschrift für Cord Meckseper zum 65. Geburtstag, Petersberg 1999, S. 329–344

Norbert Baron, Joachim Brenncke, Jürgen Dusel, Anna Maria Odenthal und Siegfried Rehberg, Moderation: Melanie von Bismarck

„Diese Diskussionen müssen weiter fortgeführt werden!“ Statements aus der öffentlichen Podiumsdiskussion „Barrierefrei im Denkmal“ während der „denkmal“ Leipzig, 8. November 2015

Melanie von Bismarck

„Es gibt heute immer noch Menschen, die bei dem Wort ‚Barrierefreiheit‘ mit den Schultern zucken. Die werden sich noch umdrehen, denn im Jahre 2030 wird es bei uns in der Bundesrepublik mindestens 26 Millionen Bundesbürger über 60 geben, und wir alle wissen: Dann hören wir irgendwann schlechter, wir können uns nicht mehr so gut bewegen, wir sehen nicht mehr so gut, wir sind dann alle in irgendeiner Form behindert.“

Siegfried Rehberg

„Ich begrüße eine Veranstaltung wie diese außerordentlich, denn wir müssen miteinander ins Gespräch kommen.“

Anna Maria Odenthal

„Das Schlimmste, was einem Denkmalschützer passieren kann, ist, dass die Baugenehmigung gerade durch ist und dann stellt sich heraus, dass noch eine Forderung zur Barrierefreiheit umgesetzt werden muss, um das Ganze überhaupt öffentlich zugänglich für Menschen mit Behinderungen zu machen.“

Joachim Brenncke

„Jedes Handicap, jede Behinderung ist immer ein Stück anders und dann auch noch vom Grad unterschiedlich, und jedes Denkmal ist eben auch ein Stück anders. Hierauf hat sich Planung rechtzeitig einzustellen.“

Anna Maria Odenthal

„Ich bin davon überzeugt, dass es, wenn alle vernünftig miteinander kooperieren, eine Vereinbarkeit von Barrierefreiheit und Denkmalschutz gibt.“

Norbert Baron

„Deswegen ganz wichtig: das Thema Planung nicht erst hinten andocken.“

Joachim Brenncke

„Wenn wir rechtzeitig darüber reden und das auch gemeinsam vor Ort durchspielen, dann haben Denkmale die Chance, dass sie sowohl architektonisch gut werden und selbstverständlich auch den Umgang mit Barrieren als integralen Bestandteil haben.“

Jürgen Dusel

„Ich erlebe es recht häufig, dass Menschen, nachdem etwas gebaut und umgebaut wurde, ganz erschrocken sind, wenn dann jemand kommt und sagt, ‚Du hast offensichtlich das Thema Barrierefreiheit vergessen.‘ Die haben in der Regel schlichtweg nicht daran gedacht.“

Siegfried Rehberg

„Wir brauchen einen anderen Begriff der Barrierefreiheit, der nicht diskriminierend wirkt – Design für alle.“

Anna Maria Odenthal

„Gerade die junge Generation, die jetzt in der Ausbildung ist, darf das nicht als Pflichtaufgabe betrachten, sondern muss die Herstellung von Barrierefreiheit als künstlerische und gestalterische Herausforderung sehen.“

Jürgen Dusel

„Die Leute, die Architektur studieren und Bauingenieur werden wollen, müssen dieses Thema vermittelt bekommen.“

Joachim Brennecke

„Was wir brauchen, ist ausreichend Zeit in der Ausbildung. Da muss selbstverständlich Barrierefreiheit mit den unterschiedlichen Aspekten dabei sein. Eine schnelle Bachelorausbildung ist da wenig hilfreich.“

Jürgen Dusel

„Brandschutz gehört einfach dazu, das ist *eine conditio sine qua non*. Und wir müssen das auch für die barrierefreie Zugänglichkeit hinbekommen.“

Norbert Baron

„Ich glaube, es fängt im Kopf an bei den Denkmalpflegerinnen und Denkmalpflegern, die nicht sagen dürfen, ‚Ach, das müssen wir auch noch irgendwie erledigen.‘ Wie bei der energetischen Ertüchtigung von Kulturdenkmalen muss man das Thema ernst nehmen.“

Anna Maria Odenthal

„Der Mehraufwand aus Maßnahmen zur Gestaltung von Barrierefreiheit ist kein lästiger Kostenfaktor. Ich möchte das unbedingt positiv besetzt haben. Es ist eine Investition, die nachhaltig ist und deshalb vorbildlich von den öffentlichen Bauherrn erbracht werden muss, damit wir auch die privaten Denkmaleigentümer auf gelungene Vorbilder verweisen können.“

Jürgen Dusel

„Wir müssen davon wegkommen, das Thema Barrierefreiheit als Fürsorgeaspekt zu denken. Nein, es geht um die Umsetzung elementarer Grundrechte. Es geht um Fragen der freien Entfaltung der Persönlichkeit. Es geht um Freiheits-

rechte. Und die muss man natürlich abwägen mit bestehenden Systemen und Strukturen des Denkmalschutzes.“

Norbert Baron:

„Das wichtigste ist, dass wir nicht immer überlegen, was ist wichtiger, Denkmalschutz oder Barrierefreiheit. Man muss einen gemeinsamen Weg finden.“

Joachim Brennecke

„Für mich ist wichtig, in zwei Richtungen weiterzumachen: Das eine ist, gerade in der Ausbildung von Architekten zu sagen, Inklusion muss ein Thema sein und bitte mit mehr Studienzeit. Der andere Punkt ist, dass wir als Architekten sagen, wir gehen auf die, die es betrifft, mit Augenhöhe zu.“

Siegfried Rehberg

„Wir haben beispielsweise in Jüterbog ein altes Fachwerkhaus, das sonst nicht erhaltenswert wäre, mit einem Aufzug ausstatten können. Dort sind fünf neue barrierearme Wohnungen entstanden an einem Standort, wo jeder leben will, nämlich mitten in der Stadt. Das Ganze ist in einem wunderbaren Kompromiss mit der Denkmalpflege zustande gekommen. Diese positiven Beispiele müssen wir veröffentlichen und weiterentwickeln.“

Melanie von Bismarck

„Ich glaube, es ist ganz symptomatisch für die jetzige Situation, dass Veranstaltungen wie diese ihren Teil dazu beitragen, diese Problematik in den Köpfen zu verankern und sie als eine alltägliche Aufgabe, als eine Zukunftsaufgabe zu sehen.“

Autorenverzeichnis

Jürgen Dorbritz, Dr.

Forschungsdirektor beim Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung

Ursula Fuss, Dipl.-Ing. Architektin

Freie Architektin BDA und Lehrbeauftragte der TU Darmstadt

Isabel Haupt, Dr. sc. techn.

Stellvertretende Denkmalpflegerin, Kantonale Denkmalpflege Aargau

Peter Henrich, Dr.

Geschäftsführer der Deutschen Limeskommission

Armin Kraus, Dipl.-Ing. (FH) Architekt

Inhaber Architekturbüro Kraus (Gemünden am Main); seit 2005 freier Mitarbeiter der Beratungsstelle für Barrierefreies Bauen der Bayerischen Architektenkammer

Wilma Otte

Abteilung Marketing und Angebotsentwicklung bei der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg

Rosemarie Pohlack, Prof. Dr.

Vorstandsmitglied VdL, Landeskonservatorin Sachsen und Mitglied der AG Fachliche Fragen beim DNK

Siegfried Rehberg, Dipl.-Ing. Architekt

Leiter des Bereiches Technik beim BBU Verband Berlin-Brandenburgischer Wohnungsunternehmen e. V. Berlin

Rolf Schmachtenberg, Dr.

Leiter der Abteilung Teilhabe, Belange behinderter Menschen, Soziale Entschädigung, Sozialhilfe im Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Leo Schmidt, Prof. Dr. phil.

Inhaber des Lehrstuhls für Denkmalpflege an der BTU Cottbus-Senftenberg, Mitglied der AG Fachliche Fragen des DNK

Siegfried Schröder

Ombudsmann für geistig schwerst- und mehrfachbehinderte Menschen im Kreis Paderborn

Jörg Spennemann, Dr. jur.

Abteilungsleiter am Landratsamt München und Mitglied der AG Recht und Steuerfragen des DNK

Andreas Stanicki, Dipl.-Ing.

Bürgermeister der Stadt Schorndorf

Ingeborg Stude

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, Berlin; Koordinierungsstelle Barrierefreies Bauen

Anna Katharina Zülch, Hon.-Prof. Dipl.-Ing. Arch.

Partnerin im Büro von Bassewitz & Zülch Architekten, Hamburg

Abbildungsnachweis

Pohlack:

Abb. 1–3, 6, 9: Landesamt für Denkmalpflege Sachsen, 2014

Abb. 4: Rosemarie Pohlack, 2014

Abb. 5, 7–8: Wolfgang Junius, Landesamt für Denkmalpflege Sachsen, 2014

Henrich:

Abb. 1: Deutsche Limeskommission

Abb. 2: Deutsche Limeskommission, E. Ayen

Abb. 3: Deutsche Limeskommission, P. Henrich

Abb. 4: Deutsche Limesstraße

Abb. 5–7: hessenARCHÄOLOGIE

Abb. 8: U. Woas

Abb. 9–10: Limeskastell Pohl

Abb. 11–13: Limesseum

Dorbritz:

Abb. 1–8: Statistisches Bundesamt

Otte:

Abb. 1–3: Stiftung Preußische Schlösser und Gärten

Stanicki:

Abb. 1: Foto: Jens Oswald (2010)

Abb. 2: Foto: zooney braun FOTOGRAFIE (2013)

Abb. 3–4: Stadtverwaltung Schorndorf

Abb. 5: Foto: Andreas Stanicki (2014)

Stude:

Abb. 1, 3–4: Verf.

Abb. 2: 1-ART, Burkhard Lüdtker, Robert Niemann

Rehberg:

Abb. 1: Unternehmenstrends 2020, GdW-Branchenbericht 5, 2011

Abb. 2–3: BBU Verband Berlin-Brandenburgischer Wohnungsunternehmen e. V.

Fuss:

Abb. 1–13: Ursula Fuss, Frankfurt/M.

Haupt:

Abb. 1: Schweizer Heimatschutz und Pro Natura

Abb. 2–4: castiello.architekten, Basel

Abb. 5, 8–10, 13–17: Foto: Isabel Haupt, © Kantonale Denkmalpflege Aargau

Abb. 6: Foto und Zeichnung: Simon Buchmann, Landschaftsarchitekt, Langnau

Abb. 7: Stadtverwaltung Rapperswil-Jona

Abb. 11–17: Castor Huser, Baden

Abb. 18: Foto: Oliver Lang; © Kantonale Denkmalpflege Aargau

Schröder:

Abb. 1–4: Stadt Hameln

Veröffentlichungen des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz

Das Deutsche Nationalkomitee für Denkmalschutz ist auf allen Ebenen unserer Gesellschaft aktiv, um ein großes Projekt zu fördern: die Rettung und Erhaltung unseres baulichen und archäologischen Erbes für die nächsten Generationen. Das DNK ermöglicht den Erfahrungsaustausch über Methoden, Chancen und Grenzen im Umgang mit Kulturdenkmalen. Durch Tagungen, Seminare und gezielte Pressearbeit soll hierfür auf breiter Basis um mehr Verständnis geworben werden. Der Schriftenreihe des Komitees kommt dabei eine wichtige Vermittlerrolle zu. Mit den Dokumentationen seiner Veranstaltungen wendet es sich vor allem an die Fachöffentlichkeit, mit seiner Faltblattreihe sowie Informationsbroschüren zu speziellen Themen an alle Interessierten.

Die Veröffentlichungen sind erhältlich bei der Geschäftsstelle des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz bei der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Köthener Straße 2, 10963 Berlin (www.dnk.de). **Sie sind nicht verkäuflich und dürfen auch nicht verkauft werden.** Spenden für Nachdrucke sind willkommen.

Schriftenreihe

„Leitfaden zur Fortbildung: Energieberater für Baudenkmale und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz im Sinne des § 24 EnEV“
2., überarb. Aufl. 2014

Band 7
Dieter Wieland
„Bauen und Bewahren auf dem Lande“
10. Aufl. 2003
zurzeit vergriffen

Band 14
Manfred Sack
„Lebensraum: Straße“
2. Aufl. 1992

Band 27
Manfred Gerner
„Fachwerksünden“
3. Aufl. 1997, Nachdruck 2011

Band 28
„Siedlungen der 20er Jahre“
Dokumentation der Tagung in Berlin,
13. bis 15. Mai 1985
Nachdruck 1999

Band 31
„Das Baudenkmal und seine Ausstattung. Substanzerhaltung in der Denkmalpflege“
Dokumentation der Tagung in Stuttgart,
27. und 28. Mai 1986
Nachdruck 1992

Band 33
Werner Durth, Niels Gutschow
„Architektur und Städtebau der Fünfziger Jahre“
2., überarb. Aufl. 2012, Nachdruck 2016

Band 35
„Das Dorf im Wandel. Denkmalpflege für den ländlichen Raum“
Dokumentation der Tagung in Merdingen/
Tuniberg, 16. bis 19. Mai 1988
2. Aufl. 1997

Band 37
„Das Baudenkmal in der Hand des Architekten. Umgang mit historischer Bausubstanz“
Dokumentation der Tagung in Berlin,
6. und 7. Oktober 1988
Nachdruck 1992

Band 39
Gerhard Rabeler
„Wiederaufbau und Expansion westdeutscher Städte 1945–1960 im Spannungsfeld von Reformideen und Wirklichkeit“
3. Aufl. 1999

Band 41
„Architektur und Städtebau der Fünfziger Jahre“
Dokumentation der Tagung in Hannover,
2. bis 4. Februar 1990
2., überarb. Aufl. 2012, Nachdruck 2016

Band 42
„Der Eigentümer und sein Denkmal – das Denkmal in der öffentlichen Hand“
Dokumentation der Tagung in Fulda,
9. und 10. März 1992
1. Aufl. 1992

Band 43
„Der Eigentümer und sein Denkmal – das Denkmal in privater Hand“
Dokumentation der Tagung in Fulda,
18. und 19. Mai 1992
1. Aufl. 1992

Band 45
Dieter Wieland
„Historische Parks und Gärten“
Nachdruck 2012

Band 46
Werner Durth, Winfried Nerdinger
„Architektur und Städtebau der 30er/40er Jahre“
3., überarb. Aufl. 2012, Nachdruck 2016

Band 47
Axel Föhl
„Bauten der Industrie und Technik“
2. Aufl. 1996

- Band 48
„Architektur und Städtebau der 30er/40er Jahre“
Ergebnisse der Tagung in München, 26. bis 28. November 1993
3., überarb. Aufl. 2012, Nachdruck 2016
- Band 49
„Denkmalpflege als Standort- und Wirtschaftsfaktor“
Dokumentation der Tagung in Leipzig, 26. Oktober 1994
1. Aufl. 1994
- Band 50
Manfred F. Fischer u. a.
„Kursbuch Denkmalschutz“
6., überarb. Aufl. 2011
- Band 51
„Verfallen und vergessen oder aufgehoben und geschützt? Architektur und Städtebau der DDR – Geschichte, Bedeutung, Umgang, Erhaltung –“
Dokumentation der Tagung in Berlin, 15. und 16. Mai 1995
2. Aufl. 1997
- Band 52
„Denkmalschutz. Texte zum Denkmalschutz und zur Denkmalpflege“
4. Aufl. 2007, ergänzt und bearb. von Ilse Friedrich
- Band 53
Thomas Otten
„Von wissenschaftlichen Ausgrabungen und illegalen Raubgrabungen“
Überarb. Aufl. 2012
- Band 53.0
Thomas Otten
„Archaeology in focus: Of scientific and illicit excavations“
Überarb. Aufl. 2012
- Band 54
„Denkmalschutzgesetze“
4. Aufl. 2005, neu bearb. von Jan Nicolaus Viebrock, Dieter Martin, Rudolf Kleeberg
- Band 55
„Historische Parks und Gärten – ein Teil unserer Umwelt, Opfer unserer Umwelt“
Dokumentation der Tagung in Leipzig, 30. Oktober 1996
1. Aufl. 1997
- Band 56
Gerhard Matzig
„Kirchen in Not“
2., überarb. Aufl. 2012
zurzeit vergriffen
- Band 57
„Rekonstruktion in der Denkmalpflege. Überlegungen – Definitionen – Erfahrungsberichte“
2. Aufl. 1998
- Band 58
„Schon aufgegeben und doch erhalten. Intelligente und kostensparende Lösungen bei der Denkmalsanierung“
1. Aufl. 1998
- Band 59
Reinhild Leins unter Mitwirkung von Gerhard Bruckmeier
„Denkmäler in Privateigentum – Hilfe durch Steuererleichterungen“
1. Aufl. 2012
- Band 60
Jan Gypfel
„Schrittmacher des Fortschritts – Opfer des Fortschritts? Bauten und Anlagen des Verkehrs“
2. Aufl. 2004
- Band 61
„Auf dem Weg ins 21. Jahrhundert – Denkmalschutz und Denkmalpflege in Deutschland“
Dokumentation der Tagung in Berlin, 25. und 26. Februar 1999
1. Aufl. 1999
- Band 62
„Denkmalpflege und Beschäftigung / Heritage Conversation and Employment / La conservation des monuments et l'emploi“
Dokumentation der Tagung in Berlin, 15. und 16. April 1999
1. Aufl. 2000
- Band 63
„Nichts für die Ewigkeit? Kirchengebäude zwischen Wertschätzung und Altlast“
Dokumentation der Tagung in Erfurt, 5. bis 7. Oktober 2000
2. Aufl. 2002
- Band 64
„Stadtentwicklung als Deal – was tut die Denkmalpflege?“
Dokumentation der Tagung in Leipzig, 27. Oktober 2000
2. Aufl. 2002
- Band 65
Ralf Lange
„Architektur und Städtebau der sechziger Jahre“
1. Aufl. 2003
- Band 66
Heinz Günter Horn
„Fragen und Antworten zur Bodendenkmalpflege – Ein Kursbuch“
2. Aufl. 2002
zur Zeit vergriffen

- Band 67
„Energieeinsparung bei Baudenkmalen“
Dokumentation der Tagung in Bonn,
19. März 2002
2. Aufl. 2006
- Band 68
„Gemeinsam Stadt entwickeln – Qualität
durch Moderation“
Dokumentation der Tagung in Düsseldorf,
21. und 22. April 2002
1. Aufl. 2003
- Band 69
Jürgen Tietz u. a.
„Investition Denkmal“
1. Aufl. 2005, Nachdruck 2010
- Band 70
„Denkmalkultur zwischen Erinnerung und
Zukunft“
Dokumentation der Tagung in Brandenburg/
Havel, 20. und 21. Oktober 2003
2. Aufl. 2006
- Band 71
Thomas Drachenberg, Jutta Groß-Rinck,
Dagmar Tille
„Revitalisierung der Innenstadt – Denkmal-
pflege als Bestandteil der Stadtentwicklung“
1. Aufl. 2008
- Band 72
Nicola Halder-Hass, Beate Wolf
„Zukunft denkmalgeschützter und
privatisierter Siedlungen“
1. Aufl. 2007
- Band 73
„1960 plus – ein ausgeschlagenes Erbe?“
Dokumentation der Tagung in Berlin,
17. und 18. April 2007
1. Aufl. 2008
- Band 74
Ernst-Rainer Hönes
„Internationaler Denkmal-, Kulturgüter- und
Welterbeschutz“
1. Aufl. 2009
- Band 75
„Willebadessen“
Ergebnisse des Studentenworkshops in
Willebadessen, 14. bis 20. September 2008
1. Aufl. 2009
- Band 76/1
Winfried Heinemann u. a.
„Die Berliner Mauer – Vom Sperrwall zum
Denkmal“
1. Aufl. 2009, Nachdruck 2010
- Band 76/2
„Mauer und Grenze – Denkmal und
Gedenken“
Dokumentation der Tagung in Berlin,
10. bis 12. Mai 2009
1. Aufl. 2009, Nachdruck 2010
- Band 77
„Apolda“
Ergebnisse des Studentenworkshops in
Apolda, 13. bis 19. September 2009
1. Aufl. 2010
- Band 78
„Ländliche Strukturentwicklung – ein
Kulturereignis?“
Dokumentation der Tagung in Stendal,
24. bis 25. Juni 2010
1. Aufl. 2011
- Band 79
„Synagogengarten Worms – Mittelalterli-
ches Jüdisches Zentrum“
Dokumentation des Studentenworkshops in
Worms, 12. bis 18. September 2010
1. Aufl. 2011
- Band 80
„Potenziale von Burg, Stadt und Landschaft
– Münzenberg in Hessen“
Dokumentation des Studentenworkshops
in Münzenberg/Hessen,
5. bis 11. September 2011
1. Aufl. 2015
- Band 81
„Kirchen im Dorf lassen – Erhaltung und
Nutzung von Kirchen im ländlichen Raum“
Dokumentation der Tagung in Marburg/
Hessen, 7. bis 8. April 2011
1. Aufl. 2012
- Band 82
„Kommunizieren – Partizipieren. Neue
Wege der Denkmalvermittlung“
Dokumentation der Tagung in Dresden,
6. bis 8. Oktober 2012
1. Aufl. 2012
- Band 83
„Neue Ideen für das Quartier Alter
Bahnhof“
Dokumentation des Studentenworkshops in
Bochum-Langendreer,
8. bis 14. September 2013
1. Aufl. 2016
- Band 84
„Blankenburg (Harz) – Revitalisierung der
Altstadt“
Dokumentation des Studentenworkshops
in Blankenburg (Harz), 2. bis 9. September
2012
1. Aufl. 2016
- Band 85
„Städte pflegen Denkmal planen“
Dokumentation der Tagung in Flensburg,
11. und 12. September 2013
1. Aufl. 2016

<p>Band 86 „Barrierefrei im Baudenkmal“ Dokumentation der Tagung in Brandenburg an der Havel, 7. bis 9. Juli 2014 1. Aufl. 2016</p>	<p>Faltblätter</p>	<p>F 18 Historische Friedhöfe Johannes Ralf Beines, Ute Chibidziura</p>
	<p>F 1 Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz in Überarbeitung</p>	<p>F 19 Historische Bauforschung in der Denkmalpflege Kristin Dohmen, Ulrike Heckner</p>
<p>Band 88 „Städte pflegen Denkmal planen“ Dokumentation der Tagung in Offenburg, 14. und 15. Oktober 2015 1. Aufl. 2016</p>	<p>F 2 Denkmalschutz „Was? Warum? Wie?“ Martin Neuffer, Werner Strodthoff</p>	<p>F 20 Wohnen im Denkmal Christine Wolf</p>
<p>Band 89 „Burg Trips. Vom Befund zum Konzept“ Dokumentation des Studentenworkshops in Geilenkirchen, 8. bis 14. September 2014 1. Aufl. 2015</p>	<p>F 5 Denkmalschutz auf dem Lande Dieter Wieland</p>	<p>F 21 Späte Moderne. Die Architektur der 1960er und frühen 1970er Jahre Jürgen Tietz</p>
<p>Band 90 „Quo vadis Denkmalrecht? Kulturerbe zwischen Pflege und Recht“ Dokumentation der Tagung in Münster/ Westfalen, 15. bis 17. Juli 2015 1. Aufl. 2016</p>	<p>F 6 Denkmale der Technik und Industrie Axel Föhl</p>	<p>F 22 Gebaute Bildung. Hochschularchitektur der Nachkriegszeit Jürgen Tietz</p>
	<p>F 8 Fünfundzwanzig Jahre Werner Durth, Niels Gutschow</p>	<p>F 23 Neue Wege zum Denkmal. Barrierefreiheit im Baudenkmal Ira Mazzoni</p>
	<p>F 12 Historische Gärten und Grünanlagen Wilfried Hansmann, Klaus von Krosigk</p>	<p>F 24 Städte pflegen Denkmal planen. Sie haben Großes vor? Großflächige Angebote in historischen Zentren AG Denkmalpflege, Stadtentwicklung, Umwelt unter Mitwirkung von Jürgen Tietz</p>
	<p>F 17 Unterwasserarchäologie. Kulturelles Erbe unter Wasser Julia Obladen-Kauder</p>	